

SYNOPSIS

über die durchgeführte Begutachtung

des Entwurfes eines NÖ Naturschutz-Umwelthaftungsgesetzes

und

des Entwurfes eines NÖ Agrar-Umwelthaftungsgesetzes

RU5-A-96/001-2007

Begutachtungsentwurf

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

NÖ Naturschutz-Umwelthaftungsgesetz (NÖ NSch-UHG)

§ 1

Ziel

Ziel dieses Gesetzes ist, auf der Grundlage des Verursacherprinzips einen Rahmen für die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden zu schaffen.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für Schädigungen und jede unmittelbare Gefahr solcher Schädigungen, die eintreten durch die Ausübung einer
- in Anhang III der Umwelthaftungsrichtlinie (§ 3 Z. 20) angeführten beruflichen Tätigkeit oder
 - **anderen** als in Anhang III der Umwelthaftungsrichtlinie angeführten **beruflichen Tätigkeit, wenn** der Betreiber oder die Betreiberin **vorsätzlich** oder **fahrlässig** gehandelt hat,
- an geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen.
- (2) Wird ein Umweltschaden oder eine unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens durch eine **nicht klar abgegrenzte Verschmutzung** verursacht, **gilt** dieses **Gesetz nur** dann, wenn ein **ursächlicher Zusammenhang** zwischen dem Schaden und den Tätigkeiten einzelner Betreiber oder Betreiberinnen festgestellt werden kann.

(3) Dieses **Gesetz gilt nicht für:**

1. **Umweltschäden**, die durch Emissionen, Ereignisse oder Vorfälle verursacht wurden, die **vor** dem **Inkrafttreten** dieses Gesetzes stattgefunden haben;
2. **Umweltschäden**, die durch Emissionen, Ereignisse oder Vorfälle verursacht wurden, die **nach** dem **Inkrafttreten** dieses Gesetzes **stattgefunden** haben, wenn sie unzweifelhaft auf eine **Tätigkeit** zurückzuführen sind, die **vor** dem **Inkrafttreten** dieses Gesetzes **beendet** war;
3. **Umweltschäden**, wenn seit den schadensverursachenden Emissionen, Ereignissen oder Vorfällen **mehr als 30 Jahre** vergangen sind;
4. **Umweltschäden** oder die **unmittelbare Gefahr solcher Schäden**, wenn sie verursacht werden durch
 - a) **bewaffnete Konflikte**, Feindseligkeiten, Bürgerkrieg, Aufstände oder terroristische Angriffe;
 - b) ein außergewöhnliches, unabwendbares und nicht beeinflussbares **Naturereignis**;
5. **Umweltschäden** oder die **unmittelbare Gefahr solcher Schäden**, soweit diese in den Anwendungsbereich des **Atomhaftungsgesetzes 1999**, BGBl. I Nr. 170/1998, fallen;
6. **Tätigkeiten**, deren Hauptzweck die Landesverteidigung oder die internationale Sicherheit ist, und Tätigkeiten, deren alleiniger Zweck der Schutz vor Naturkatastrophen ist.

(4) **Weitergehende Verpflichtungen** aufgrund von unmittelbar anwendbaren gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften sowie von Gesetzen und auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen und Bescheiden, die die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden regeln, **bleiben unberührt**.

(5) Die **Bestimmungen** des bürgerlichen Rechts auf dem Gebiet **des Schadenersatzes** **bleiben unberührt**.

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

1. **Umweltschaden:** jede **Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen**, die erhebliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Arten oder Lebensräume hat. Die Erheblichkeit der Auswirkungen ist unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes und der Kriterien gemäß Anhang I der Umwelthaftungsrichtlinie (§ 3 Z. 20) zu ermitteln. Nachteilige Auswirkungen sind nicht zu berücksichtigen, wenn sie aufgrund von Tätigkeiten eines Betreibers oder einer Betreiberin entstehen, die gemäß § 10 und/oder § 20 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, ausdrücklich genehmigt wurden;
2. **Schaden oder Schädigung:** eine direkt oder indirekt eintretende, feststellbare, nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource oder Beeinträchtigung der Funktion einer natürlichen Ressource;
3. **geschützte Arten:** jene Tiere und Pflanzen, die in Anlage 1 und 2 der NÖ Artenschutzverordnung, LGBl. 5500/2 als geschützt nach der Vogelschutz-Richtlinie (VSR) und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) ausgewiesen sind;
4. **natürlicher Lebensraum:** Schutzgebiete gemäß der Verordnung über die Europaschutzgebiete, LGBl. 5500/6, Schutzgebiete gemäß der Verordnung über die gemeldeten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, LGBl. 5500/5, Schutzgebiete gemäß der Verordnung über die Naturschutzgebiete, LGBl. 5500/13, Gebiete die gemäß § 3 des NÖ Nationalparkgesetzes, LGBl. 5505, verordnet wurden, sowie die Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten, die in Anlage 2 der NÖ Artenschutzverordnung, LGBl. 5500/2 als geschützt nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) ausgewiesen sind;
5. **Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums:** Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten auswirken können.
Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes wird als günstig betrachtet, wenn

- a) sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen,
 - b) die für seinen langfristigen Fortbestand notwendig, strukturspezifische Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft weiter bestehen werden und
 - c) der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Art im Sinne der Z. 4 günstig ist.
6. **Erhaltungszustand einer Art:** Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Art auswirken. Der Erhaltungszustand einer Art wird als günstig betrachtet, wenn
- a) aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird,
 - b) das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
 - c) ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig eine überlebende Population dieser Art zu sichern;
7. **Betreiber oder Betreiberin:** jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die die berufliche Tätigkeit als Trägerin des wirtschaftlichen Risikos – allein oder mittels Gehilfen oder Gehilfinnen – ausübt oder bestimmt; wird die Tätigkeit nicht mehr ausgeübt, gilt der Anlageninhaber oder die Anlageninhaberin als Betreiber oder Betreiberin;
8. **berufliche Tätigkeit:** jede Tätigkeit, die im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit, einer Geschäftstätigkeit oder eines Unternehmens ausgeübt wird, unabhängig davon, ob sie durch Private oder durch die öffentliche Hand und mit oder ohne Erwerbszweck ausgeübt wird;
9. **unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens:** die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass ein solcher Schaden in naher Zukunft eintreten wird;
10. **Gefahr im Verzug:** das Vorliegen einer aktuellen Schädigungsgefahr;
11. **Emission:** die Freisetzung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen in die Umwelt in Folge menschlicher Tätigkeit;
12. **Vermeidungsmaßnahme:** jede Maßnahme, die nach Ereignissen, Handlungen oder Unterlassungen, die eine unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens verursacht haben, getroffen wird, um diesen Schaden zu vermeiden oder zu minimieren;

13. **Sanierungsmaßnahme:** jede Tätigkeit oder Kombination von Tätigkeiten einschließlich mildernder und einstweiliger Maßnahmen im Sinne des Anhangs II der Umwelthaftungsrichtlinie (Z. 20) mit dem Ziel, geschädigte natürliche Ressourcen oder beeinträchtigte Funktionen wieder herzustellen, zu sanieren oder zu ersetzen oder eine gleichwertige Alternative zu diesen Ressourcen oder Funktionen zu schaffen;
14. **natürliche Ressource:** geschützte Arten und natürliche Lebensräume;
15. **Funktionen und Funktionen einer natürlichen Ressource:** die Funktionen, die eine natürliche Ressource zum Nutzen einer anderen natürlichen Ressource oder der Öffentlichkeit erfüllt;
16. **Ausgangszustand:** der im Zeitpunkt des Schadenseintritt bestehende Zustand der natürlichen Ressourcen und Funktionen, der bestanden hätte, wenn der Umweltschäden nicht eingetreten wäre, und der anhand der besten verfügbaren Informationen ermittelt wird;
17. **Wiederherstellung einschließlich natürlicher Wiederherstellung:** die Rückführung von geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen in den Ausgangszustand;
18. **Kosten:** die durch die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen und wirksamen Durchführung dieses Gesetzes gerechtfertigten Kosten, einschließlich der Kosten für die Prüfung eines Umweltschadens, einer unmittelbaren Gefahr eines solchen Schadens, von alternativen Maßnahmen sowie der Verwaltungs- und Verfahrenskosten und der Kosten für die Durchsetzung der Maßnahmen, der Kosten für die Sammlung der Daten, sonstiger Gemeinkosten und der Kosten für Aufsicht und Überwachung;
19. **Behörde:** die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen sind;
20. **Umwelthaftungsrichtlinie:** Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABl. Nr. L 143 vom 30. April 2004, S. 56.

§ 4 Vermeidungstätigkeit

- (1) Ist ein **Umweltschaden** noch nicht eingetreten, besteht aber eine **unmittelbare Gefahr** eines solchen Schadens, muss der **Betreiber oder die Betreiberin unverzüglich** die erforderlichen **Vermeidungsmaßnahmen** ergreifen.
- (2) Der Betreiber oder die Betreiberin muss **unverzüglich** die **Behörde** über alle bedeutsamen Aspekte des Sachverhaltes **verständigen**, wenn die **unmittelbare Gefahr** eines Umweltschadens trotz der Vermeidungsmaßnahmen nach Abs. 1 **nicht abgewendet** werden kann.
- (3) Die **Behörde** darf **bei Verdacht** einer unmittelbaren Gefahr von **Umweltschäden** von jedem als Verursacher oder Verursacherin in Betracht kommenden Betreiber oder Betreiberin **Informationen** darüber **verlangen**. Die Behörde darf zu diesem Zweck Liegenschaften und Anlagen betreten und besichtigen.
- (4) Werden die erforderlichen **Vermeidungsmaßnahmen** nicht oder nicht rechtzeitig getroffen, muss die Behörde dem Betreiber oder der Betreiberin diese **auftragen**. Bei **Gefahr im Verzug** muss die Behörde die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen **unmittelbar anordnen** und gegen Ersatz der Kosten durch den Betreiber oder die Betreiberin nötigenfalls unverzüglich durchführen lassen.
- (5) Maßnahmen, die Gegenstand eines behördlichen Auftrags oder einer Anordnung gemäß Abs. 4 sind, bedürfen **keiner Bewilligung nach anderen landesrechtlichen Vorschriften**.
- (6) Die Behörde darf **Dritte** zur Durchführung der erforderlichen **Vermeidungsmaßnahmen** ermächtigen oder gegen Kostenersatz verpflichten.
- (7) **Grundstückseigentümer oder -eigentümerinnen** müssen das Betreten und Benutzen ihrer Grundstücke **dulden**, wenn dies zur Erfüllung behördlicher Aufträge oder Anordnungen gemäß Abs. 4 unbedingt notwendig ist. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen dadurch verursachten vermögensrechtlichen

Nachteile. Diese sind vom Betreiber oder der Betreiberin nach Maßgabe des § 7 zu tragen.

§ 5 Sanierungstätigkeit

- (1) Ist ein **Umweltschaden eingetreten, muss** der **Betreiber** oder die **Betreiberin**, ungeachtet einer allfälligen Verständigung gemäß § 4 Abs. 2:
 1. **unverzüglich** die **Behörde** über alle bedeutsamen Aspekte des Sachverhaltes **verständigen**,
 2. alle praktikablen **Vorkehrungen treffen**, um die betreffenden Schadstoffe und/oder sonstigen Schadfaktoren unverzüglich zu kontrollieren, einzudämmen, zu beseitigen oder auf sonstige Weise zu behandeln, um weitere Umweltschäden oder eine weitere Beeinträchtigung von Funktionen hintanzuhalten, und
 3. die erforderlichen **Sanierungsmaßnahmen** gemäß § 6 **ergreifen**.

- (2) Die **Behörde darf** vom Betreiber oder von der Betreiberin **zusätzliche Informationen** über den Umweltschaden **verlangen**. Die Behörde darf zu diesem Zweck Liegenschaften und Anlagen betreten und besichtigen.

- (3) Werden die erforderlichen **Vorkehrungen** gemäß Abs. 1 Z. 2 oder die erforderlichen **Sanierungsmaßnahmen** gemäß Abs. 1 Z. 3 nicht oder nicht rechtzeitig getroffen, muss die Behörde dem Betreiber oder der Betreiberin diese **auftragen**. Bei **Gefahr im Verzug** muss die Behörde die erforderlichen Vorkehrungen und Vermeidungsmaßnahmen **unmittelbar anordnen** und gegen Ersatz der Kosten durch den Betreiber oder die Betreiberin nötigenfalls unverzüglich durchführen lassen.

- (4) § 4 Abs. 5 bis 7 gilt sinngemäß.

§ 6

Bestimmung von Sanierungsmaßnahmen

- (1) Ist ein **Umweltschaden eingetreten**, muss der **Betreiber** oder die **Betreiberin** gemäß Anhang II der Umwelthaftungsrichtlinie (§ 3 Z. 20) mögliche **Sanierungsmaßnahmen erheben** und der **Behörde anzeigen**. Dies gilt nicht, wenn die Behörde bereits gemäß § 5 Abs. 3 tätig wurde.
- (2) Die Behörde muss den wesentlichen **Inhalt** der angezeigten Sanierungsmaßnahmen entsprechend **veröffentlichen**. Sie muss Personen gemäß § 9 Abs. 1, betroffene Grundstückseigentümer und -eigentümerinnen und sonstige bekannte Beteiligte tunlichst persönlich informieren und rechtzeitig eingelangte Stellungnahmen bei einer Entscheidung gemäß Abs. 3 berücksichtigen.
- (3) Sind die angezeigten **Sanierungsmaßnahmen nicht ausreichend**, um die Ziele des § 5 Abs. 1 Z. 2 zu erreichen, muss die **Behörde** dem Betreiber oder der Betreiberin die gemäß Anhang II der Umwelthaftungsrichtlinie erforderlichen Maßnahmen **auftragen**. Solche Maßnahmen können auch über die von der Behörde nach § 4 Abs. 4 oder § 5 Abs. 3 getroffenen Anordnungen hinausgehen, wenn dies zur Zielerreichung erforderlich ist.
- (4) § 4 Abs. 5 bis 7 gilt sinngemäß.
- (5) Sind **mehrere Umweltschäden** in einer Weise eingetreten, dass die **Behörde** nicht gewährleisten kann, dass die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gleichzeitig ergriffen werden, muss sie **entscheiden**, welcher Schaden **zuerst** zu **sanieren** ist. Dabei muss sie insbesondere Art, Ausmaß und Schwere der einzelnen Schadensfälle, die Möglichkeiten einer natürlichen Wiederherstellung sowie die Risiken für die menschliche Gesundheit berücksichtigen.

§ 7

Kosten der Vermeidungs- und Sanierungstätigkeiten

- (1) Soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt wird, muss der **Betreiber** oder die **Betreiberin sämtliche Kosten tragen**. Mehrere Kosten-

tragungspflichtige haften solidarisch. Kostentragungspflichten nach den folgenden Absätzen gehen in Fällen der Gesamtrechtsnachfolge auf den Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin über.

- (2) Die **Landesregierung** darf im Interesse der Vereinfachung der Kostenermittlung mit **Verordnung** nähere Bestimmungen – insbesondere Pauschalierungen – für die zu erstattenden Verwaltungs- und Verfahrenskosten, Kosten für die Durchsetzung der Maßnahmen und sonstige Gemeinkosten, festsetzen.
- (3) Sind nach den §§ 4 und 5 von der Behörde Maßnahmen gegen Kostenersatz durch den Betreiber oder die Betreiberin durchführen zu lassen, muss sie dem Betreiber oder der Betreiberin zugleich die **Stellung einer Sicherheit** in Form einer dinglichen Sicherheit oder in Form anderer geeigneter Garantien in Höhe ihres voraussichtlichen Aufwands vorschreiben. Die Vorschreibung ist aufzuheben, wenn der oder die Verpflichtete einen Nachweis im Sinn des Abs. 4 erbringt. Ansonsten ist die Sicherheit mit dem Wirksamwerden der Kostentragung des Rechtsträgers, der den Aufwand der Behörde trägt, gegen die Kostenvorschreibung zu verrechnen.
- (4) Der **Betreiber** oder die **Betreiberin** muss die **Kosten nicht tragen**, wenn er oder sie nachweisen kann, dass der Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr des Schadens
 1. durch einen **Dritten** oder eine **Dritte verursacht** wurde und eingetreten ist, obwohl geeignete Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden, oder
 2. auf die Befolgung von **Aufträgen oder Anordnungen einer Behörde zurückzuführen** ist. Dies gilt nicht, wenn es sich um Aufträge oder Anordnungen infolge von Emissionen oder Vorfällen handelt, die durch die eigenen Tätigkeiten des Betreibers oder der Betreiberin verursacht wurden.Unter denselben Voraussetzungen hat der Betreiber oder die Betreiberin Anspruch auf Kostenersatz für die Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen nach § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 3. Über Ansprüche nach diesem Absatz entscheidet die Behörde mit Bescheid.
- (5) Der **Betreiber** oder die **Betreiberin** muss die **Kosten für Sanierungstätigkeiten nicht tragen**, wenn er oder sie nachweisen kann, dass

1. er oder sie **nicht vorsätzlich** oder **fahrlässig** gehandelt hat **und**
 2. dass der **Umweltschaden verursacht wurde durch**
 - a) Emissionen oder Ereignisse, die aufgrund einer Zulassung ausdrücklich erlaubt sind, die nach den zum Zeitpunkt der Emission oder des Ereignisses geltenden Rechtsvorschriften zur Umsetzung der in Anhang III der Umwelthaftungsrichtlinie (§ 3 Z. 20) genannten Gemeinschaftsrechtsakte zuerkannt oder erteilt wurde, sofern die Zulassung in vollem Umfang eingehalten wurden (**Normalbetrieb**);
 - b) eine Emission oder eine Tätigkeit oder jede Art der Verwendung eines Produktes im Verlauf einer Tätigkeit, bei denen der Betreiber oder die Betreiberin nachweist, dass sie nach dem Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse zum Zeitpunkt, an dem die Emissionen freigesetzt oder die Tätigkeit ausgeübt wurde, nicht als wahrscheinliche Ursache von Umweltschäden angesehen wurden (**Entwicklungsrisiko**).
- (6) Können die Kosten bei einer **Kapitalgesellschaft** als Betreiberin nicht hereingebracht werden, ist zur **Kostentragung** jede von der Betreiberin und ihren Organen verschiedene Person verpflichtet,
1. der aufgrund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Regelungen ein bestimmender Einfluss auf die berufliche Tätigkeit der Betreiberin zukommt, und
 2. die an dieser Gesellschaft im Zeitpunkt des die Gefahr oder den Schaden auslösenden Ereignisses eine wesentliche Beteiligung hält, wenn sie die ihr als Gesellschafter oder Gesellschafterin obliegenden Sorgfaltspflichten verletzt hat, insbesondere wenn die Betreiberin im Zeitpunkt des Eintritts der Gefahr oder des Schadens nicht die nach wirtschaftlichen Grundsätzen für die betreffende berufliche Tätigkeit als erforderlich zu erachtende Kapitalausstattung aufweist.
- (7) Können die Kosten bei dem oder der zur Kostentragung Verpflichteten nicht hereingebracht werden, ist zur **Kostentragung** der **Grundstückseigentümer** oder die **-eigentümerin** verpflichtet, von dem die Schädigung ausgeht, wenn er oder sie den Anlagen oder Maßnahmen, von denen die Schädigung ausgeht, zugestimmt oder sie freiwillig geduldet und ihm oder ihr zumutbare Abwehr-

maßnahmen unterlassen hat. Dies gilt auch für deren Rechtsnachfolger oder Rechtsnachfolgerinnen der, wenn diese von den Anlagen oder Maßnahmen, von denen die Schädigung ausgeht, Kenntnis hatten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben mussten.

- (8) Die Behörde leitet gegen die zur Kostentragung Verpflichteten ein **Verfahren zur Kostenerstattung binnen fünf Jahren** ein:
1. ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Maßnahmen oder
 2. ab dem Zeitpunkt der Ermittlung der zur Kostentragung Verpflichteten, wobei der jeweils spätere Zeitpunkt maßgebend ist.

§ 8 Ermittlungspflicht

- (1) Die **Behörde muss**
1. den **Betreiber** oder die **Betreiberin feststellen**, der oder die den Schaden oder die unmittelbare Gefahr eines Schadens verursacht hat,
 2. die **Erheblichkeit** des **Schadens ermitteln** und
 3. **bestimmen**, welche **Sanierungsmaßnahmen** gemäß Anhang II der Umwelthaftungsrichtlinie (§ 3 Z. 20) zu treffen sind.
- (2) Die **Behörde darf**, vom Betreiber oder der Betreiberin die Durchführung einer eigenen Bewertung und die Bereitstellung aller erforderlichen **Informationen** und **Daten verlangen**.
- (3) Ergehen behördliche Entscheidungen über Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen nicht mit Bescheid, ist der **Betreiber** oder die **Betreiberin**, auf dessen oder deren Kosten die Maßnahmen ergriffen werden, auf Verlangen über die **Gründe** und die zur Verfügung stehenden **Rechtsbehelfe** und -fristen zu **informieren**.

§ 9 Grenzüberschreitende Umweltschäden

- (1) Ist ein **Umweltschaden** eingetreten, der **Auswirkungen** auf das Gebiet eines **anderen Bezirkes**, eines anderen **Bundeslandes** oder eines anderen **Mit-**

gliedstaats der Europäischen Union haben kann, muss die Behörde diesen Bezirk, dieses Bundesland oder diesen Mitgliedstaat in ausreichendem Umfang informieren.

- (2) Stellt eine Behörde einen **Umweltschaden** fest, der in einem **anderen Bundesland** oder **außerhalb** des Staatsgebiets der Republik **Österreich verursacht** wurde, darf sie dies dem anderen Bundesland oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und den in Betracht kommenden anderen Mitgliedstaaten melden. Sie darf Empfehlungen für Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen abgeben. Weiters darf sie sich um die Erstattung der den Rechtsträger, die den Aufwand der Behörde tragen, angefallenen Kosten für Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen bemühen.
- (3) Bei **grenzüberschreitenden Umweltschäden** haben die Behörden, in deren Sprengel der Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens wirksam geworden ist, mit den zuständigen Behörden der in Betracht kommenden anderen Bundesländer oder anderen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten. Diese Zusammenarbeit umfasst einen angemessenen Informationsaustausch und soll gewährleisten, dass Vermeidungs- und erforderlichenfalls Sanierungstätigkeiten hinsichtlich eines solchen Schadens durchgeführt werden.
- (4) Besondere staatsvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 10

Umweltbeschwerde

- (1) **Natürliche** oder **juristische Personen**, die durch einen **Umweltschaden** in ihren **Rechten verletzt** werden, dürfen der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren örtlichen Wirkungsbereich der behauptete Schaden eingetreten ist, eine schriftliche Stellungnahme zu einem ihnen bekannten Umweltschaden abgeben. Sie dürfen an die Bezirksverwaltungsbehörde den Antrag stellen, dass die Behörde tätig wird (**Umweltbeschwerde**).

- (2) Das Recht zur Umweltbeschwerde steht auch **Umweltorganisationen** zu, die gemäß § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF. BGBl. I Nr. 149/2006, anerkannt sind.
- (3) Als **Rechte** im Sinne des Abs. 1 gelten:
1. der **Schutz des Lebens** und der **Gesundheit** von Menschen;
 2. in Bezug auf **geschützte Arten und natürlichen Lebensräume**: die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Arten und Lebensräume. Dieses Recht kann nur vom **Umweltanwalt** und von **Umweltorganisationen** gemäß Abs. 2 geltend gemacht werden.
- (4) In der **Umweltbeschwerde** ist das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 geltend zu machen. Der Umweltbeschwerde sind **sachdienliche Informationen und Daten** anzufügen, die diese stützen.
- (5) Ist die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß Abs. 1 nicht die zuständige Behörde gemäß § 3 Z. 19, muss sie die **Umweltbeschwerde** unverzüglich an die zuständige Behörde **weiterleiten** und den Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin davon informieren.
- (6) Lässt die Umweltbeschwerde einen **Umweltschaden glaubhaft** erscheinen, **muss die Behörde**
1. die eingebrachte **Stellungnahme prüfen**;
 2. dem betroffenen **Betreiber** oder der betroffenen **Betreiberin Gelegenheit zur Stellungnahme** zur Umweltbeschwerde geben und
 3. dem **Beschwerdeführer** oder der **Beschwerdeführerin** ohne Verzug unter Angabe der Gründe **mitteilen**, ob sie aufgrund der Umweltbeschwerde tätig wird oder nicht und allenfalls welche Maßnahmen sie gemäß §§ 5 und 6 gesetzt hat. Wenn die Behörde die ihr angezeigten oder die von ihr verfügten Maßnahmen entsprechend kundgemacht hat, genügt ein Hinweis auf diese Kundmachung.

§ 11
Rechtsmittel

- (1) Der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin nach § 10 darf **Beschwerde** an den Unabhängigen Verwaltungssenat erheben
 1. innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung der Mitteilung nach § 10 Abs. 6 Z. 3 wegen Rechtswidrigkeit der Mitteilung oder
 2. nach Ablauf von drei Monaten ab Einbringung der Umweltbeschwerde wegen Rechtswidrigkeit der Unterlassung einer Mitteilung.
- (2) Die Beschwerde ist **beim Unabhängigen Verwaltungssenat einzubringen**, der mit Bescheid entscheidet.
- (3) In den Fällen des **Abs. 1 Z. 1** muss der Unabhängige Verwaltungssenat die zur Beurteilung maßgeblichen Akten und Unterlagen von der Behörde einholen. Ist die Beschwerde nicht zurückzuweisen, hat er – bezogen auf den Zeitpunkt der Mitteilung – zu prüfen, ob die Mitteilung dem Aktenstand entspricht und ob die von der Behörde **gewählte Vorgangsweise** im Lichte des Beschwerdevorbringens **gerechtfertigt und vertretbar** ist. Stellt er fest, dass die in Beschwerde gezogene Mitteilung ganz oder teilweise rechtswidrig war, hat die Behörde die Umweltbeschwerde unter Zugrundelegung der Rechtsanschauung des Unabhängigen Verwaltungssenats neuerlich zu prüfen.
- (4) In den Fällen des **Abs. 1 Z. 2** holt der Unabhängige Verwaltungssenat eine Stellungnahme der Behörde ein. Ist die Beschwerde nicht zurückzuweisen, hat er im Lichte des Beschwerdevorbringens zu prüfen, ob das **Unterlassen einer Mitteilung gerechtfertigt** war. Gelangt er zum Ergebnis, dass das Unterlassen nicht gerechtfertigt war, hat er dies als rechtswidrig festzustellen. In diesem Fall hat die Behörde die Umweltbeschwerde unter Zugrundelegung der Rechtsanschauung des Unabhängigen Verwaltungssenats neuerlich zu prüfen.
- (5) Gegen **Bescheide**, die in Anwendung dieses Gesetzes erlassen wurden, steht den Parteien das Recht der **Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat** zu.

- (6) Die **Landesregierung** hat in Verfahren über Kosten und -ersätze nach diesem Gesetz **Parteistellung** und darf Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG erheben.

§ 12 Deckungsvorsorge

Betreiber oder Betreiberinnen sind verpflichtet, in einer Art und in einem Ausmaß für eine angemessene Deckungsvorsorge zu sorgen, wie es im redlichen Geschäftsverkehr üblich ist.

§ 13 Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu € 3.500,- zu bestrafen, wer die **Verständigungspflicht** gemäß § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 1 verletzt.
- (2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu € 15.000,- zu bestrafen, wer die in § 4 Abs. 3 oder die in § 5 Abs. 2 geregelten **Auskünfte** nicht oder nicht unverzüglich erteilt oder die dort vorgesehenen **Kontrollen** behindert.
- (3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu € 35.000,- zu bestrafen, wer
1. die nach § 4 Abs. 1 erforderlichen **Vermeidungsmaßnahmen** nicht unverzüglich ergreift,
 2. die nach § 5 Abs. 1 Z. 2 gebotenen **Vorkehrungen** nicht unverzüglich trifft,
 3. die nach § 5 Abs. 1 Z. 3 gebotenen **Sanierungsmaßnahmen** ergreift oder die nach § 6 Abs. 1 gebotenen Sanierungsmaßnahmen nicht unverzüglich ermittelt und der Behörde anzeigt.
- (4) Eine Übertretung nach Abs. 1 bis 3 ist nicht zu bestrafen, wenn sie den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt.

§ 14
Bericht

Die **Landesregierung** muss der Kommission der Europäischen Gemeinschaften spätestens bis zum 30. April 2013 über die Erfahrungen bei der Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes berichten. Der **Bericht** muss die im Anhang VI der Umwelthaftungsrichtlinie (§ 3 Z. 20) angeführten Informationen und Daten umfassen.

§ 15
Umgesetzte EG-Richtlinien

Durch dieses Gesetz wird folgende Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABl. Nr. L 143, vom 30. April 2004, S. 56

RU5-A-96/001-2007

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens betreffend NÖ Naturschutz-Umwelthaftungsgesetz

Der Entwurf des NÖ Naturschutz-Umwelthaftungsgesetzes wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
2. die Abteilung Finanzen
3. die Abteilung Agrarrecht
4. die Abteilung Forstwirtschaft
5. die Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik
6. die Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
7. die Gruppe Baudirektion
8. die Abteilung Bau- und Anlagentechnik (Fachbereich Naturschutz)
9. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
10. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs, z.Hdn. des Herrn Bezirkshauptmannes Wirkl. Hofrat Dr. Werner Nikisch, Körnermarkt 1, 3500 Krems
11. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
12. den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
13. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
14. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
15. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
16. die Wirtschaftskammer Niederösterreich, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
17. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, Postfach 170, 1060 Wien
18. den Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs, Schaufelgasse 6/5, 1010 Wien
19. den Verband der NÖ Gemeindevertreter der österreichischen Volkspartei, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
20. den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
21. den Österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
22. den NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
23. den NÖ Landesfischereiverband, Goethestraße 2, 3100 St. Pölten
24. die Rechtsanwaltskammer NÖ, Andreas-Hofer Straße 6, 3100 St. Pölten
25. den Österreichischen Alpenverein, Plöckinger Straße 11/4, 3500 Krems an der Donau

26. den WWF Österreich, Ottakringerstraße 114-116, 1162 Wien
27. das Ökobüro
28. die Nationalpark Donau-Auen GmbH, Schlossplatz 1, 2304 Orth an der Donau
29. die Nationalpark Thayatal GmbH, 2082 Hardegg 55
30. den Landtagsklub der Volkspartei NÖ, Landhausplatz 1, Haus 1, 3109 St. Pölten
31. den Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs, Landhausplatz 1, Haus 2, 3109 St. Pölten
32. den Grünen Klub im NÖ Landtag, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
33. die Landtagsfraktion der Freiheitlichen, Landhausplatz 1, Haus 1, 3109 St. Pölten
34. die Beratungsstellen aller Bezirkshauptmannschaften und Magistrate der Städte mit eigenem Statut

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:

Keine Stellungnahme bzw. Leermeldung

Nationalpark Donau-Auen GmbH:

Aus Sicht der Nationalpark-Gesellschaft wird durch dieses Gesetz eine aktuelle Rechtslücke in geeigneter Weise geschlossen, sowie eine klare Beurteilungs- und Handlungsgrundlage bei manchen Umweltbeeinträchtigungen geschaffen.

Nationalpark Thayatal GmbH:

Keine Stellungnahme bzw. Leermeldung

Magistrat der Stadt Wiener Neustadt:

Mit dem vorliegenden Entwurf eines NÖ Naturschutz-Umwelthaftungsgesetzes wird eine weitere Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde begründet und es entstehen damit für die Stadt Wiener Neustadt zusätzliche Kosten bei der Durchführung von Verfahren.

Auch wenn die Intentionen des Gesetzes sicher begrüßenswert sind, so muss doch sichergestellt werden, dass die Statutarstädte durch die immer größer werdenden Aufgabenbereiche im Rahmen der Agenden der Bezirksverwaltungsbehörde nicht noch mehr an den Rand des finanziellen Ruins getrieben werden.

**Für die anfallenden Kosten sollten Geldmittel zur Verfügung gestellt werden.
Der Aufwand kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.**

Abteilung Bau- und Anlagentechnik:

Der vorliegende Entwurf soll die Umwelthaftungsrichtlinie in der Landeszugehörigkeit für den Bereich Naturschutz umsetzen.

Aus Sicht der Naturschutzsachverständigen der Abteilung Bau- und Anlagentechnik wird folgendes festgestellt:

Unter § 3 Begriffbestimmungen wird im Abs. 4 „**Natürlicher Lebensraum**“ wie folgt definiert: *„Schutzgebiete gemäß der Verordnung über die Europaschutzgebiete, LGBl. 5500/6, Schutzgebiete gemäß der Verordnung über die gemeldeten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, LGBl. 5500/5, Schutzgebiete gemäß der Verordnung über die Naturschutzgebiete, LGBl. 5500/13, Gebiete die gemäß § 3 des NÖ Nationalparkgesetzes, LGBl. 5505, verordnet wurden, sowie die Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten, die in Anlage 2 der NÖ Artenschutzverordnung, LGBl. 5500/2 als geschützt nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) ausgewiesen sind.“*

Mit dieser Definition fallen jedoch die Lebensräume von der *„in Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG genannten oder in Anhang I jener Richtlinie aufgelisteten oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgelisteten Arten und die Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgelisteten natürlichen Lebensräume“* (Zitat Richtlinie 2004/35/EG), die außerhalb der Europaschutzgebiete, der gemeldeten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, von Naturschutzgebieten und Nationalparks liegen, heraus. Nach Auffassung der Abteilung BD2- Naturschutzsachverständigen schränkt die Richtlinie 2004/35/EG ihren Anwendungsbereich nicht nur auf Schutzgebiete und die Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten, die in Anlage 2 der NÖ Artenschutzverordnung als geschützt nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) ausgewiesen sind, ein.

Diese Anregungen wurden bewusst nicht umgesetzt. Im Sinne eines zwischen den Bundesländern harmonisierten Vollzuges erscheint die Ausweisung zusätzlicher Arten oder Lebensräume als Schutzgüter im Rahmen der Umwelthaftung nicht sinnvoll (Keine „NÖ Schutzgüter“).

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

Die dringend notwendige Verwirklichung einer Umwelthaftung auf gesetzlicher Ebene in allen Bereichen kann auch mit diesem Entwurf, der sich hauptsächlich an der Vorlage des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes orientiert, als gescheitert angesehen werden.

Die drei wichtigsten Kritikpunkte betreffen den Normalbetrieb, das Entwicklungsrisiko und die Haftung bei Schäden durch Dritte.

Diese drei Punkte sind vollkommen konträr zu einem akzeptablen Umwelthaftungsgesetz geregelt und man ist damit weit entfernt von einer Haftung für sämtliche Kosten der Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden.

Die grundlegende Ablehnung der Arbeiterkammer findet sich auch in der Stellungnahme zum Bundes-Umwelthaftungsgesetz:

Zitat:

„5. Dem Vernehmen nach gehört vor allem die Umsetzung der sogenannten Normalbetriebseinrede zu den Kernanliegen der Interessensvertretungen der Wirtschaft. Dazu befindet sich auch eine Auftragsstudie im Umlauf, die sich - ihrem Titel nach - zwar nur mit der Umsetzung im Bereich des Biodiversitätsschadens (~im Zuständigkeitsbereich der Bundesländer umzusetzen ...) befasst. Sie enthält aber auch Formulierungsvorschläge für die Frage des „genehmigten Normalbetriebs“ wie des „Entwicklungsrisikos“ und beansprucht in diesen Punkten ausdrücklich Gültigkeit auch für diesen Entwurf. Unter den Überschriften „Erfordernis einer Ausnahmeregelung ...“ werden dort jeweils Argumente aufgelistet, die zumeist schon seit den Debatten um ein österreichisches Umwelthaftungsgesetz bekannt sind und bei näherem Hinsehen (noch immer) nicht zu überzeugen vermögen. Schlicht unsinnig ist z.B. der Hinweis auf die Unvorhersehbarkeit des Entwicklungsrisikos. Die Unvorhersehbarkeit gehört ja definitionsgemäß zum Wesen des Entwicklungsrisikos, sagt aber nichts darüber aus, ob ausreichend starke Gründe dafür bestehen, dass ein z.B. eingetretener Gentechnikschaden dem Schädiger tatsächlich zugerechnet wird oder nicht. Bei der Betrachtung anderer Argumente wie z.B. dem Hinweis auf die „strengen Genehmigungserfordernisse“ bzw. die „hohe Genehmigungsdichte“ in Österreich verbleibt schlussendlich nur als Einsicht, dass Interessenvertreter der Wirtschaft sich Derartiges natürlich wünschen dürfen. Damit ist aber noch lange nicht erwiesen, dass - aus einer gesamtgesellschaftlichen Perspektive betrachtet - die Umsetzung derartiger

Wünsche rechtspolitischen Sinn macht, insbesondere zu einem angemessenen Ausgleich der Interessen führt und die „richtigen“ Anreize für Schadensprävention setzt.

6. Die immer wieder vorgebrachte Forderung nach Ausnahme von Schäden aus dem genehmigten Normalbetrieb verkennt vor allem, dass öffentlich-rechtliche Genehmigungen im Regelfall keine „Erlaubnis“ zur Schadenszufügung enthalten. Regelmäßig sind sie in der Erwartung erteilt worden, dass die genehmigte Tätigkeit zu keinem Schaden führen werde („Prognose-Charakter“). Tritt dann entgegen der behördlichen Prognose dennoch ein Schaden ein, so sind die zuständigen Behörden regelmäßig verpflichtet, mittels nachträglicher Vorschriften zusätzliche Auflagen für die Zukunft vorzusehen und auch die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands, z.B. die Sanierung der durch „eine Gewässerverunreinigung verursachten Missstände“, anzuordnen. Treten dabei auch Schäden an den klassischen Rechtsgütern Leben, Gesundheit oder Eigentum auf, so sieht das zivile Schadenersatzrecht eine verschuldensunabhängige Eingriffshaftung des verantwortlichen Betreibers vor, wobei seine Ersatzpflicht sich auch auf den entgangenen Gewinn bezieht. Nur solche Schäden werden ausgenommen, die „in Befolgung einer Rechtsvorschrift oder einer besonderen behördlichen Anordnung ...“ verursacht worden sind.

7. Ebenso wenig ist einzusehen, dass Entwicklungsrisiken unbeteiligte Dritte oder die Umwelt treffen sollen, während der Produzent oder kommerzielle Verwender dafür nicht einstehen muss und aus dem (u.U. rascheren) Inverkehrbringen neuartiger Produkte wirtschaftlichen Profit ziehen darf. Bisherige Fälle im internationalen Vergleich (z.B. Contergan) haben sich noch dazu als besonders schwerwiegend erwiesen. Das 1998 um Haftungsbestimmungen ergänzte österreichische Gentechnikgesetz (GTG) lässt daher den Betreiber (sowohl für Schäden aus dem Normalbetrieb als auch für das Entwicklungsrisiko) haften. Denn eine Haftung für das Entwicklungsrisiko veranlasst Betreiber von gefährlichen Anlagen oder Tätigkeiten oder Hersteller oder Nutzer von riskanten Produkten sicherlich zu größeren Sicherheitsanstrengungen. Und was schon für den Bereich der zivilrechtlichen Haftung gilt, muss umso mehr dort gelten, wo Behörden den Verkehr mit oder den Gebrauch/die Nutzung von gefährlichen Produkten oder Stoffen erlauben.“

Dass der Betreiber oder die Betreiberin die Kosten nicht tragen muss, wenn er oder sie nachweisen kann, dass der Schaden durch Dritte verursacht wurde (§ 7 (4)),

muss abgelehnt werden, da damit dem Abschieben der Verantwortung auf einfache ArbeiterInnen etc. Tür und Tor geöffnet wird § 7 (4).

Im vorliegenden Entwurf finden sich auch keinerlei Beweiserleichterungen für die Behörden, wie sie von der Arbeiterkammer immer wieder gefordert wurden. Es wird die Erfüllung behördlicher Aufträge oder Anordnungen sogar noch erschwert, wenn sich z.B. in § 4 (7) unnötigerweise Formulierungen wie „unbedingt notwendig“ finden und damit die Beweislast für die Behörde noch verstärken.

Unverständlich ist auch die häufig verwendete Formulierung „darf“ bzw. „dürfen“ anstelle von „kann“ bzw. „können“. Speziell in § 10 Umweltbeschwerde fällt dies auf. Da sich aus dem Begriff „können“ ein pflichtgemäßes Ermessen ergibt, stellt sich die Frage, ob man durch die Verwendung des Begriffes „dürfen“ von der pflichtgemäßen Umweltbeschwerde, Schadensmeldung usw. Abstand halten wollte, was abzulehnen wäre.

Zur weiteren Erläuterung und zum besseren Verständnis der ablehnenden Haltung der Arbeiterkammer zum vorliegenden Gesetzesentwurf werden die komplette Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zum Bundes-Umwelthaftungsgesetz (als Anhang) und der Text der Presseaussendung der BAK vom 9.5.2007 zu diesem Thema (als Anhang) mitgeschickt.

Die gefertigte Kammer ersucht um Berücksichtigung der genannten Einwände.

Weiters wurde in der Anlage die Stellungnahme der Arbeiterkammer Österreichs zum Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG) mitgesendet.

Die Einwände beziehen sich hauptsächlich auf die Regierungsvorlage zum B-UHG aus dem Jahr 2007, und sind nicht ohne weiteres auf das NÖ UHG übertragbar. Im Übrigen wurden die Anregungen nicht berücksichtigt, da sie größtenteils nicht auf den Anwendungsbereich Biodiversität passen.

Land- und Forstbetriebe Niederösterreich:

Grundsätzliche Bemerkungen:

Aus Sicht der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe ist es grundsätzlich zu begrüßen und eine Notwendigkeit, dass Maßnahmen zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden getroffen werden, um die natürlichen Produktionsfaktoren zu sichern. Die Umwelthaftungsrichtlinie ist aus kompetenzrechtlichen Gründen in Österreich sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene umzusetzen. Es ist jedoch nicht

nachvollziehbar warum in Niederösterreich zwei Landes-Umwelthaftungsgesetze benötigt werden.

Zum Gesetzesentwurf werden folgende Anmerkungen abgegeben:

Zu § 3 Z 19 (Begriffsbestimmung Behörde)

Gemäß § 3 Z 19 ist die Behörde zuständig, in deren Sprengel die Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen sind. Was jedoch nicht geregelt ist, welche Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist, wenn sich ein Umweltschaden über zwei oder mehrere Bezirke erstreckt.

Zu § 7 (Kosten der Vermeidungs- und Sanierungstätigkeit)

Nach § 7 Abs. 7 können Kosten, die bei dem oder der zur Kostentragung Verpflichteten nicht hereingebracht werden, dem Grundstückseigentümer oder der Eigentümerin der Liegenschaft, von der die Schädigung ausgeht, auferlegt werden. Diese subsidiäre Liegenschaftseigentümerhaftung findet jedoch in der Richtlinie keine Grundlage. Diese Regelung wurde aus dem B-UHG übernommen und in den Erläuterungen dazu wird auf § 31 Abs. 4 WRG verwiesen. Jedoch findet sich in der Richtlinie keine Grundlage dafür. Es wird auch darauf hingewiesen, dass zum Gesetzeswortlaut des § 31 Abs 4 WRG Höchstgerichtliche Entscheidungen vorliegen und eine andere Formulierung zu Rechtsunsicherheit führen könnte.

Zu § 12 (Deckungsvorsorge)

In Art 14 UH-RL sollten die Mitgliedsstaaten Maßnahmen ergreifen, mit denen entsprechende wirtschaftliche und finanzielle Anreize dazu geschaffen werden. Im vorliegenden Entwurf fehlt eine solche.

Der Wortlaut „... wie im redlichen Geschäftsverkehr üblich“ wirft zumindest eine nicht klar definierte Umsetzung in die Land- und Forstwirtschaft auf.

Die Land&Forst Betriebe Niederösterreich ersuchen um Berücksichtigung der angeführten Punkte und unterstützen weiters die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niederösterreich (vom 24.5.2007).

Die Land&Forst Betriebe Niederösterreich bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuchen um Berücksichtigung **folgender Ergänzungen:**

Zu § 10 Umweltbeschwerde

Als entbehrlich und weit über das Regelungsziel der Richtlinie hinausschießend wird § 10 (Umweltbeschwerde) erachtet. Es ist nicht einsehbar, worum die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen ein subjektives Recht von Umweltorganisationen darstellen soll. Dies entbehrt jeglicher rechtsstaatliche Grundlage.

Wir danken für die Einbindung in den Begutachtungsprozess und ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Da nunmehr die Landwirtschafts-, Naturschutz und Umweltagenden nicht mehr zwischen verschiedenen politischen Ressorts aufgeteilt sind, werden nicht mehr zwei Landes-Umwelthaftungsgesetze benötigt und die beiden Entwürfe konnten zu einem NÖ Umwelthaftungsgesetz zusammengefasst werden. Dieses wurde weitestgehend an das geltende Bundes-Umwelthaftungsgesetz angepasst. Die Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen werden im Besonderen Teil behandelt.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

„Die Umwelthaftungsrichtlinie ist aus Kompetenzgründen sowohl auf Bundesebene als auch auf Landesebene in österreichisches Recht umzusetzen. Die Landwirtschaftskammer kann keinen zwingenden Grund erkennen, warum vom „1 plus 9 Modell“ abgewichen wird und Niederösterreich zwei Landes-Umwelthaftungsgesetze zur Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie benötigt. Soweit wir informiert sind, kommen die übrigen Bundesländer mit einem Gesetz aus.“

Da nunmehr die Landwirtschafts-, Naturschutz und Umweltagenden nicht mehr zwischen verschiedenen politischen Ressorts aufgeteilt sind, wurden nicht mehr zwei Landes-Umwelthaftungsgesetze benötigt und die beiden Entwürfe konnten zu einem NÖ Umwelthaftungsgesetz zusammengefasst werden. Dieses wurde weitestgehend an das geltende Bundes-Umwelthaftungsgesetz angepasst. Die Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen werden im Besonderen Teil behandelt.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ:

Keine Stellungnahme bzw. Leermeldung.

Österreichischer Städtebund – Landesgruppe NÖ:

„Mit diesem Gesetz wird versucht, auf der Grundlage des Verursacherprinzips einen Rahmen für die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden zu schaffen. Die in diesem Gesetzesentwurf dargestellten Agenden der Bezirksverwaltungsbehörde im Zuge von Vermeidungsmaßnahmen, Sanierungsmaßnahmen bzw. Wiederherstellung einschließlich natürlicher Wiederherstellung, führt zu einer **wesentlichen Mehrbelastung der Statutarstädte in ihrer Eigenschaft als Bezirksverwaltungsbehörden**. Diesbezüglich wäre bereits **jetzt die Notwendigkeit zur Regelung von anfallenden Verfahrenskosten gegeben**. Neben dieser zusätzlichen Mehrbelastung wäre mit der Realisierung dieses Gesetzesentwurfes auch die Installation einer Rufbereitschaft notwendig. Diesbezüglich wird angemerkt, dass nicht nur z.B. der Magistrat St. Pölten Sonntags nicht erreichbar ist, sondern auch manche Bezirksverwaltungsbehörden in Niederösterreich keinen Journdienst haben. Auch beinhaltet dieser Entwurf bezüglich der Kostentragung in Sanierungsfällen keine endgültige Klärung, wenn z.B. kein Verpflichteter aufgefunden werden kann bzw. dieser finanziell nicht leistungsfähig ist. Es wird auch über Kostentragung bei vorzufinanzierenden Sanierungen nach dem VVG nicht Bedacht genommen. Hier wäre **eventuell anzudenken, dass das Land diese Vorfinanzierung trägt, da manche Bezirksverwaltungsbehörden solche immensen Summen nicht vorstrecken können**.

Die Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes weist abschließend nochmals darauf hin, **sicherzustellen, dass die Statutarstädte durch die immer größer werdenden Aufgabenbereiche im Rahmen der Agenden der Bezirksverwaltungsbehörden nicht noch mehr an den „Rand des finanziellen Ruins“ getrieben werden.**“

Für die anfallenden Kosten sollten Geldmittel zur Verfügung gestellt werden. Der Aufwand kann aber derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ:

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ ist durch den vorliegenden Entwurf in vierfacher Hinsicht betroffen, nämlich als Beschwerdeinstanz nach § 11 Abs. 1, generell als Berufungsbehörde gegen alle Bescheide, die in Anwendung dieses Gesetzes erlassen werden, nach § 11 Abs. 5, allenfalls sogar als Beschwerdeinstanz bei faktischen Amtshandlungen und als Straferberufungsbehörde.

Wenngleich – wie in den Erläuterungen dargestellt – eine zahlenmäßige Abschätzung der zu erwartenden Verfahren nicht vorgenommen werden kann, so darf nicht übersehen werden, dass jedes einzelne Verfahren auf Grund seiner Komplexität und der meist notwendigen umfangreichen Ermittlungstätigkeit besonders arbeits- und zeitaufwendig sein wird (vielfach Sachverständigengutachten udgl.).

Dies bedeutet im Ergebnis, dass auch bei Annahme eines zahlenmäßig geringen Anfalles beim Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ der verbundene Aufwand ein erheblicher sein wird.

Für die anfallenden Kosten sollten Geldmittel zur Verfügung gestellt werden. Der Aufwand kann aber derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

NÖ Umweltschutz:

Im Gegenstand wird seitens der NÖ Umweltschutz angeregt, § 10 Abs. 2 wie folgt abzuändern:

„(2) Das Recht zur Umweltbeschwerde steht auch dem Umweltschutz und den Umweltorganisationen zu, die gemäß § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF. BGBl. I Nr. 149/2006, anerkannt sind.“

Diese Anregung wurde in § 11 Abs. 2 des Entwurfes eines NÖ Umweltschutzgesetzes berücksichtigt.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens nehmen wir zum Entwurf eines NÖ Naturschutz-Umweltschutzgesetzes wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Der Entwurf wurde keiner Vorbegutachtung unterzogen; aufgrund der bereits abgelaufenen Frist zur Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG erscheint jedoch eine vordringliche Behandlung dieser Thematik erforderlich.

Zur Umsetzung ist anzumerken, dass manche Umsetzungsdefizite gegeben sind, so z.B. hinsichtlich Art. 5 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 2 der Umwelthaftungsrichtlinie. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die in Art 19 Abs. 2 der Umwelthaftungsrichtlinie geforderte Entsprechungstabelle hin.

2. Zum Gesetzesentwurf:

Zu § 2:

In Abs. 3 Z. 5 muss das Zitat lauten: „Atomhaftungsgesetzes 1999, BGBl. I Nr. 170/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2003“.

Zu § 3:

In Z. 1 sollte das Wort „und/“ entfallen.

Im Hinblick auf die Verfahrenskonzentration bei Umweltverträglichkeitsprüfungen und abfallrechtlichen Verfahren sollte zumindest in den Erläuterungen ausgeführt werden, dass auch dann, wenn in diesen Fällen materiellrechtlich eine entsprechende Bewilligung nach § 10 bzw. § 20 NÖ NSchG 2000 erteilt wurde, diese nachteiligen Auswirkungen unter den letzten Satz zu subsumieren sind und daher keinen Umweltschaden darstellen.

Zu Z. 3 weisen wir darauf hin, dass die in Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie angeführten regelmäßig auftretenden Zugvogelarten nicht angeführt werden und daher die Umwelthaftungsrichtlinie in diesem Bereich nicht vollständig umgesetzt wird. Darüber hinaus sollte die Artenschutzverordnung statisch zitiert werden, wobei nach dem Zitat ein Beistrich zu erfolgen hat.

In Z. 4 sollte der Begriff „natürlicher Lebensraum“ durch den Begriff „natürliche Lebensräume“ ersetzt werden.

Die Einbeziehung der Schutzgebiete gemäß der Verordnung über die Naturschutzgebiete und die Gebiete, die gemäß § 3 des Nationalparkgesetzes verordnet „wurden“ – diese sollten durch Anführung der jeweiligen Verordnung erfolgen – , gehen über die zwingende Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie hinaus. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Zitierung der Verordnungen statisch zu erfolgen hätte.

Auch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten, die in Anlage 2 der NÖ Artenschutzverordnung – auch diese sollte wieder statisch zitiert werden und nach dem Zitat sollte ein Beistrich gesetzt werden – als geschützt nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) ausgewiesen sind, geht über die zwingende Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie hinaus. Es sollte überlegt werden, auf Anhang IV der FFH-Richtlinie – diese muss genau zitiert werden – zu verweisen.

In Z. 5 lit. b sollte die Wortfolge „notwendig, strukturspezifische“ durch die Wortfolge „notwendige Struktur und spezifischen“ ersetzt werden.

In Z. 5 lit. c müsste die Wortfolge „Art im Sinne des Z. 4“ durch die Wortfolge „Arten im Sinne der Z. 6“ ersetzt werden.

In Z. 6 sollte am Ende des ersten Satzes nach dem Wort „auswirken“ das Wort „können“ angefügt werden, um eine genaue Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie zu gewährleisten.

In Z. 6 lit. c sollte die Wortfolge „eine überlebende Population“ durch die Wortfolge „ein Überleben der Populationen“ ersetzt werden, um eine vollständige Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie zu gewährleisten.

In Z. 16 sollte das Wort „Schadenseintritt“ durch das Wort „Schadenseintrittes“ und das Wort „Umweltschäden“ durch das Wort „Umweltschaden“ ersetzt werden.

Zu § 7:

In Abs. 2 ist der Beistrich nach dem Wort „Gemeinkosten“ zu streichen.

In Abs. 5 Z. 2 lit. a sollte am Ende der Strichpunkt durch das Wort „, oder“ ersetzt werden.

In Abs. 7 sollte vor der Wortfolge „die Schädigung“ die Wortfolge „oder von der“ eingefügt werden; weiters hat nach dem Wort „Rechtsnachfolgerinnen“ das Wort „der“ zu entfallen.

Zu § 8:

Nach dem Wort „darf“ hat der Beistrich zu entfallen, weiters sollte nach dem Wort „oder“ das Wort „von“ eingefügt werden.

Zu § 9:

In Abs. 2 sollte das Wort „Rechtsträger“ durch das Wort „Rechtsträgern“ ersetzt werden.

Zu § 10:

Eine Überarbeitung dieser Bestimmung erscheint auf folgenden Gründen notwendig. Im Hinblick auf die Schutzgüter „geschützte Arten“ und „natürliche Lebensräume“ erscheint es uns schwer vorstellbar, inwieweit der Schutz der Lebens und der Gesundheit von Menschen (so jedoch Abs. 3 Z. 1) beeinträchtigt werden könnte. Von daher ist auch unklar, inwieweit natürliche Personen in ihren Rechten verletzt werden könnten.

Somit sollte die Gliederung in Abs. 1 bis 3 überdacht werden. Unabhängig davon wäre in Abs. 2 bereits der Umweltschutz anzuführen und beim Zitat die Abkürzung „idF.“ durch „in der Fassung“ zu ersetzen.

Zu § 13:

In Abs. 3 wird vorgeschlagen, nach dem Zitat „§ 5 Abs. 1 Z. 3“ das Wort „gebotenen“ durch das Wort „erforderlichen“ zu ersetzen und nach dem Zitat „§ 6 Abs. 1“ das Wort „gebotenen“ durch das Wort „möglichen“ zu ersetzen.

3. Zu den Erläuterungen

Zum Allgemeinen Teil:

Die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen dahingehend, dass der Gesetzesentwurf nicht dem Konsultationsmechanismus unterliegt, werden nicht geteilt, da der Schutz hinsichtlich der Naturschutzgebiete und der Nationalparks augenscheinlich keine zwingende Umsetzungsmaßnahme darstellt.

Zum Besonderen Teil:

Die Verweise auf den Entwurf des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes müssen überarbeitet werden, da die mittlerweile beschlossene Regierungsvorlage z.T eine andere Paragrafenunterteilung aufweist. Darüber hinaus ergaben sich auch inhaltliche Änderungen, die nunmehr berücksichtigt werden müssen, wie z.B. bei den Erläuterungen zu § 7 Abs. 4 des Entwurfes.

Es fehlen zu manchen Bestimmungen Erläuterungen, wie z.B. zu § 2 Abs. 4 oder § 13.

In der Erläuterungen zu § 6 ist beim Zitat der Störfallinformationsverordnung (StIV) vor „idF“ das Zitat „BGBl. Nr. 391/1994“ zu ergänzen.

Wie bereits oben erwähnt, sind die Erläuterungen zu § 7 Abs. 4 hinsichtlich der B-UHG zu aktualisieren.

Die Erläuterungen zu § 7 Abs. 8 sollten neutral formuliert werden (nicht: „... ist ... uE zu weit, ...“)

In den Erläuterungen zu § 10 fehlen nähere Ausführungen zu den Umweltschutzorganisationen und dem Umweltanwalt.

In den Erläuterungen zu § 11 ist auch darauf Bedacht zu nehmen, dass auch der Umweltanwalt das Rechtsmittel erheben kann.

Es ist unklar, woraus sich die Ausführungen im vorletzten Absatz (3-monatige Entscheidungsfrist nach Feststellung der Rechtswidrigkeit) ergeben.

Die Anregungen wurden weitestgehend im Entwurf eines NÖ Umwelthaftungsgesetzes berücksichtigt.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Allgemeines:

Da sich der gegenständliche Entwurf für ein NÖ Naturschutz-Umwelthaftungsgesetz (NÖ NSch-UHG) stark an den Begutachtungsentwurf für ein Bundes-

Umwelthaftungsgesetz vom 1.2.2007, BMLFUW-UW.4.1.9/0001-I/5/2007, anlehnt, ist auf die am 9.5.2007 im Ministerrat beschlossene und nunmehr der parlamentarischen Behandlung zu unterziehende Regierungsvorlage für ein Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG) hinzuweisen. Auf die sich gegenüber dem Begutachtungsentwurf zum B-UHG ergebenden Änderungen wird unter den Punkten II. und III. eingegangen.

Wenngleich unter Punkt 9. des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen die Anführung personenbezogener Bezeichnungen jeweils in männlicher und weiblicher Form mit dem Text der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umwelthaftungsrichtlinie) begründet wird, so wäre schon aus Gründe der leichteren Lesbarkeit eine Bezeichnung zu wählen, bei der die Formulierung für beide Geschlechter gilt.

In normökonomischer Hinsicht sollte der Ansatz, die Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie auf zwei – weitestgehend gleichlautende – Gesetze aufzuteilen, überdacht werden.

Der Anregung geschlechtsneutrale Formulierung zu finden konnte nicht gefolgt werden, das der Entwurf im Einklang mit den entsprechenden Vorschriften der NÖ Legistischen Richtlinien erstellt werden musste.

Da nunmehr die Landwirtschafts-, Naturschutz und Umweltagenden nicht mehr zwischen verschiedenen politischen Ressorts aufgeteilt sind, werden nicht mehr zwei Landes-Umwelthaftungsgesetze benötigt und die beiden Entwürfe konnten zu einem NÖ Umwelthaftungsgesetz zusammengefasst werden. Dieses wurde weitestgehend an das geltende Bundes-Umwelthaftungsgesetz angepasst. Die Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen werden im Besonderen Teil behandelt.

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

A) Allgemeines

Mit dem NÖ Naturschutz - Umwelthaftungsgesetz soll die UmwelthaftungsRL (RL 2004/35/EG) in der Landeszuständigkeit für den Bereich Naturschutz umgesetzt werden. Grundlegendes Prinzip ist, dass ein Betreiber, der durch seine Tätigkeit einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens verur-

sacht hat, dafür verantwortlich ist. Die über den Bereich Naturschutz hinaus bestehende Zuständigkeit des Landes in den Bereichen der Jagd, Fischerei, IPPC - Anlagen, Elektrizitätswesen und der Anwendung von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen sowie Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft werden mit einem eigenen Gesetz (NÖ Agrar - Umwelthaftungsgesetz) umgesetzt.

Ziel muss es daher sein, im Rahmen der Umsetzung im Landesrecht durch zwei Gesetze eine diesbezügliche Deckungsgleichheit, sowie auch mit dem für den Bundesbereich geplanten Bundes - Umwelthaftungsgesetz eine größtmögliche Übereinstimmung hinsichtlich der grundlegenden Ziele und Formulierungen zu erreichen. Auf Landesebene wurde im Rahmen der Umsetzung auch schon eine einheitliche Vorgehensweise erreicht. Im Vergleich zum Bundes - Umwelthaftungsgesetz finden sich aber noch einige Unterschiedlichkeiten.

B) Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu § 2 Abs. 3 Ziff. 1 und 2 (Anwendungsbereich):

Es wird begrüßt, dass der Entwurf entsprechend der Richtlinie keine rückwirkende Haftung vorsieht. In Ziff. 2 sollte die Formulierung jedoch folgendermaßen modifiziert werden:

*„Umweltschäden, die durch Emissionen, Ereignisse oder Vorfälle verursacht wurden, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden haben, wenn sie auf eine **spezielle** Tätigkeit zurückzuführen sind, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet war;“*

Die Formulierung „unzweifelhaft“ findet sich nicht in den Richtlinienvorgaben und ist daher zu streichen. Der Zusatz „spezielle“ Tätigkeit entspricht den Vorgaben des Art. 17 der RL und soll klarstellen, dass z.B. nicht die gesamte IPPC - Anlage, sondern nur die spezielle Tätigkeit (z.B. Betrieb des Kessels) im Rahmen der Fülle der Tätigkeiten von der Haftung erfasst ist.

Zu § 3 Ziff. 1 (Begriffsbestimmung - Erheblichkeit):

Die Richtlinie schränkt die Anwendung der Umwelthaftung auf erhebliche Umweltschäden ein. Der Definition der Erheblichkeit kommt daher maßgebliche Bedeutung im Zuge der Umsetzung der Richtlinienvorgaben zu. Es ist daher unbedingt erforderlich, dass im Gesetz eine klare Definition der Erheblichkeit vorgesehen ist, anderenfalls den Unternehmen eine Risikobewertung nicht möglich ist. Derzeit legt der Ent-

wurf nur fest, dass als Umweltschaden nur ein erheblicher Schaden anzusehen ist. Hingewiesen wird zur Erklärung des Begriffes „Erheblichkeit“ auf die im Anhang I der UmwelthaftungsRL festgeschriebenen Kriterien. Dennoch bietet dies und auch die Erläuterungen zum Entwurf keine ausreichende Klarheit.

Das Kriterium der „Erheblichkeit“ muss wenigstens so klar definiert sein, dass sowohl Betreiber als auch Behörden in jedem Fall rasch und ohne aufwändige Gutachten erkennen können, ob es sich um einen „erheblichen“ Schaden handelt. Da für den Betreiber an die „Erheblichkeit“ eine Reihe von „unverzüglich“ zu erfüllenden Pflichten geknüpft sind, ist eine diesbezügliche Unsicherheit unzumutbar. Eine klare Definition der „Erheblichkeit“ ist aber auch deshalb nötig, damit ein Betreiber ex ante entsprechende Maßnahmen ergreifen kann.

Es sollte daher zumindest in den Erläuterungen näher ausgeführt werden, was als „erheblich“ eingestuft wird. So könnte z.B. zum besseren Verständnis in die Erläuterungen aufgenommen werden:

„Die nachteiligen Auswirkungen sind in Bezug auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands der geschützten Arten und Lebensräume erheblich, wenn anhand des zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen Erhaltungszustands, der mit den geschützten Arten und Lebensräumen verbundenen Funktionen sowie ihrer natürlichen Regenerationsfähigkeit eine wesentliche und nachhaltige Verschlechterung feststellbar ist.

Die Erheblichkeit der Auswirkungen auf die geschützte Art ist anhand folgender Kriterien zu beurteilen:

- Veränderung gegenüber dem Erhaltungszustand vor der Schädigung anhand folgender Parameter
- natürliches Verbreitungsgebiet
- Populationsdynamik (Größe, Altersstruktur, Bestandsschwankung etc. der Population) und daraus abgeleitet der absehbaren weiteren Entwicklung der Art.
- Abweichung des Erhaltungszustands nach der Schädigung gegenüber dem günstigen Erhaltungszustand;
- Möglichkeit einer natürlichen Regeneration.

Die Erheblichkeit der Auswirkungen auf den geschützten Lebensraum ist anhand folgender Kriterien zu beurteilen:

- Veränderung gegenüber dem Erhaltungszustand vor der Schädigung anhand folgender Parameter
- natürliches Verbreitungsgebiet
- Fläche des Lebensraumstyps innerhalb des natürlichen Verbreitungsgebiets
- spezifische Strukturen und Funktionen (einschließlich lebensraumtypischer Arten) und daraus abgeleitet der absehbaren weiteren Entwicklung des Lebensraums.
- Abweichung des Erhaltungszustands nach der Schädigung gegenüber dem günstigen Erhaltungszustand;
- Möglichkeit einer natürlichen Regeneration.

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen gelten folgende Grundsätze:

- Keine erhebliche Auswirkung ist jedenfalls gegeben, wenn sich der Erhaltungszustand nach der Schädigung vom Ausgangszustand nicht wesentlich unterscheidet.
- Als räumlicher Maßstab für die Bewertung der Erheblichkeit ist das natürliche Verbreitungsgebiet der betreffenden Art oder des betreffenden Lebensraums heranzuziehen.
- Eine Schädigung, die Auswirkungen auf die Erreichung und Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands einer geschützten Art oder eines geschützten Lebensraums hat und die sich nachweislich auch auf die menschliche Gesundheit konkret ausgewirkt hat, ist jedenfalls eine erhebliche Schädigung.
- Unbeschadet der Anwendung der oben definierten Kriterien für geschützte Arten und geschützte Lebensräume ist keine erhebliche Schädigung jedenfalls eine:
 - nachteilige Abweichung, die geringer ist als die natürliche Dynamik der Art oder des Lebensraumes;
 - nachteilige Abweichung, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen ist;
 - nachteilige Abweichung, die auf eine gebietsübliche oder eine für den Betreiber früher übliche Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete zurückzuführen ist, sofern die früher übliche Bewirtschaftung einer guten Bewirtschaftungspraxis entspricht und die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen;
 - sich selbst in angemessener Zeit ohne äußere Einwirkung regenerierende Schädigung.“

Zu § 3 Ziff. 7 (Begriffsbestimmung - Betreiber oder Betreiberin):

Besonders kritisch, da maßgeblich für die Haftung, ist aus unserer Sicht die Regelung über den Begriff „Betreiber oder Betreiberin“ zu sehen.

Es ist bei der gewählten Formulierung einerseits kritisch zu betrachten, dass der Kreis der Betreiber auch auf „Träger des wirtschaftlichen Risikos“ erweitert wird. Dieser Begriff ist auch von der RL so nicht vorgesehen, sondern spricht diese für den Fall, dass die nationalen Rechtsvorschriften eine derartige Regelung vorsehen wollen, von einer „ausschlaggebenden wirtschaftlichen Verfügungsmacht“. Überdies kann nach dem Verursacherprinzip nur derjenige zur Haftung herangezogen werden, in dessen Verfügungsmacht es steht, auf die Tätigkeiten bzw. Unterlassungen des Betriebes Einfluss zu nehmen. Der Träger des wirtschaftlichen Risikos zählt nach unserer Ansicht nicht zu dieser Zielgruppe.

Andererseits ist auch die Ausdehnung des Betreiberbegriffes auf den Anlageninhaber, für den Fall, dass die Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird, kritisch zu hinterfragen. Derartige Regelungen sind nach höchstgerichtlicher Rechtssprechung der Österreichischen Rechtsordnung fremd. Über dies wären sie auch für den Wirtschaftsstandort kontraproduktiv.

Der Betreiberbegriff sollte daher idealer Weise der Definition der UmwelthaftungsRL entsprechen, oder zumindest im Gleichklang mit dem Bundes - Umwelthaftungsgesetz formuliert sein.

Zu § 7 Abs. 1 (Solidarhaftung):

Der Entwurf sieht im Fall mehrerer Verursacher eine Solidarhaftung vor. Die Richtlinie überlässt es den Mitgliedsstaaten, eine Anteilshaftung oder Solidarhaftung festzulegen. Die Solidarhaftung birgt für die Wirtschaft die Gefahr, dass sich die Behörde an den kapitalstärksten Verursacher hält. Im Hinblick darauf, dass sehr viele ausländische Firmen an österreichischen beteiligt sind, ist die Solidarhaftung umso bedenklicher, als sich die Behörde tendenziell eher nur an die österreichischen Betreiber wenden wird. Die Verlagerung des Risikos der Uneinbringlichkeit soll nicht auf die Unternehmen überwältzt werden.

Eine Solidarhaftung ist auch im Sinne des Umweltschutzes kontraproduktiv, da sie gerade jene Unternehmen benachteiligen würde, die viel in Umweltschutzvorkehrungen investieren und ihre Anlagen „sauberer“ betreiben als gesetzlich oder durch Auflagen vorgeschrieben.

Darüber hinaus fehlt an dieser Stelle eine Regelung über einen Ausgleichsanspruch bei mehreren (potentiellen) Kostentragungspflichtigen. Es besteht eine offensichtliche Regelungslücke. Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Natur des Kostensatzanspruchs ist auch nicht von vornherein klar, dass hier die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen analog herangezogen werden können. Darüber hinaus bestehen auch im Zivilrecht durchaus Sonderregelungen für Ausgleichsansprüche im Kontext der Gefährdungshaftung (etwa in § 11 EKHG).

Zu § 7 Abs. 6 (Kostentragung bei Kapitalgesellschaften - Durchgriffshaftung):

Der Entwurf sieht eine subsidiäre Haftung von Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft vor. Diese Haftung ist zwar auf die Fälle vorwerfbarer Unterkapitalisierung und Missbrauch der Organisationsform eingeschränkt, ist aber dennoch mit Nachdruck abzulehnen. Die Durchgriffshaftung ist dem österreichischen Verwaltungsrecht fremd und kommt auch im Gesellschaftsrecht nur in Ausnahmefällen zum Tragen.

Eine wesentliche Beteiligung soll nach den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf schon bei Übersteigen einer Quote von 25% vorliegen. Mit dieser Beteiligungsquote hat man aber weder Einfluss auf die Geschäfte der Gesellschaft, noch auf deren Kapitalausstattung. Die mangelhafte Kapitalausstattung kann daher nicht mit einem Sorgfaltsverstoß eines Gesellschafters gleichgesetzt werden.

Selbst wenn man im Einzelfall die Durchgriffshaftung bejaht, kann man hinsichtlich der Kapitalausstattung nicht auf den Zeitpunkt des Schadenseintritts abstellen. Ausschlaggebend dürfte eher sein, ob die Gesellschaft schon von Anfang an planmäßig unterkapitalisiert war. Eine Verpflichtung zur Kapitalaufstockung durch die Gesellschafter bei später eintretendem Kapitalmangel gibt es nicht.

Die Ausdehnung der Haftung in der vorliegenden Form ist somit viel zu weitgehend und muss unterbleiben. Überdies findet sich diese Haftung nunmehr auch nicht mehr im Entwurf zum Bundes - Umwelthaftungsgesetz.

Zu § 8 Abs. 2 (Ermittlungspflicht):

Mit dieser Bestimmung soll es der Behörde ermöglicht werden, die zu beurteilenden erforderlichen Informationen und Daten zu erlangen. Aus dieser Bestimmung sollte den Betreibern jedoch keine weitere Ermittlungspflicht erwachsen. § 8 Abs. 2 könnte daher lauten:

„Die Behörde darf, vom Betreiber oder der Betreiberin die Durchführung einer eigenen Bewertung und die Bereitstellung aller erforderlichen Informationen und Da-

ten, die dem Betreiber oder der Betreiberin zum Zeitpunkt der Ermittlung durch die Behörde vorliegen, verlangen“.

Zu § 12 (Deckungsvorsorge):

Die Bestimmung, wonach Betreiber verpflichtet sein sollen, „in einer Art und einem Ausmaß, wie im redlichen Geschäftsverkehr üblich“ für eine angemessene Deckungsvorsorge zu sorgen, wird mit Nachdruck abgelehnt. Diese Regelung bedeutet eine weitere Kostenbelastung für Betreiber in einem nicht kalkulierbaren Ausmaß, zumal der Entwurf – wie eingangs ausgeführt – eine klare Definition des Begriffs der „Erheblichkeit“ vermissen lässt.

Mehrere Gründe sprechen gegen die hier vorgesehene Formulierung:

Die UmwelthaftungsRL sieht selbst keine Verpflichtung der Deckungsvorsorge vor. Insbesondere ist lediglich vorgesehen, dass die Mitgliedsstaaten Maßnahmen ergreifen sollen, um Anreize zur Schaffung von Instrumenten und Märkten der Deckungsvorsorge zu setzen. Auf Europäischer Ebene soll über eine allfällige Pflichtversicherung erst nach dem 30.4.2010 nachgedacht werden.

Die Regelung greift somit der Europäischen Entwicklung vor.

Im Entwurf zum Bundes - Umwelthaftungsgesetz findet sich diese Regelung nicht mehr.

§ 12 könnte daher in Übereinstimmung mit dem Entwurf zum Bundes- Umwelthaftungsgesetz mit der Überschrift „*Risikovorsorge*“ bezeichnet werden und lauten:

„Um den Verpflichtungen nach § 7 nachzukommen, ist vom Betreiber eine angemessene Risikovorsorge zu treffen“.

C) Zusammenfassung

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der Entwurf zwar einerseits teilweise eine standortverträgliche Umsetzung (z.B. Normalbetriebseinrede, Entwicklungsrisiko, Schädigung durch Dritte) der UmwelthaftungsRL berücksichtigt. Andererseits sind jedoch trotzdem über die RL hinausgehende Verschärfungen enthalten. Diese Verschärfungen enthalten die Durchgriffshaftung für Gesellschafter für Kapitalgesellschaften, die Solidarhaftung sowie die verpflichtende Deckungsvorsorge. Diese Bestimmungen sind - sie stellen grundsätzliche Positionen im Rahmen der Umsetzung

der UmwelthaftungsRL dar - nunmehr an die Vorgaben des Bundes - Umwelthaftungsgesetzes anzupassen.

Darüber hinaus ist der Begriff „Erheblichkeit“, dem zentrale Bedeutung für die Haftung zukommt, im Gesetz ausreichend zu definieren. Für die Wirtschaft muss die Vorhersehbarkeit und Kalkulierbarkeit des Haftungsfalles möglich sein.

Im Interesse einer weiteren, verbesserten, standortverträglichen Umsetzung der UmwelthaftungsRL und auch um einen Gleichklang mit der Umsetzung auf Bundesebene zu erzielen, ersucht die Wirtschaftskammer Niederösterreich um Anpassung des teilweise bereits Gesetzesentwurfes und ersucht um Einbindung in die weitere Gestaltung des NÖ Naturschutz - Umwelthaftungsgesetzes.

Das NÖ Umwelthaftungsgesetz wurde im Sinn einer größtmöglichen Einheitlichkeit bei der Umsetzung entsprechen dem geltenden Bundes-Umwelthaftungsgesetz formuliert. Die Normalbetriebsausnahme wurde im § 4 Z. 1 lit. a sinngemäß umgesetzt, die Ausnahme für das Entwicklungsrisiko, die Solidarhaftung durch mehrere Schädiger und die Deckungsvorsorge weggelassen. Die Haftung durch Dritte und die Durchgriffshaftung wurden umgesetzt.

2. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes des NÖ Naturschutz-Umwelthaftungsgesetzes wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

zu § 2

LAD-VD:

„In § 2 Abs. 3 Z. 5 sollte die letzte Fassung des Atomhaftungsgesetzes 1999 zitiert werden (BGBl. I Nr. 33/2003).“

Die Anregung wurde im Entwurf eines NÖ Umwelthaftungsgesetzes berücksichtigt.

Wirtschaftskammer NÖ:

Es wird begrüßt, dass der Entwurf entsprechend der Richtlinie keine rückwirkende Haftung vorsieht. In Z. 2 sollte die Formulierung jedoch folgendermaßen modifiziert werden:

*„Umweltschäden, die durch Emissionen, Ereignisse oder Vorfälle verursacht wurden, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden haben, wenn sie auf eine **spezielle** Tätigkeit zurückzuführen sind, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet war;“*

Die Formulierung „unzweifelhaft“ findet sich nicht in den Richtlinienvorgaben und ist daher zu streichen. Der Zusatz „spezielle“ Tätigkeit entspricht den Vorgaben des Art. 17 der RL und soll klarstellen, dass z.B. nicht die gesamte IPPC - Anlage, sondern nur die spezielle Tätigkeit (z.B. Betrieb des Kessels) im Rahmen der Fülle der Tätigkeiten von der Haftung erfasst ist.“

Dieser Anregung wurde nicht entsprochen. Die Einheitlichkeit der Umwelthaftungsgesetze auf Bundes -und Landesebene sollte gewahrt werden.

zu § 3Land- und Forstbetriebe NÖ:

„Gemäß § 3 Z 17 ist die Behörde zuständig, in deren Sprengel die Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen sind. Was jedoch nicht geregelt ist, welche Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist, wenn sich ein Umweltschaden über zwei oder mehrere Bezirke erstreckt.“

Hier ist nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) vorzugehen. Eine besondere Regelung ist nicht erforderlich.

Wirtschaftskammer NÖ:

„Die Richtlinie schränkt die Anwendung der Umwelthaftung auf erhebliche Umweltschäden ein. Der Definition der Erheblichkeit kommt daher maßgebliche Bedeutung im Zuge der Umsetzung der Richtlinienvorgaben zu. Es ist daher unbedingt erforderlich, dass im Gesetz eine klare Definition der Erheblichkeit vorgesehen ist, anderenfalls den Unternehmen eine Risikobewertung nicht möglich ist. Derzeit legt der Entwurf nur fest, dass als Umweltschaden nur ein erheblicher Schaden anzusehen ist.

Hingewiesen wird zur Erklärung des Begriffes „Erheblichkeit“ auf die im Anhang I der UmwelthaftungsRL festgeschriebenen Kriterien. Dennoch bietet dies und auch die Erläuterungen zum Entwurf keine ausreichende Klarheit.

Das Kriterium der „Erheblichkeit“ muss wenigstens so klar definiert sein, dass sowohl Betreiber als auch Behörden in jedem Fall rasch und ohne aufwändige Gutachten erkennen können, ob es sich um einen „erheblichen“ Schaden handelt. Da für den Betreiber an die „Erheblichkeit“ eine Reihe von „unverzüglich“ zu erfüllenden Pflichten geknüpft sind, ist eine diesbezügliche Unsicherheit unzumutbar. Eine klare Definition der „Erheblichkeit“ ist aber auch deshalb nötig, damit ein Betreiber ex ante entsprechende Maßnahmen ergreifen kann.

Es sollte daher zumindest in den Erläuterungen näher ausgeführt werden, was als „erheblich“ eingestuft wird. So könnte z.B. zum besseren Verständnis in die Erläuterungen aufgenommen werden:

„Die nachteiligen Auswirkungen sind in Bezug auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands der geschützten Arten und Lebensräume erheblich, wenn anhand des zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen Erhaltungszustands, der mit den geschützten Arten und Lebensräumen verbundenen Funktionen sowie ihrer natürlichen Regenerationsfähigkeit eine wesentliche und nachhaltige Verschlechterung feststellbar ist.

Die Erheblichkeit der Auswirkungen auf die geschützte Art ist anhand folgender Kriterien zu beurteilen:

- Veränderung gegenüber dem Erhaltungszustand vor der Schädigung anhand folgender Parameter
- natürliches Verbreitungsgebiet
- Populationsdynamik (Größe, Altersstruktur, Bestandsschwankung etc. der Population) und daraus abgeleitet der absehbaren weiteren Entwicklung der Art.
- Abweichung des Erhaltungszustands nach der Schädigung gegenüber dem günstigen Erhaltungszustand;
- Möglichkeit einer natürlichen Regeneration.

Die Erheblichkeit der Auswirkungen auf den geschützten Lebensraum ist anhand folgender Kriterien zu beurteilen:

- Veränderung gegenüber dem Erhaltungszustand vor der Schädigung anhand folgender Parameter
- natürliches Verbreitungsgebiet
- Fläche des Lebensraumstyps innerhalb des natürlichen Verbreitungsgebiets
- spezifische Strukturen und Funktionen (einschließlich lebensraumtypischer Arten) und daraus abgeleitet der absehbaren weiteren Entwicklung des Lebensraums.
- Abweichung des Erhaltungszustands nach der Schädigung gegenüber dem günstigen Erhaltungszustand;
- Möglichkeit einer natürlichen Regeneration.

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen gelten folgende Grundsätze:

- Keine erhebliche Auswirkung ist jedenfalls gegeben, wenn sich der Erhaltungszustand nach der Schädigung vom Ausgangszustand nicht wesentlich unterscheidet.
- Als räumlicher Maßstab für die Bewertung der Erheblichkeit ist das natürliche Verbreitungsgebiet der betreffenden Art oder des betreffenden Lebensraums heranzuziehen.
- Eine Schädigung, die Auswirkungen auf die Erreichung und Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands einer geschützten Art oder eines geschützten Lebensraums hat und die sich nachweislich auch auf die menschliche Gesundheit konkret ausgewirkt hat, ist jedenfalls eine erhebliche Schädigung.
- Unbeschadet der Anwendung der oben definierten Kriterien für geschützte Arten und geschützte Lebensräume ist keine erhebliche Schädigung jedenfalls eine:
 - nachteilige Abweichung, die geringer ist als die natürliche Dynamik der Art oder des Lebensraumes;
 - nachteilige Abweichung, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen ist;
 - nachteilige Abweichung, die auf eine gebietsübliche oder eine für den Betreiber früher übliche Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete zurückzuführen ist, sofern die früher übliche Bewirtschaftung einer guten Bewirtschaftungspraxis entspricht und die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen;
 - sich selbst in angemessener Zeit ohne äußere Einwirkung regenerierende

Schädigung.“

Selbst mit einer Präzisierung durch weitere unbestimmte Gesetzesbegriffe wird immer die Beiziehung eines Sachverständigen erforderlich sein. Daher wurde der Anregung zur Regelung im Gesetz nicht gefolgt. Die Kriterien des Anhanges I für die Erheblichkeit wurden aber im Motivenbericht, der als Auslegungshilfe dienen kann, ausgeführt.

Zu § 3 Ziff. 4 (Begriffsbestimmung - natürlicher Lebensraum):

Wie hier durch diesen Entwurf vorgesehen, ermöglicht es die UmwelthaftungsRL die Erweiterung der Anwendung auf weitere, über die Vorgaben der Vogelschutz - RL (VSchRL) und der Fauna - Flora - Habitat - RL (FFH - RL) hinaus, Arten und Lebensräume vorzusehen.

Aus fachlicher Sicht ist festzuhalten, dass ein großer Teil der gefährdeten Wirbeltierarten in den entsprechenden Anhängen der VSchRL und FFH-RL aufgelistet sind bzw. als regelmäßig auftretende Zugvogelarten zu betrachten sind.

Wirbellose finden sich – im Vergleich zur Artenzahl – verhältnismäßig wenige in den entsprechenden Anhängen der FFH-RL. In Hinblick auf die bei einer möglichen Anwendung großen Probleme bei der Beurteilung der Erheblichkeit ist allerdings diesbezüglich vorerst keine Ausweitung des Haftungsrahmens zu empfehlen, da der Kenntnisstand zur Verbreitung und Ökologie der Arten – im Vergleich zu den Wirbeltieren – im Allgemeinen deutlich geringer ist.

Wenngleich sich nur wenige Pflanzenarten Österreichs in den Anhängen II und IV der FFH-RL finden, korrespondiert ihre Verbreitung in den meisten Fällen mit den entsprechend geschützten Anhang I FFH-Lebensräumen. Insofern genießen sie „indirekt“ Schutz zumindest in Schutzgebieten nach der FFH-Richtlinie.

Im Sinne einer praktikablen und für den Haftungsadressaten klaren Regelung erscheint daher die Ausweisung zusätzlicher Arten oder Lebensräume als Schutzgüter im Rahmen der Umwelthaftung nicht sinnvoll.

Naturschutzgebiete und Naturparks wurden im NÖ Umwelthaftungsgesetz ausgenommen, somit wurde der Anregung gefolgt.

Zu § 3 Ziff. 10 (Begriffsbestimmung - Gefahr im Verzug):

Die hier vorgesehene Definition von „Gefahr in Verzug“ ist unseres Erachtens verfehlt. Gemäß ständiger Rechtsprechung und Judikatur ist „Gefahr in Verzug“ nicht bereits bei Vorliegen einer aktuellen Schädigungsgefahr gegeben, sondern erst dann, wenn ein akutes Handeln der Behörde zur Abwehr der Schädigung unerlässlich ist.

Darüber hinaus findet sich diese Bestimmung nun auch nicht mehr im Entwurf zum Bundes - Umwelthaftungsgesetz und könnte daher entfallen.

Dieser Anregung wird nicht entsprochen, es wird aber der Text des § 4 Z. 17 NÖ UHG ergänzt.NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

„Die Richtlinie ermächtigt die Mitgliedstaaten bei Vorliegen im Anhang I letzter Absatz aufgelisteter Bedingungen, bestimmte Schädigungen nicht als erheblich einzustufen. Die Landwirtschaftskammer ersucht diese Ermächtigung in Anspruch zu nehmen, weil ansonsten bei Durchführung freiwilliger Naturschutzmaßnahmen die Gefahr besteht, dass nicht mehr zu „früheren Bewirtschaftungsweisen“ zurückgekehrt werden kann. Wir wollen vor allem jene Fälle erfassen, bei denen nach längerer extensiver Bewirtschaftung bzw. Brache ein Grundstück wieder so intensiv wie früher genutzt werden soll. Bei einer Nichtinanspruchnahme der Ermächtigung wären zum Beispiel freiwillige landwirtschaftliche Schutzmaßnahmen für die Großtrappenpopulation oder freiwillige forstwirtschaftliche Schutzmaßnahmen für das Haselhuhn mit der Gefahr verbunden, dass trotz Ende einer zivilrechtlichen Verpflichtung die Auflagen im Hinblick auf das Agrar-Umwelthaftungsgesetz eingehalten werden müssen.

Die Autoren der Studie¹ „Umsetzung der EU-Umwelthaftungsrichtlinie im Bereich Biodiversität“ meinen, dass das Abstellen auf „frühere Bewirtschaftungsweisen“ so verstanden werden könnte, dass auch dann jedenfalls keine erhebliche Schädigung gegeben wäre, wenn lange zurückliegende und unter Umständen sehr intensive Bewirtschaftungsformen wieder aufgenommen werden würden. Laut der zitierten Studie *„strebt diese Regelung jedenfalls eine gewisse Flexibilität in Bezug auf die land- und*

¹ Katharina Huber-Medek und Robert Zideck, Umsetzung der EU-Umwelthaftungsrichtlinie im Bereich Biodiversität (Wien: Schwartz & Huber-Medek Rechtsanwälte OEG und Landschaftsplanungsbüro LACON; Dezember 2006), Kapitel 3.2.8 Ausnahme für übliche oder frühere Bewirtschaftungsmaßnahmen (Seite 31/32)

forstwirtschaftliche Bewirtschaftung an, die somit eine Wiederaufnahme der Bewirtschaftung nach längerem Brachfallen, die forstwirtschaftliche Nutzung seit längerem nicht genutzter Bestände oder aber auch die Instandsetzung von Drainagen oder ähnlichem ermöglichen soll. Diese Regelung erscheint auch insoweit sinnvoll, als es sonst quasi zu einer stillen Enteignung kommen könnte – wenn nämlich eine frühere Bewirtschaftung, die längere Zeit nicht stattgefunden hat – aus welchen Gründen auch immer – wieder aufgenommen wird und davon geschützte Arten und Lebensräume betroffen sind.“

Da es weder im Sinne der Landwirtschaft noch im Sinne des Naturschutzes ist, vor einer Teilnahme an Artenschutzprogrammen warnen zu müssen, schlagen wir die wörtliche Übernahme der folgenden drei Anstriche aus dem letzten Absatz des Anhangs I der Umwelthaftungsrichtlinie und eine Ergänzung des dazugehörigen Erläuterungstextes vor.

Ergänzungsvorschlag

§ 3 Begriffsbestimmungen Z 1 Umweltschaden

...Nachteilige Auswirkungen sind nicht zu berücksichtigen, wenn

- *sie aufgrund von Tätigkeiten eines Betreibers oder einer Betreiberin entstehen, die ausdrücklich genehmigt wurden;*
- *sie geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten;*
- *sie auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht;*
- *eine Schädigung von Arten bzw. Lebensräumen eintritt, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein aufgrund der Dynamik der betreffenden Art oder des betreffenden Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.*

Textergänzung Erläuterung

Mit der Aufnahme der Ausnahmeermächtigung aus Anh I der Umwelthaftungsrichtlinie soll klargestellt werden, dass Schäden, die auf nicht beeinflussbare Ursachen oder auf die Wiederaufnahme früherer Bewirtschaftungsweisen zurückzuführen ist – sofern die Bewirtschaftung im Rahmen der gültigen Rechtsvorschriften erfolgt – nicht als Umweltschaden eingestuft wird.

Diese Anregung wurde im § 4 Z. 1 lit. a und dem Anhang 2 sinngemäß berücksichtigt.

Ad § 3 Z 17 Begriffsbestimmung Behörde

Gemäß Z 19 ist die zuständige Behörde die Bezirksverwaltungsbehörde (BVB), in deren Sprengel die Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen sind. Nicht geregelt ist, welche BVB zuständig ist, wenn ein Umweltschaden in mehreren Bezirken auftritt bzw. wenn mehrere Schutzgüter der Umwelthaftungsrichtlinie betroffen sind oder sein könnten bzw. wenn Vermeidungsmaßnahmen und Sanierungsmaßnahmen in unterschiedlichen Bezirken durchgeführt werden müssen. So könnten dann mehrere BVB auf Grund unterschiedlicher Anspruchsgrundlagen (Bundesrecht bzw. Landesrecht) zuständig sein. Hierzu sei auf § 21a Abs. 3 IG-L verwiesen. Diese Regelung gibt vor, dass eine Behörde sich mit den anderen zuständigen Behörden koordinieren muss.“

Hier ist nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) vorzugehen. Eine besondere Regelung ist nicht erforderlich.

zu § 7

Land- und Forstbetriebe NÖ:

„Nach § 7 Abs. 7 können Kosten, die bei dem oder der zur Kostentragung Verpflichteten nicht hereingebracht werden, dem Grundstückseigentümer oder der Eigentümerin der Liegenschaft, von der die Schädigung ausgeht, auferlegt werden. Diese subsidiäre Liegenschaftseigentümerhaftung findet jedoch in der Richtlinie keine Grundlage. Diese Regelung wurde aus dem B-UHG übernommen und in den Erläuterungen dazu wird auf § 31 Abs. 4 WRG verwiesen. Jedoch findet sich in der Richt-

linie keine Grundlage dafür. Es wird auch darauf hingewiesen, dass zum Gesetzeswortlaut des § 31 Abs. 4 WRG Höchstgerichtliche Entscheidungen vorliegen und eine andere Formulierung zu Rechtsunsicherheit führen könnte.“

Dieser Anregung wurde nicht gefolgt, eine ähnliche Regelung findet sich bereits im NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500.

Wirtschaftskammer NÖ:

„Der Entwurf sieht im Fall mehrerer Verursacher eine Solidarhaftung vor. Die Richtlinie überlässt es den Mitgliedsstaaten, eine Anteilshaftung oder Solidarhaftung festzulegen. Die Solidarhaftung birgt für die Wirtschaft die Gefahr, dass sich die Behörde an den kapitalstärksten Verursacher hält. Im Hinblick darauf, dass sehr viele ausländische Firmen an österreichischen beteiligt sind, ist die Solidarhaftung umso bedenklicher, als sich die Behörde tendenziell eher nur an die österreichischen Betreiber wenden wird. Die Verlagerung des Risikos der Uneinbringlichkeit soll nicht auf die Unternehmen überwältzt werden.

Eine Solidarhaftung ist auch im Sinne des Umweltschutzes kontraproduktiv, da sie gerade jene Unternehmen benachteiligen würde, die viel in Umweltschutzvorkehrungen investieren und ihre Anlagen „sauberer“ betreiben als gesetzlich oder durch Auflagen vorgeschrieben.

Darüber hinaus fehlt an dieser Stelle eine Regelung über einen Ausgleichsanspruch bei mehreren (potentiellen) Kostentragungspflichtigen. Es besteht eine offensichtliche Regelungslücke. Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Natur des Kostenersatzanspruchs ist auch nicht von vornherein klar, dass hier die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen analog herangezogen werden können. Darüber hinaus bestehen auch im Zivilrecht durchaus Sonderregelungen für Ausgleichsansprüche im Kontext der Gefährdungshaftung (etwa in § 11 EKHG).

Dieser Anregung wurde gefolgt, die Solidarhaftung findet sich auch im geltenden Bundes-Umwelthaftungsgesetz nicht.

Zu § 7 Abs. 6 (Kostentragung bei Kapitalgesellschaften - Durchgriffshaftung):

Der Entwurf sieht eine subsidiäre Haftung von Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft vor. Diese Haftung ist zwar auf die Fälle vorwerfbarer Unterkapitalisierung und Missbrauch der Organisationsform eingeschränkt, ist aber dennoch mit Nachdruck abzulehnen. Die Durchgriffshaftung ist dem österreichischen Verwaltungsrecht fremd und kommt auch im Gesellschaftsrecht nur in Ausnahmefällen zum Tragen.

Eine wesentliche Beteiligung soll nach den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf schon bei Übersteigen einer Quote von 25% vorliegen. Mit dieser Beteiligungsquote hat man aber weder Einfluss auf die Geschäfte der Gesellschaft, noch auf deren Kapitalausstattung. Die mangelhafte Kapitalausstattung kann daher nicht mit einem Sorgfaltsverstoß eines Gesellschafters gleichgesetzt werden.

Selbst wenn man im Einzelfall die Durchgriffshaftung bejaht, kann man hinsichtlich der Kapitalausstattung nicht auf den Zeitpunkt des Schadenseintritts abstellen. Ausschlaggebend dürfte eher sein, ob die Gesellschaft schon von Anfang an planmäßig unterkapitalisiert war. Eine Verpflichtung zur Kapitalaufstockung durch die Gesellschafter bei später eintretendem Kapitalmangel gibt es nicht.

Die Ausdehnung der Haftung in der vorliegenden Form ist somit viel zu weitgehend und muss unterbleiben. Überdies findet sich diese Haftung nunmehr auch nicht mehr im Entwurf zum Bundes - Umwelthaftungsgesetz.“

Dieser Anregung wurde nicht gefolgt, die Durchgriffshaftung wurde aus verwaltungsökonomischen Gründen im NÖ Umwelthaftungsgesetz belassen.

Zu § 8

Wirtschaftskammer NÖ:

„Mit dieser Bestimmung soll es der Behörde ermöglicht werden, die zu beurteilenden erforderlichen Informationen und Daten zu erlangen. Aus dieser Bestimmung sollte den Betreibern jedoch keine weitere Ermittlungspflicht erwachsen. § 8 Abs. 2 könnte daher lauten:

„Die Behörde darf, vom Betreiber oder der Betreiberin die Durchführung einer eigenen Bewertung und die Bereitstellung aller erforderlichen Informationen und Daten,

die dem Betreiber oder der Betreiberin zum Zeitpunkt der Ermittlung durch die Behörde vorliegen, verlangen“.

Dieser Anregung wurde nicht entsprochen, da es Informationen und Daten gibt die nur der Betreiber beschaffen kann bzw. deren Beschaffung durch die Behörde einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen würde.

zu § 10

NÖ Umweltschutz

Im Gegenstand wird seitens der NÖ Umweltschutz angeregt, § 10 Abs. 2 wie folgt abzuändern:

„(2) Das Recht zur Umweltbeschwerde steht auch dem Umweltanwalt und den Umweltorganisationen zu, die gemäß § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF. BGBl. I Nr. 149/2006, anerkannt sind.“

Diese Anregung wurde im § 11 Abs. 2 NÖ UHG berücksichtigt.

zu § 11

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ:

„Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ ist durch den vorliegenden Entwurf in vierfacher Hinsicht betroffen, nämlich als Beschwerdeinstanz nach § 11 Abs. 1, generell als Berufungsbehörde gegen alle Bescheide, die in Anwendung dieses Gesetzes erlassen werden, nach § 11 Abs. 5, allenfalls sogar als Beschwerdeinstanz bei faktischen Amtshandlungen und als StraBerufungsbehörde.

Wenngleich – wie in den Erläuterungen dargestellt – eine zahlenmäßige Abschätzung der zu erwartenden Verfahren nicht vorgenommen werden kann, so darf nicht übersehen werden, dass jedes einzelne Verfahren auf Grund seiner Komplexität und der meist notwendigen umfangreichen Ermittlungstätigkeit besonders arbeits- und zeitaufwendig sein wird (vielfach Sachverständigengutachten udgl.).

Dies bedeutet im Ergebnis, dass auch bei Annahme eines zahlenmäßig geringen Anfalles beim Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ der verbundene Aufwand ein erheblicher sein wird.“

Der Aufwand kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

zu § 12

Land- und Forstbetriebe NÖ:

„In Art 14 UH-RL sollten die Mitgliedsstaaten Maßnahmen ergreifen, mit denen entsprechende wirtschaftliche und finanzielle Anreize dazu geschaffen werden. Im vorliegenden Entwurf fehlt eine solche.

Der Wortlaut „... wie im redlichen Geschäftsverkehr üblich“ wirft zumindest eine nicht klar definierte Umsetzung in die Land- und Forstwirtschaft auf.“

Wirtschaftskammer NÖ:

„Die Bestimmung, wonach Betreiber verpflichtet sein sollen, „in einer Art und einem Ausmaß, wie im redlichen Geschäftsverkehr üblich“ für eine angemessene Deckungsvorsorge zu sorgen, wird mit Nachdruck abgelehnt. Diese Regelung bedeutet eine weitere Kostenbelastung für Betreiber in einem nicht kalkulierbaren Ausmaß, zumal der Entwurf – wie eingangs ausgeführt – eine klare Definition des Begriffs der „Erheblichkeit“ vermissen lässt.

Mehrere Gründe sprechen gegen die hier vorgesehene Formulierung:

- Die UmwelthaftungsRL sieht selbst keine Verpflichtung der Deckungsvorsorge vor. Insbesondere ist lediglich vorgesehen, dass die Mitgliedsstaaten Maßnahmen ergreifen sollen, um Anreize zur Schaffung von Instrumenten und Märkten der Deckungsvorsorge zu setzen. Auf Europäischer Ebene soll über eine allfällige Pflichtversicherung erst nach dem 30.4.2010 nachgedacht werden.
- Die Regelung greift somit der Europäischen Entwicklung vor.
- Im Entwurf zum Bundes - Umwelthaftungsgesetz findet sich diese Regelung nicht mehr.

§ 12 könnte daher in Übereinstimmung mit dem Entwurf zum Bundes- Umwelthaftungsgesetz mit der Überschrift „*Risikovorsorge*“ bezeichnet werden und lauten:

„Um den Verpflichtungen nach § 7 nachzukommen, ist vom Betreiber eine angemessene Risikovorsorge zu treffen“.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

„In Art. 14 Umwelthaftungsrichtlinie ist vom Anreiz zur Schaffung einer Deckungsvorsorge die Rede. Diese Umsetzungsmaßnahme fehlt im vorliegenden Entwurf. Unklar ist der Satzteil „... wie im redlichen Geschäftsverkehr üblich, ...“ im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft. Ein Versicherungsschutz ist meist durch eine betriebliche Haftpflichtversicherung gegeben. Für pauschalierte Betriebe ist die Bildung einer Umweltrücklage aus steuerlichen Gründen nicht möglich. In Anlehnung an die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Österreich zum Bundes- Umwelthaftungsgesetz sprechen wir uns für die Streichung dieser Wortfolge aus, da möglicherweise ein in anderen Wirtschaftssektoren üblicher und redlicher Geschäftsverkehr auf die Land und Forstwirtschaft angewendet werden soll, die Voraussetzungen aber nicht gegeben sind. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass – nach Auskunft des Österreichischen Versicherungsverbandes – der Normalbetrieb eines Unternehmens nicht versicherbar ist.“

Die Anregungen wurden nicht berücksichtigt, weil auch im geltenden Bundes- Umwelthaftungsgesetz keine Regelung zur Deckungsvorsorge aufgenommen wurde.

zu § 13

Die Strafhöhen bleiben unverändert, es soll möglichst Gleichklang zwischen den Regelungen auf Bundes- und Landesebene bestehen.

NÖ Agrar-Umwelthaftungsgesetz

§ 1

Ziel

Ziel dieses Gesetzes ist, auf der Grundlage des Verursacherprinzips einen Rahmen für die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden zu schaffen.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Dieses **Gesetz gilt für:**

1. **Schädigungen** und jede unmittelbare **Gefahr solcher Schädigungen**, die eintreten **durch** die Ausübung einer
 - in **Anhang III der Umwelthaftungsrichtlinie** (§ 3 Z. 18) angeführten **beruflichen Tätigkeit** oder
 - **anderen** als in Anhang III der Umwelthaftungsrichtlinie angeführten **beruflichen Tätigkeit**, **wenn** der Betreiber oder die Betreiberin **vorsätzlich** oder **fahrlässig** gehandelt hat,

- a) an folgenden wildlebenden **Tierarten nach dem NÖ Jagdgesetz 1974**, LGBl. 6500:
Bär, Luchs, Wolf, Fischotter, Wildkatze, Auer- und Birkwild, Hasel-, Alpenschnee- und Steinhuhn, Zwergtrappe, Kragentrappe, Großtrappe, Kleiner Alpenstrandläufer, Doppelschnepfe, Zwerggans, Nonnengans, Rothalsgans, Rostgans, Marmelente, Moorente, Scheckente, Zwergsäger, Weißkopfruderente, Sterntaucher, Prachtttaucher, Eistaucher, Ohrentaucher, Zwergscharbe, Tag- und Nachtgreifvögel;

- b) an folgenden wildlebenden **Tierarten nach dem NÖ Fischereigesetz 2001**, LGBl. 6550:

Ukrainisches Bachneunauge, Bachneunauge, Huchen, Seelaube, Weissflossengründling, Steingressling, Strömer, Frauenerfling, Perlfisch, Bitterling, Steinbeisser, Schlammpeitzger, Schrätzer, Zingel, Koppe, Flussperlmuschel, gemeine Flussmuschel.

2. **Schädigungen** und jede unmittelbare **Gefahr solcher Schädigungen des Bodens**, die durch berufliche Tätigkeiten verursacht werden im Rahmen

- a) des Betriebes einer **Anlage gemäß Anlage 1 des NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetzes (IBG)**, LGBl. 8060, mit Ausnahme der Anlagen und Anlagenteile, die für Zwecke der Forschung, Entwicklung und Prüfung neuer Erzeugnisse und Verfahren genutzt werden,
- b) des Betriebes einer **Stromerzeugungsanlage** gemäß § 2 Abs. 1 Z. 16 des NÖ Elektrizitätswesengesetzes (NÖ ElWG 2005), LGBl. 7800, auf die das Hauptstück II dieses Gesetzes anzuwenden ist, mit Ausnahme der Anlagen und Anlagenteile, die für Zwecke der Forschung, Entwicklung und Prüfung neuer Erzeugnisse und Verfahren genutzt werden oder
- c) der Verwendung, der Lagerung und der innerbetrieblichen Beförderung von **Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft** gemäß § 2 des Gesetzes über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft, LGBl. 6170.

- (2) Wird ein Umweltschaden oder eine unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens durch eine **nicht klar abgegrenzte Verschmutzung** verursacht, **gilt** dieses **Gesetz nur** dann, wenn ein **ursächlicher Zusammenhang** zwischen dem Schaden und den Tätigkeiten einzelner Betreiber oder Betreiberinnen festgestellt werden kann.

- (3) Dieses **Gesetz gilt nicht für:**
1. **Umweltschäden**, die durch Emissionen, Ereignisse oder Vorfälle verursacht wurden, die **vor** dem **Inkrafttreten** dieses Gesetzes stattgefunden haben;
 2. **Umweltschäden**, die durch Emissionen, Ereignisse oder Vorfälle verursacht wurden, die **nach** dem **Inkrafttreten** dieses Gesetzes **stattgefunden** haben, wenn sie unzweifelhaft auf eine **Tätigkeit** zurückzuführen sind, die **vor** dem **Inkrafttreten** dieses Gesetzes **beendet** war;
 3. **Umweltschäden**, wenn seit den schadensverursachenden Emissionen, Ereignissen oder Vorfällen **mehr als 30 Jahre** vergangen sind;
 4. **Umweltschäden** oder die **unmittelbare Gefahr solcher Schäden**, wenn sie verursacht werden durch
 - a) **bewaffnete Konflikte**, Feindseligkeiten, Bürgerkrieg, Aufstände oder terroristische Angriffe;
 - b) ein außergewöhnliches, unabwendbares und nicht beeinflussbares **Naturereignis**;
 5. **Umweltschäden** oder die **unmittelbare Gefahr solcher Schäden**, soweit diese in den Anwendungsbereich des **Atomhaftungsgesetzes 1999**, BGBl. I Nr. 170/1998, fallen;
 6. **Tätigkeiten**, deren Hauptzweck die Landesverteidigung oder die internationale Sicherheit ist, und Tätigkeiten, deren alleiniger Zweck der Schutz vor Naturkatastrophen ist.
- (4) **Weitergehende Verpflichtungen** aufgrund von unmittelbar anwendbaren gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften sowie von Gesetzen und auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen und Bescheiden, die die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden regeln, **bleiben unberührt**.
- (5) Die **Bestimmungen** des bürgerlichen Rechts auf dem Gebiet **des Schadensersatzes bleiben unberührt**.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

1. **Umweltschaden:**

- a) jede **Schädigung von Tierarten gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1**, die erhebliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Arten haben. Die Erheblichkeit der Auswirkungen ist unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes und der Kriterien gemäß Anhang I der Umwelthaftungsrichtlinie (§ 3 Z. 18) zu ermitteln. Nachteilige Auswirkungen sind nicht zu berücksichtigen, wenn sie aufgrund von Tätigkeiten eines Betreibers oder einer Betreiberin entstehen, die gemäß § 3 Abs. 6 und 8 des NÖ Jagdgesetzes 1974 oder §§ 10 und 20 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, ausdrücklich genehmigt wurden;
- b) jede **Schädigung des Bodens**, das ist jede Bodenverunreinigung, die ein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund einer direkten oder indirekten Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen in, auf oder unter den Grund verursacht

2. **Schaden oder Schädigung:** eine direkt oder indirekt eintretende, feststellbare, nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource oder Beeinträchtigung der Funktion einer natürlichen Ressource;

3. **geschützte Arten:** die in § 2 Abs. 1 Z. 1 genannten Tierarten; die Landesregierung darf mit Verordnung weitere Tierarten zu geschützten Arten erklären, wenn dies zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration zwingend erforderlich ist;

4. **Erhaltungszustand einer Art:** Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Art auswirken.

Der Erhaltungszustand einer Art wird als günstig betrachtet, wenn

- a) aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird,
- b) das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und

- c) ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig eine überlebende Population dieser Art zu sichern;
5. **Betreiber oder Betreiberin:** jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die die berufliche Tätigkeit als Trägerin des wirtschaftlichen Risikos – allein oder mittels Gehilfen oder Gehilfinnen – ausübt oder bestimmt; wird die Tätigkeit nicht mehr ausgeübt, gilt der Anlageninhaber oder die Anlageninhaberin als Betreiber oder Betreiberin;
 6. **berufliche Tätigkeit:** jede Tätigkeit, die im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit, einer Geschäftstätigkeit oder eines Unternehmens ausgeübt wird, unabhängig davon, ob sie durch Private oder durch die öffentliche Hand und mit oder ohne Erwerbszweck ausgeübt wird;
 7. **unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens:** die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass ein solcher Schaden in naher Zukunft eintreten wird;
 8. **Gefahr im Verzug:** das Vorliegen einer aktuellen Schädigungsgefahr;
 9. **Emission:** die Freisetzung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen in die Umwelt in Folge menschlicher Tätigkeit;
 10. **Vermeidungsmaßnahme:** jede Maßnahme, die nach Ereignissen, Handlungen oder Unterlassungen, die eine unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens verursacht haben, getroffen wird, um diesen Schaden zu vermeiden oder zu minimieren;
 11. **Sanierungsmaßnahme:** jede Tätigkeit oder Kombination von Tätigkeiten einschließlich mildernder und einstweiliger Maßnahmen im Sinne des Anhangs II der Umwelthaftungsrichtlinie (Z. 18) mit dem Ziel, geschädigte natürliche Ressourcen oder beeinträchtigte Funktionen wieder herzustellen, zu sanieren oder zu ersetzen oder eine gleichwertige Alternative zu diesen Ressourcen oder Funktionen zu schaffen;
 12. **natürliche Ressource:** geschützte Arten und der Boden;
 13. **Funktionen und Funktionen einer natürlichen Ressource:** die Funktionen, die eine natürliche Ressource zum Nutzen einer anderen natürlichen Ressource oder der Öffentlichkeit erfüllt;
 14. **Ausgangszustand:** der im Zeitpunkt des Schadenseintritt bestehende Zustand der natürlichen Ressourcen und Funktionen, der bestanden hätte, wenn der Umweltschaden nicht eingetreten wäre, und der anhand der besten verfügbaren Informationen ermittelt wird;

15. **Wiederherstellung einschließlich natürlicher Wiederherstellung:**
- a) **bei geschützten Arten:** die Rückführung von geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen in den Ausgangszustand;
 - b) **beim Boden:** die Beseitigung jedes erheblichen Risikos einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit;
16. **Kosten:** die durch die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen und wirksamen Durchführung dieses Gesetzes gerechtfertigten Kosten, einschließlich der Kosten für die Prüfung eines Umweltschadens, einer unmittelbaren Gefahr eines solchen Schadens, von alternativen Maßnahmen sowie der Verwaltungs- und Verfahrenskosten und der Kosten für die Durchsetzung der Maßnahmen, der Kosten für die Sammlung der Daten, sonstiger Gemeinkosten und der Kosten für Aufsicht und Überwachung;
17. **Behörde:** die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen sind;
18. **Umwelthaftungsrichtlinie:** Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABl. Nr. L 143 vom 30. April 2004, S. 56.

§ 4

Vermeidungstätigkeit

- (1) Ist ein **Umweltschaden** noch nicht eingetreten, besteht aber eine **unmittelbare Gefahr** eines solchen Schadens, muss der **Betreiber oder die Betreiberin unverzüglich** die erforderlichen **Vermeidungsmaßnahmen** ergreifen.
- (2) Der Betreiber oder die Betreiberin muss **unverzüglich** die **Behörde** über alle bedeutsamen Aspekte des Sachverhaltes **verständigen**, wenn die **unmittelbare Gefahr** eines Umweltschadens trotz der Vermeidungsmaßnahmen nach Abs. 1 **nicht abgewendet** werden kann.
- (3) Die **Behörde** darf **bei Verdacht** einer unmittelbaren Gefahr von **Umweltschäden** von jedem als Verursacher oder Verursacherin in Betracht kommenden Betreiber oder Betreiberin **Informationen** darüber **verlangen**. Die Behörde darf zu diesem Zweck Liegenschaften und Anlagen betreten und besichtigen.

- (4) Werden die erforderlichen **Vermeidungsmaßnahmen** nicht oder nicht rechtzeitig getroffen, muss die Behörde dem Betreiber oder der Betreiberin diese **auftragen**. Bei **Gefahr im Verzug** muss die Behörde die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen **unmittelbar anordnen** und gegen Ersatz der Kosten durch den Betreiber oder die Betreiberin nötigenfalls unverzüglich durchführen lassen.
- (5) Maßnahmen, die Gegenstand eines behördlichen Auftrags oder einer Anordnung gemäß Abs. 4 sind, bedürfen **keiner Bewilligung nach anderen landesrechtlichen Vorschriften**.
- (6) Die Behörde darf **Dritte** zur Durchführung der erforderlichen **Vermeidungsmaßnahmen** ermächtigen oder gegen Kostenersatz verpflichten.
- (7) **Grundstückseigentümer oder -eigentümerinnen** müssen das Betreten und Benutzen ihrer Grundstücke **dulden**, wenn dies zur Erfüllung behördlicher Aufträge oder Anordnungen gemäß Abs. 4 unbedingt notwendig ist. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen dadurch verursachten vermögensrechtlichen Nachteile. Diese sind vom Betreiber oder der Betreiberin nach Maßgabe des § 7 zu tragen.

§ 5

Sanierungstätigkeit

- (1) Ist ein **Umweltschaden eingetreten**, muss der **Betreiber** oder die **Betreiberin**, ungeachtet einer allfälligen Verständigung gemäß § 4 Abs. 2:
1. **unverzüglich** die **Behörde** über alle bedeutsamen Aspekte des Sachverhaltes **verständigen**,
 2. alle praktikablen **Vorkehrungen treffen**, um die betreffenden Schadstoffe und/oder sonstigen Schadfaktoren unverzüglich zu kontrollieren, einzudämmen, zu beseitigen oder auf sonstige Weise zu behandeln, um weitere Umweltschäden und nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder eine weitere Beeinträchtigung von Funktionen hintanzuhalten, und

3. die erforderlichen **Sanierungsmaßnahmen** gemäß § 6 **ergreifen**.
- (2) Die **Behörde darf** vom Betreiber oder von der Betreiberin **zusätzliche Informationen** über den Umweltschaden **verlangen**. Die Behörde darf zu diesem Zweck Liegenschaften und Anlagen betreten und besichtigen.
- (3) Werden die erforderlichen **Vorkehrungen** gemäß Abs. 1 Z. 2 oder die erforderlichen **Sanierungsmaßnahmen** gemäß Abs. 1 Z. 3 nicht oder nicht rechtzeitig getroffen, muss die Behörde dem Betreiber oder der Betreiberin diese **auftragen**. Bei **Gefahr im Verzug** muss die Behörde die erforderlichen Vorkehrungen und Vermeidungsmaßnahmen **unmittelbar anordnen** und gegen Ersatz der Kosten durch den Betreiber oder die Betreiberin nötigenfalls unverzüglich durchführen lassen.
- (4) § 4 Abs. 5 bis 7 gilt sinngemäß.

§ 6

Bestimmung von Sanierungsmaßnahmen

- (1) Ist ein **Umweltschaden eingetreten**, muss der **Betreiber** oder die **Betreiberin** gemäß Anhang II der Umwelthaftungsrichtlinie (§ 3 Z. 18) mögliche **Sanierungsmaßnahmen erheben** und der **Behörde anzeigen**. Dies gilt nicht, wenn die Behörde bereits gemäß § 5 Abs. 3 tätig wurde.
- (2) Die Behörde muss den wesentlichen **Inhalt** der angezeigten Sanierungsmaßnahmen entsprechend **veröffentlichen**. Sie muss Personen gemäß § 9 Abs. 1, betroffene Grundstückseigentümer und -eigentümerinnen und sonstige bekannte Beteiligte tunlichst persönlich informieren und rechtzeitig eingelangte Stellungnahmen bei einer Entscheidung gemäß Abs. 3 berücksichtigen.
- (3) Sind die angezeigten **Sanierungsmaßnahmen nicht ausreichend**, um die Ziele des § 5 Abs. 1 Z. 2 zu erreichen, muss die **Behörde** dem Betreiber oder der Betreiberin die gemäß Anhang II der Umwelthaftungsrichtlinie erforderlichen Maßnahmen **auftragen**. Solche Maßnahmen können auch über die von der Be-

hörde nach § 4 Abs. 4 oder § 5 Abs. 3 getroffenen Anordnungen hinausgehen, wenn dies zur Zielerreichung erforderlich ist.

- (4) § 4 Abs. 5 bis 7 gilt sinngemäß.
- (5) Sind **mehrere Umweltschäden** in einer Weise eingetreten, dass die **Behörde** nicht gewährleisten kann, dass die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gleichzeitig ergriffen werden, muss sie **entscheiden**, welcher Schaden **zuerst** zu **sanieren** ist. Dabei muss sie insbesondere Art, Ausmaß und Schwere der einzelnen Schadensfälle, die Möglichkeiten einer natürlichen Wiederherstellung sowie die Risiken für die menschliche Gesundheit berücksichtigen.

§ 7

Kosten der Vermeidungs- und Sanierungstätigkeiten

- (1) Soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt wird, muss der **Betreiber** oder die **Betreiberin sämtliche Kosten tragen**. Mehrere Kostentragungspflichtige haften solidarisch. Kostentrugungspflichten nach den folgenden Absätzen gehen in Fällen der Gesamtrechtsnachfolge auf den Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin über.
- (2) Die **Landesregierung** darf im Interesse der Vereinfachung der Kostenermittlung mit **Verordnung** nähere Bestimmungen – insbesondere Pauschalierungen – für die zu erstattenden Verwaltungs- und Verfahrenskosten, Kosten für die Durchsetzung der Maßnahmen und sonstige Gemeinkosten, festsetzen.
- (3) Sind nach den §§ 4 und 5 von der Behörde Maßnahmen gegen Kostenersatz durch den Betreiber oder die Betreiberin durchführen zu lassen, muss sie dem Betreiber oder der Betreiberin zugleich die **Stellung einer Sicherheit** in Form einer dinglichen Sicherheit oder in Form anderer geeigneter Garantien in Höhe ihres voraussichtlichen Aufwands vorschreiben. Die Vorschreibung ist aufzuheben, wenn der oder die Verpflichtete einen Nachweis im Sinn des Abs. 4 erbringt. Ansonsten ist die Sicherheit mit dem Wirksamwerden der Kostentragung des Rechtsträgers, der den Aufwand der Behörde trägt, gegen die Kostenvorschreibung zu verrechnen.

(4) Der **Betreiber** oder die **Betreiberin** muss die **Kosten nicht tragen**, wenn er oder sie nachweisen kann, dass der Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr des Schadens

1. durch einen **Dritten** oder eine **Dritte verursacht** wurde und eingetreten ist, obwohl geeignete Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden, oder
2. auf die Befolgung von **Aufträgen oder Anordnungen einer Behörde zurückzuführen** ist. Dies gilt nicht, wenn es sich um Aufträge oder Anordnungen infolge von Emissionen oder Vorfällen handelt, die durch die eigenen Tätigkeiten des Betreibers oder der Betreiberin verursacht wurden.

Unter denselben Voraussetzungen hat der Betreiber oder die Betreiberin Anspruch auf Kostenersatz für die Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen nach § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 3. Über Ansprüche nach diesem Absatz entscheidet die Behörde mit Bescheid.

(5) Der **Betreiber** oder die **Betreiberin** muss die **Kosten für Sanierungstätigkeiten nicht tragen**, wenn er oder sie nachweisen kann, dass

1. er oder sie **nicht vorsätzlich** oder **fahrlässig** gehandelt hat **und**
2. dass der **Umweltschaden verursacht wurde durch**
 - a) Emissionen oder Ereignisse, die aufgrund einer Zulassung ausdrücklich erlaubt sind, die nach den zum Zeitpunkt der Emission oder des Ereignisses geltenden Rechtsvorschriften zur Umsetzung der in Anhang III der Umwelthaftungsrichtlinie (§ 3 Z. 18) genannten Gemeinschaftsrechtsakte zuerkannt oder erteilt wurde, sofern die Zulassung in vollem Umfang eingehalten wurden (**Normalbetrieb**);
 - b) eine Emission oder eine Tätigkeit oder jede Art der Verwendung eines Produktes im Verlauf einer Tätigkeit, bei denen der Betreiber oder die Betreiberin nachweist, dass sie nach dem Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse zum Zeitpunkt, an dem die Emissionen freigesetzt oder die Tätigkeit ausgeübt wurde, nicht als wahrscheinliche Ursache von Umweltschäden angesehen wurden (**Entwicklungsrisiko**).

(6) Können die Kosten bei einer **Kapitalgesellschaft** als Betreiberin nicht hereingebracht werden, ist zur **Kostentragung** jede von der Betreiberin und ihren Organen verschiedene Person verpflichtet,

1. der aufgrund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Regelungen ein bestimmender Einfluss auf die berufliche Tätigkeit der Betreiberin zukommt, und
 2. die an dieser Gesellschaft im Zeitpunkt des die Gefahr oder den Schaden auslösenden Ereignisses eine wesentliche Beteiligung hält, wenn sie die ihr als Gesellschafter oder Gesellschafterin obliegenden Sorgfaltspflichten verletzt hat, insbesondere wenn die Betreiberin im Zeitpunkt des Eintritts der Gefahr oder des Schadens nicht die nach wirtschaftlichen Grundsätzen für die betreffende berufliche Tätigkeit als erforderlich zu erachtende Kapitalausstattung aufweist.
- (7) Können die Kosten bei dem oder der zur Kostentragung Verpflichteten nicht heringebracht werden, ist zur **Kostentragung** der **Grundstückseigentümer** oder die **-eigentümerin** verpflichtet, von dem die Schädigung ausgeht, wenn er oder sie den Anlagen oder Maßnahmen, von denen die Schädigung ausgeht, zugestimmt oder sie freiwillig geduldet und ihm oder ihr zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat. Dies gilt auch für deren Rechtsnachfolger oder Rechtsnachfolgerinnen der, wenn diese von den Anlagen oder Maßnahmen, von denen die Schädigung ausgeht, Kenntnis hatten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben mussten.
- (8) Die Behörde leitet gegen die zur Kostentragung Verpflichteten ein **Verfahren zur Kostenerstattung binnen fünf Jahren** ein:
4. ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Maßnahmen oder
 5. ab dem Zeitpunkt der Ermittlung der zur Kostentragung Verpflichteten, wobei der jeweils spätere Zeitpunkt maßgebend ist.

§ 8 Ermittlungspflicht

- (1) Die **Behörde muss**
1. den **Betreiber** oder die **Betreiberin feststellen**, der oder die den Schaden oder die unmittelbare Gefahr eines Schadens verursacht hat,
 2. die **Erheblichkeit** des **Schadens ermitteln** und

3. **bestimmen**, welche **Sanierungsmaßnahmen** gemäß Anhang II der Umwelthaftungsrichtlinie (§ 3 Z. 18) zu treffen sind.
- (2) Die **Behörde darf**, vom Betreiber oder der Betreiberin die Durchführung einer eigenen Bewertung und die Bereitstellung aller erforderlichen **Informationen** und **Daten verlangen**.
- (3) Ergehen behördliche Entscheidungen über Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen nicht mit Bescheid, ist der **Betreiber** oder die **Betreiberin**, auf dessen oder deren Kosten die Maßnahmen ergriffen werden, auf Verlangen über die **Gründe** und die zur Verfügung stehenden **Rechtsbehelfe** und -fristen zu **informieren**.

§ 9

Grenzüberschreitende Umweltschäden

- (1) Ist ein **Umweltschaden** eingetreten, der **Auswirkungen** auf das Gebiet eines **anderen Bezirkes**, eines anderen **Bundeslandes** oder eines anderen **Mitgliedstaats** der Europäischen Union haben kann, muss die Behörde diesen Bezirk, dieses Bundesland oder diesen Mitgliedstaat in ausreichendem Umfang informieren.
- (2) Stellt eine Behörde einen **Umweltschaden** fest, der in einem **anderen Bundesland** oder **außerhalb** des Staatsgebiets der Republik **Österreich verursacht** wurde, darf sie dies dem anderen Bundesland oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und den in Betracht kommenden anderen Mitgliedstaaten melden. Sie darf Empfehlungen für Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen abgeben. Weiters darf sie sich um die Erstattung der den Rechtsträger, die den Aufwand der Behörde tragen, angefallenen Kosten für Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen bemühen.
- (3) Bei **grenzüberschreitenden Umweltschäden** haben die Behörden, in deren Sprengel der Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens wirksam geworden ist, mit den zuständigen Behörden der in Betracht kommenden anderen Bundesländer oder anderen Mitgliedstaaten zusammen-

zuarbeiten. Diese Zusammenarbeit umfasst einen angemessenen Informationsaustausch und soll gewährleisten, dass Vermeidungs- und erforderlichenfalls Sanierungstätigkeiten hinsichtlich eines solchen Schadens durchgeführt werden.

- (4) Besondere staatsvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 10

Umweltbeschwerde

- (1) **Natürliche** oder **juristische Personen**, die durch einen **Umweltschaden** in ihren **Rechten verletzt** werden, dürfen der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren örtlichen Wirkungsbereich der behauptete Schaden eingetreten ist, eine schriftliche Stellungnahme zu einem ihnen bekannten Umweltschaden abgeben. Sie dürfen die Bezirksverwaltungsbehörde den Antrag stellen, dass die Behörde tätig wird (**Umweltbeschwerde**).
- (2) Das Recht zur Umweltbeschwerde steht auch **Umweltorganisationen** zu, die gemäß § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF. BGBl. I Nr. 149/2006, anerkannt sind.
- (3) Als **Rechte** im Sinne des Abs. 1 gelten:
1. der **Schutz** des **Lebens** und der **Gesundheit** von Menschen;
 2. in Bezug auf den **Boden**: das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte an einem betroffenen Grundstück; die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes stellt keine Verletzung dinglicher Rechte dar;
 3. in Bezug auf **geschützte Arten**: die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Arten. Dieses Recht kann nur von Umweltorganisationen gemäß Abs. 2 geltend gemacht werden.
- (4) In der **Umweltbeschwerde** ist das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 geltend zu machen. Der Umweltbeschwerde sind **sachdienliche Informationen und Daten** anzufügen, die diese stützen.
- (5) Ist die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß Abs. 1 nicht die zuständige Behörde gemäß § 3 Z. 17, muss sie die **Umweltbeschwerde** unverzüglich an die zu-

ständige Behörde **weiterleiten** und den Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin davon informieren.

- (6) Lässt die Umweltbeschwerde einen **Umweltschaden glaubhaft** erscheinen, **muss die Behörde**
1. die eingebrachte **Stellungnahme prüfen**;
 2. dem betroffenen **Betreiber** oder der betroffenen **Betreiberin Gelegenheit** zur **Stellungnahme** zur Umweltbeschwerde geben und
 3. dem **Beschwerdeführer** oder der **Beschwerdeführerin** ohne Verzug unter Angabe der Gründe **mitteilen**, ob sie aufgrund der Umweltbeschwerde tätig wird oder nicht und allenfalls welche Maßnahmen sie gemäß §§ 5 und 6 gesetzt hat. Wenn die Behörde die ihr angezeigten oder die von ihr verfügten Maßnahmen entsprechend kundgemacht hat, genügt ein Hinweis auf diese Kundmachung.

§ 11 Rechtsmittel

- (1) Der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin nach § 10 darf **Beschwerde** an den Unabhängigen Verwaltungssenat erheben
1. innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung der Mitteilung nach § 10 Abs. 6 Z. 3 wegen Rechtswidrigkeit der Mitteilung oder
 2. nach Ablauf von drei Monaten ab Einbringung der Umweltbeschwerde wegen Rechtswidrigkeit der Unterlassung einer Mitteilung.
- (2) Die Beschwerde ist **beim Unabhängigen Verwaltungssenat einzubringen**, der mit Bescheid entscheidet.
- (3) In den Fällen des **Abs. 1 Z. 1** muss der Unabhängige Verwaltungssenat die zur Beurteilung maßgeblichen Akten und Unterlagen von der Behörde einholen. Ist die Beschwerde nicht zurückzuweisen, hat er – bezogen auf den Zeitpunkt der Mitteilung – zu prüfen, ob die Mitteilung dem Aktenstand entspricht und ob die von der Behörde **gewählte Vorgangsweise** im Lichte des Beschwerdevorbringens **gerechtfertigt und vertretbar** ist. Stellt er fest, dass die in Beschwerde gezogene Mitteilung ganz oder teilweise rechtswidrig war, hat die Behörde die

Umweltbeschwerde unter Zugrundelegung der Rechtsanschauung des Unabhängigen Verwaltungssenats neuerlich zu prüfen.

- (4) In den Fällen des **Abs. 1 Z. 2** holt der Unabhängige Verwaltungssenat eine Stellungnahme der Behörde ein. Ist die Beschwerde nicht zurückzuweisen, hat er im Lichte des Beschwerdevorbringens zu prüfen, ob das **Unterlassen einer Mitteilung gerechtfertigt** war. Gelangt er zum Ergebnis, dass das Unterlassen nicht gerechtfertigt war, hat er dies als rechtswidrig festzustellen. In diesem Fall hat die Behörde die Umweltbeschwerde unter Zugrundelegung der Rechtsanschauung des Unabhängigen Verwaltungssenats neuerlich zu prüfen.
- (5) Gegen **Bescheide**, die in Anwendung dieses Gesetzes erlassen wurden, steht den Parteien das Recht der **Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat** zu.
- (6) Die **Landesregierung** hat in Verfahren über Kosten und -ersätze nach diesem Gesetz **Parteistellung** und darf Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG erheben.

§ 12 Deckungsvorsorge

Betreiber oder Betreiberinnen sind verpflichtet, in einer Art und in einem Ausmaß für eine angemessene Deckungsvorsorge zu sorgen, wie es im redlichen Geschäftsverkehr üblich ist.

§ 13 Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu € 3.500,- zu bestrafen, wer die **Verständigungspflicht** gemäß § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 1 verletzt.
- (2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu € 15.000,- zu bestrafen, wer die in § 4 Abs. 3 oder die in § 5 Abs. 2 geregelten **Auskünfte**

nicht oder nicht unverzüglich erteilt oder die dort vorgesehenen **Kontrollen** behindert.

- (3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu € 35.000,- zu bestrafen, wer
1. die nach § 4 Abs. 1 erforderlichen **Vermeidungsmaßnahmen** nicht unverzüglich ergreift,
 2. die nach § 5 Abs. 1 Z. 2 gebotenen **Vorkehrungen** nicht unverzüglich trifft,
 3. die nach § 5 Abs. 1 Z. 3 gebotenen **Sanierungsmaßnahmen** ergreift oder die nach § 6 Abs. 1 gebotenen Sanierungsmaßnahmen nicht unverzüglich ermittelt und der Behörde anzeigt.
- (4) Eine Übertretung nach Abs. 1 bis 3 ist nicht zu bestrafen, wenn sie den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt.

§ 14 **Bericht**

Die **Landesregierung** muss der Kommission der Europäischen Gemeinschaften spätestens bis zum 30. April 2013 über die Erfahrungen bei der Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes berichten. Der **Bericht** muss die im Anhang VI der Umwelthaftungsrichtlinie (§ 3 Z. 18) angeführten Informationen und Daten umfassen.

§ 15 **Umgesetzte EG-Richtlinien**

Durch dieses Gesetz wird folgende Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABl. Nr. L 143, vom 30. April 2004, S. 56

LF1-LEG-66/001-2007

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens betreffend NÖ Agrar-Umwelthaftungsgesetz

Der Entwurf des NÖ Agrar-Umwelthaftungsgesetzes wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofplatz 10, Postfach 73, 3100 St. Pölten
4. den österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
5. den Verband der Freiheitlichen und Unabhängigen Gemeindevertreter, Wiener Straße 92, 3108 St. Pölten
6. die Abteilung Landesamtsdirektion
7. die Abteilung Finanzen
8. die Abteilung Gemeinden
9. die Abteilung Forstwirtschaft
10. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
11. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,
z. Hd. des Herrn Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Krems
12. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
13. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
14. die Wirtschaftskammer NÖ, Landesbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
15. den Zentralverband der Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Wien, Niederösterreich und Burgenland, Schauflergasse 6/5/20, 1010 Wien
16. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
17. den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems

- 18.den Bürgermeister der Stadt Sankt Pölten, 3100 Sankt Pölten
- 19.den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
- 20.den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
- 21.die Abteilung Naturschutz
- 22.den Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs, Schauf-
lergasse 6/V, 1010 Wien
- 23.die Gleichbehandlungsbeauftragte im Land Niederösterreich
- 24.die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hofer-Straße 6, 3100 St.
Pölten
- 25.die Notariatskammer für Wien, NÖ Bgld, Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien
- 26.den WWF Österreich, zu Handen Herrn Dr. Georg Rauer, Ottakringerstraße 114 –
116, 1162 Wien
- 27.den Datenschutzrat, Ballhausplatz 1, 1014 Wien
- 28.die NÖ Umweltschutzkommission, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
- 29.das ÖKO Büro
- 30.die Abteilung Landwirtschaftsförderung
- 31.die Abteilung Umweltrecht
- 32.das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirt-
schaft, Stubenring 1, 1010 Wien
- 33.Unabhängiger Verwaltungssenat NÖ
- 34.die Abteilung WST6 Geschäftsstelle für Energiewirtschaft
- 35.die Abteilung BD2 Amtssachverständige Naturschutz
- 36.Landtagsklub der Volkspartei NÖ
- 37.Klub der sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten NÖ
- 38.NÖ Landtagsfraktion der Freiheitlichen
- 39.den Grünen Klub im Landtag
- 40.Büro LR Plank
- 41.den NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3/13, 1080 Wien

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Abteilung WST6 - Elektrizitätswesen:

„Das NÖ- Agrar-Umwelthaftungsgesetz soll nicht nur im Agrarbereich, sondern auch in anderen Angelegenheiten (Z.B. Elektrizitätswesen) Geltung haben. Es scheint da-

her zielführend, den Titel des Gesetzes entsprechend dem Geltungsbereich zu wählen.“

Der Einwand bezüglich des Titels des Gesetzes ist in der Zwischenzeit gegenstandslos geworden.

LAD-VD:

„Entsprechend der beiliegenden Entsprechungstabelle kann festgehalten werden, dass Art. 5 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie – vergleichbar mit dem Entwurf des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes – im vorliegenden Entwurf nicht vollständig umgesetzt werden.“

Aus Gründen der Einheitlichkeit mit dem geltenden Bundes-Umwelthaftungsgesetz und damit im Sinne der Bezirksverwaltungsbehörde und dem UVS als Vollzugsbehörden, die nicht verschiedene Varianten von Umwelthaftungsgesetzen vollziehen können, wird bei den Formulierungen des Bundes geblieben. Außerdem sollten nicht strengere Bestimmungen geschaffen werden als im Bundesentwurf.

Österreichischer Städtebund – Landesgruppe NÖ:

„Mit diesem Gesetz wird versucht, auf der Grundlage des Verursacherprinzips einen Rahmen für die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden zu schaffen. Die in diesem Gesetzesentwurf dargestellten Agenden der Bezirksverwaltungsbehörde im Zuge von Vermeidungsmaßnahmen, Sanierungsmaßnahmen bzw. Wiederherstellung einschließlich natürlicher Wiederherstellung, führt zu einer **wesentlichen Mehrbelastung der Statutarstädte in ihrer Eigenschaft als Bezirksverwaltungsbehörden**. Diesbezüglich wäre bereits **jetzt die Notwendigkeit zur Regelung von anfallenden Verfahrenskosten gegeben**. Neben dieser zusätzlichen Mehrbelastung wäre mit der Realisierung dieses Gesetzesentwurfes auch die Installation einer Rufbereitschaft notwendig. Diesbezüglich wird angemerkt, dass nicht nur z.B. der Magistrat St. Pölten Sonntags nicht erreichbar ist, sondern auch manche Bezirksverwaltungsbehörden in Niederösterreich keinen Journdienst haben. Auch beinhaltet dieser Entwurf bezüglich der Kostentragung in Sanierungsfällen keine endgültige Klärung, wenn z.B. kein Verpflichteter aufgefunden werden kann bzw. dieser finanziell nicht leistungsfähig ist. Es wird auch über Kostentragung bei vorzufinanzierenden Sanierungen nach dem VVG nicht Bedacht genommen. Hier wäre **eventuell anzudenken, dass das Land diese Vorfinanzierung trägt, da**

manche Bezirksverwaltungsbehörden solche immensen Summen nicht vorstrecken können.

Die Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes weist abschließend nochmals darauf hin, sicherzustellen, dass die Statutarstädte durch die immer größer werdenden Aufgabenbereiche im Rahmen der Agenden der Bezirksverwaltungsbehörden nicht noch mehr an den „Rand des finanziellen Ruins“ getrieben werden.“

Diesbezüglich wird zugestimmt, dass bereits jetzt die Notwendigkeit zur Regelung von anfallenden Verfahrenskosten gegeben wäre. Für die entstehenden Kosten (v.a. Verfahrenskosten) müssen beim Land NÖ Geldmittel bereitgestellt werden, eine konkrete Bezifferung ist jedoch derzeit nicht möglich, da keine Schätzungen über die Anzahl der Verfahren abgegeben werden können.

Land- und Forstbetriebe NÖ:

„Aus Sicht der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe ist es grundsätzlich zu begrüßen und eine Notwendigkeit, dass Maßnahmen zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden getroffen werden, um die natürlichen Produktionsfaktoren zu sichern. Die Umwelthaftungsrichtlinie ist aus kompetenzrechtlichen Gründen in Österreich sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene umzusetzen.

Die Land&Forst Betriebe Niederösterreich ersuchen um Berücksichtigung der angeführten Punkte und unterstützen weiters die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niederösterreich (vom 24.5.2007).“

Die konkreten Anregungen finden sich weiter unten im Besonderen Teil.

ARGE BH NÖ:

„Als für Jagd-, Fischerei- und Agrarrecht zuständiger Berichterstatter der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ darf ich zum Entwurf des NÖ Agrar-Umwelthaftungsgesetzes namens der Arbeitsgemeinschaft wie folgt Stellung nehmen:

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Notwendigkeit dieser neuen gesetzlichen Regelung aus einer Vorgabepflicht der EU-Umwelthaftungsrichtlinie resultiert.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die betroffenen Landesgesetze NÖ Jagdgesetz, NÖ Fischereigesetz und das Gesetz über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft. Das gegenständliche Ersuchen um Stellungnahme durch die ARGE BH NÖ betreffend den Landesgesetzen NÖ IPPC-Anlagen und –Betriebe Gesetz und NÖ Elektrizitätswesengesetz wurde dem zuständigen Berichtserstatter weitergeleitet.

Das NÖ Agrar-Umwelthaftungsgesetz beinhaltet Schutzinteressen bzw. Haftungsregelungen in Hinblick auf die Erhaltung der natürlichen Lebensräume, wildlebender Tiere und Pflanzen. Sollte ein Schaden oder eine Schädigung im Sinne des Gesetzes eintreten, wird die Gefahr sicherlich nicht auf einen Verwaltungsbezirk beschränkt sein, weil z.B. bei Tötung einiger geschützter Tiere oder Vernichtung geschützter Pflanzen in einem Bezirk der Schaden sicherlich nicht in Erhaltungszustände eingreifen wird. Es kann sich hierbei nur um Schäden oder Schädigungen handeln, die aus einem Unfall oder dergleichen resultieren, die großräumig – also weit über Bezirksgrenzen hinaus – Auswirkungen haben. Für die einzelne Bezirkshauptmannschaft wird es daher im Schadensfall oder im Falle einer Umweltanzeige äußerst schwierig bis nahezu unmöglich ein entsprechendes Ermittlungsverfahren durchzuführen, weil die Erhebungen landesweit, wenn nicht über das Bundesland NÖ hinaus durchgeführt werden müssen. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, dass für die angesprochenen Bereiche Jagd, Fischerei und Agrar die NÖ Landesregierung, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Agrarrecht erstinstanzlich zuständig werde.

Im Sinne der Einheitlichkeit der Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie im Österreichischen Recht wurde zwischen Bund und Ländern vereinbart, dass in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde und in zweiter Instanz der Unabhängige Verwaltungssenat zuständig sein solle. Davon kann nicht abgewichen werden, da dies einen enormen Koordinationsaufwand zwischen den Behörden nach sich ziehen würde.

Klargestellt muss werden, dass ein Jagd- oder Fischereibetrieb keinesfalls grundsätzlich eine berufliche Tätigkeit im Sinne der Richtlinie oder des Gesetzes sein kann. Im Regelfall wird dies auch nicht zutreffen. Unter Umständen könnte es sich hierbei nur um professionell und rein wirtschaftlich betriebene Jagdgehege handeln,

aus denen der Betreiber den eigenen oder den Lebensunterhalt der Familie zumindest zu einem erheblichen Teil bestreitet (mindestens 25%).

Grundsätzlich werden aufgrund der Formulierung des Gesetzestextes für den Bereich Jagd, Fischerei und Agrar kaum Umwelthaftungsverfahren anhängig werden. Dies wäre auch ein Grund für die Änderung der erstinstanzlichen Zuständigkeit.“

Es wird die Meinung geteilt, dass ein Jagd- oder Fischereibetrieb keinesfalls grundsätzlich eine berufliche Tätigkeit im Sinne der Richtlinie oder des Gesetzes sein kann.

Arbeiterkammer NÖ:

„Die dringend notwendige Verwirklichung einer Umwelthaftung auf gesetzlicher Ebene in allen Bereichen kann auch mit diesem Entwurf, der sich hauptsächlich an der Vorlage des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes orientiert, als gescheitert angesehen werden.

Die drei wichtigsten Kritikpunkte betreffen den Normalbetrieb, das Entwicklungsrisiko und die Haftung bei Schäden durch Dritte.

Diese drei Punkte sind vollkommen konträr zu einem akzeptablen Umwelthaftungsgesetz geregelt und man ist damit weit entfernt von einer Haftung für sämtliche Kosten der Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden.

Die grundlegende Ablehnung der Arbeiterkammer findet sich auch in der Stellungnahme zum Bundes-Umwelthaftungsgesetz:

Zitat:

„5. Dem Vernehmen nach gehört vor allem die Umsetzung der sogenannten Normalbetriebseinrede zu den Kernanliegen der Interessensvertretungen der Wirtschaft. Dazu befindet sich auch eine Auftragsstudie im Umlauf, die sich - ihrem Titel nach - zwar nur mit der Umsetzung im Bereich des Biodiversitätsschadens (~im Zuständigkeitsbereich der Bundesländer umzusetzen ...) befasst. Sie enthält aber auch Formulierungsvorschläge für die Frage des „genehmigten Normalbetriebs“ wie des „Entwicklungsrisikos“ und beansprucht in diesen Punkten ausdrücklich Gültigkeit auch für diesen Entwurf. Unter den Überschriften „Erfordernis einer Ausnahmeregelung ..“

werden dort jeweils Argumente aufgelistet, die zumeist schon seit den Debatten um ein österreichisches Umwelthaftungsgesetz bekannt sind und bei näherem Hinsehen (noch immer) nicht zu überzeugen vermögen. Schlicht unsinnig ist z.B. der Hinweis auf die Unvorhersehbarkeit des Entwicklungsrisikos. Die Unvorhersehbarkeit gehört ja definitionsgemäß zum Wesen des Entwicklungsrisikos, sagt aber nichts darüber aus, ob ausreichend starke Gründe dafür bestehen, dass ein zB eingetretener Gentechnikschaden dem Schädiger tatsächlich zugerechnet wird oder nicht. Bei der Betrachtung anderer Argumente wie z.B. dem Hinweis auf die „strengen Genehmigungserfordernisse“ bzw. die „hohe Genehmigungsdichte“ in Österreich verbleibt schlussendlich nur als Einsicht, dass Interessenvertreter der Wirtschaft sich Derartiges natürlich wünschen dürfen. Damit ist aber noch lange nicht erwiesen, dass - aus einer gesamtgesellschaftlichen Perspektive betrachtet - die Umsetzung derartiger Wünsche rechtspolitischen Sinn macht, insbesondere zu einem angemessenen Ausgleich der Interessen führt und die „richtigen“ Anreize für Schadensprävention setzt.

6. Die immer wieder vorgebrachte Forderung nach Ausnahme von Schäden aus dem genehmigten Normalbetrieb verkennt vor allem, dass öffentlich-rechtliche Genehmigungen im Regelfall keine „Erlaubnis“ zur Schadenszufügung enthalten. Regelmäßig sind sie in der Erwartung erteilt worden, dass die genehmigte Tätigkeit zu keinem Schaden führen werde („Prognose-Charakter“). Tritt dann entgegen der behördlichen Prognose dennoch ein Schaden ein, so sind die zuständigen Behörden regelmäßig verpflichtet, mittels nachträglicher Vorschreibungen zusätzliche Auflagen für die Zukunft vorzusehen und auch die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands, z.B. die Sanierung der durch „eine Gewässerverunreinigung verursachten Missstände“, anzuordnen. Treten dabei auch Schäden an den klassischen Rechtsgütern Leben, Gesundheit oder Eigentum auf, so sieht das zivile Schadenersatzrecht eine verschuldensunabhängige Eingriffshaftung des verantwortlichen Betreibers vor, wobei seine Ersatzpflicht sich auch auf den entgangenen Gewinn bezieht. Nur solche Schäden werden ausgenommen, die „in Befolgung einer Rechtsvorschrift oder einer besonderen behördlichen Anordnung ...“ verursacht worden sind.

7. Ebenso wenig ist einzusehen, dass Entwicklungsrisiken unbeteiligte Dritte oder die Umwelt treffen sollen, während der Produzent oder kommerzielle Verwender dafür nicht einstehen muss und aus dem (u.U. rascheren) Inverkehrbringen neuartiger Produkte wirtschaftlichen Profit ziehen darf. Bisherige Fälle im internationalen Ver-

gleich (z.B. Contergan) haben sich noch dazu als besonders schwerwiegend erwiesen. Das 1998 um Haftungsbestimmungen ergänzte österreichische Gentechnikgesetz (GTG) lässt daher den Betreiber (sowohl für Schäden aus dem Normalbetrieb als auch für das Entwicklungsrisiko) haften. Denn eine Haftung für das Entwicklungsrisiko veranlasst Betreiber von gefährlichen Anlagen oder Tätigkeiten oder Hersteller oder Nutzer von riskanten Produkten sicherlich zu größeren Sicherheitsanstrengungen. Und was schon für den Bereich der zivilrechtlichen Haftung gilt, muss umso mehr dort gelten, wo Behörden den Verkehr mit oder den Gebrauch/die Nutzung von gefährlichen Produkten oder Stoffen erlauben.“

Dass der Betreiber oder die Betreiberin die Kosten nicht tragen muss, wenn er oder sie nachweisen kann, dass der Schaden durch Dritte verursacht wurde (§ 7 (4)), muss abgelehnt werden, da damit dem Abschieben der Verantwortung auf einfache ArbeiterInnen etc. Tür und Tor geöffnet wird § 7 (4).

Im vorliegenden Entwurf finden sich auch keinerlei Beweiserleichterungen für die Behörden, wie sie von der Arbeiterkammer immer wieder gefordert wurden. Es wird die Erfüllung behördlicher Aufträge oder Anordnungen sogar noch erschwert, wenn sich z.B. in § 4 (7) unnötigerweise Formulierungen wie „unbedingt notwendig“ finden und damit die Beweislast für die Behörde noch verstärken.

Unverständlich ist auch die häufig verwendete Formulierung „darf“ bzw. „dürfen“ anstelle von „kann“ bzw. „können“. Speziell in § 10 Umweltbeschwerde fällt dies auf. Da sich aus dem Begriff „können“ ein pflichtgemäßes Ermessen ergibt, stellt sich die Frage, ob man durch die Verwendung des Begriffes „dürfen“ von der pflichtgemäßen Umweltbeschwerde, Schadensmeldung usw. Abstand halten wollte, was abzulehnen wäre.

Zur weiteren Erläuterung und zum besseren Verständnis der ablehnenden Haltung der Arbeiterkammer zum vorliegenden Gesetzesentwurf werden die komplette Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zum Bundes-Umwelthaftungsgesetz (als Anhang) und der Text der Presseaussendung der BAK vom 9.5.2007 zu diesem Thema (als Anhang) mitgeschickt.

Die gefertigte Kammer ersucht um Berücksichtigung der genannten Einwände.“

Das NÖ Umwelthaftungsgesetz wurde im Sinn einer größtmöglichen Einheitlichkeit bei der Umsetzung entsprechen dem geltenden Bundes-Umwelthaftungsgesetz formuliert. Die Normalbetriebsausnahme wurde im § 4 Z. 1 lit. a sinngemäß umgesetzt, die Ausnahme für das Entwicklungsrisiko, die Solidarhaftung durch mehrere Schädiger und die Deckungsvorsorge weglassen. Die Haftung durch Dritte und die Durchgriffshaftung wurden umgesetzt.

EVN:

„Der nunmehr vorliegende Entwurf ist über weite Strecken als gelungen zu betrachten, weil – im Gegensatz zu frühen Entwürfen des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes (im Folgenden kurz B-UHG) - zahlreiche für den Wirtschaftsstandort Österreich bedeutende wirtschaftsfreundliche Optionen der Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (im Folgenden kurz Umwelthaftungs-RL) ihren direkten Weg in den Entwurf zu einem **NÖ Agrar-Umwelthaftungsgesetz** (im Folgenden kurz NÖAUHG) gefunden haben.“

7. „geschlechtsneutrale Bezeichnungen“

Abschließend ist festzuhalten, dass wohl alle Betreiberinnen, Gehilfinnen und Beschwerdeführerinnen ihre Interessen ausreichend gewahrt sehen werden, wenn im Sinne bessere Lesbarkeit ohnehin ausreichend komplexer Rechtsmaterien dem Gesetz eine Bestimmung vor- oder hinten gestellt wird, die darauf verweist, dass die für personenbezogene Bezeichnungen gewählte Form für beide Geschlechter gilt. Der Verfasser des Entwurfs für ein B-UHG hat diesen mutigen Schritt gewagt.“

Es wurde den NÖ Legistischen Richtlinien entsprochen, die eine „Genderung“ aller neuen Gesetze vorsehen. Da die verwendeten Begriffe großteils durch die Umwelthaftungsrichtlinie vorgegeben sind, konnten keine geschlechtsneutralen Begriffe verwendet werden. Ein Verweis wie angesprochen ist nicht ausreichend.

Wirtschaftskammer NÖ:

„Mit dem NÖ Agrar-Umwelthaftungsgesetz soll die UmwelthaftungsRL (RL 2004/35/EG) in der Landeszuständigkeit für die Bereiche Jagd, Fischerei, IPPC - Anlagen, Elektrizitätswesen und der Anwendung von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen sowie Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft umgesetzt werden. Grund-

legendes Prinzip ist, dass ein Betreiber, der durch seine Tätigkeit einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens verursacht hat, dafür verantwortlich ist. Die für den Bereich Naturschutz bestehende Zuständigkeit des Landes wird mit einem eigenen Gesetz (NÖ Naturschutz - Umwelthaftungsgesetz) umgesetzt.

Ziel muss es daher sein, im Rahmen der Umsetzung im Landesrecht durch zwei Gesetze eine diesbezügliche Deckungsgleichheit, sowie auch mit dem für den Bundesbereich geplanten Bundes - Umwelthaftungsgesetz eine größtmögliche Übereinstimmung hinsichtlich der grundlegenden Ziele und Formulierungen zu erreichen. Auf Landesebene wurde im Rahmen der Umsetzung auch schon eine einheitliche Vorgehensweise erreicht. Im Vergleich zum Bundes - Umwelthaftungsgesetz finden sich aber noch einige Unterschiedlichkeiten.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der Entwurf zwar einerseits teilweise eine standortverträgliche Umsetzung (z.B. Normalbetriebseinrede, Entwicklungsrisiko, Schädigung durch Dritte) der UmwelthaftungsRL berücksichtigt. Andererseits sind jedoch trotzdem über die RL hinausgehende Verschärfungen enthalten. Diese Verschärfungen enthalten die Durchgriffshaftung für Gesellschafter für Kapitalgesellschaften, die Solidarhaftung sowie die verpflichtende Deckungsvorsorge. Diese Bestimmungen sind - sie stellen grundsätzliche Positionen im Rahmen der Umsetzung der UmwelthaftungsRL dar - nunmehr an die Vorgaben des Bundes - Umwelthaftungsgesetzes anzupassen.

Darüber hinaus ist der Begriff „Erheblichkeit“, dem zentrale Bedeutung für die Haftung zukommt, im Gesetz ausreichend zu definieren. Für die Wirtschaft muss die Vorhersehbarkeit und Kalkulierbarkeit des Haftungsfalles möglich sein.

Im Interesse einer weiteren, verbesserten, standortverträglichen Umsetzung der UmwelthaftungsRL und auch um einen Gleichklang mit der Umsetzung auf Bundesebene zu erzielen, ersucht die Wirtschaftskammer Niederösterreich um Anpassung des teilweise bereits Gesetzesentwurfes und ersucht um Einbindung in die weitere Gestaltung des NÖ Agrar- Umwelthaftungsgesetzes.“

Es wurde dem Ersuchen der WKÖ teilweise entsprochen, Das NÖ Umwelthaftungsgesetz wurde im Sinn einer größtmöglichen Einheitlichkeit bei der Umsetzung entsprechen dem geltenden Bundes-Umwelthaftungsgesetz formuliert. Die Normalbetriebsausnahme wurde im § 4 Z. 1 lit. b sinngemäß umgesetzt, die Ausnahme für das Entwicklungsrisiko, die Solidarhaftung durch mehrere Schädiger und die Deckungsvorsorge weggelassen. Die Haftung durch Dritte und die Durchgriffshaftung wurden umgesetzt.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

„Die Umwelthaftungsrichtlinie ist aus Kompetenzgründen sowohl auf Bundesebene als auch auf Landesebene in österreichisches Recht umzusetzen. Die Landwirtschaftskammer kann keinen zwingenden Grund erkennen, warum vom „1 plus 9 Modell“ abgewichen wird und Niederösterreich zwei Landes-Umwelthaftungsgesetze zur Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie benötigt. Soweit wir informiert sind, kommen die übrigen Bundesländer mit einem Gesetz aus.“

Der Einwand ist in der Zwischenzeit gegenstandslos geworden.

BMLFUW:

„Da sich der gegenständliche Entwurf für ein NÖ Agrar-Umwelthaftungsgesetz NÖ stark an den Begutachtungsentwurf für ein Bundes-Umwelthaftungsgesetz vom 1.2.2007, BMLFUW-UW.4.1.9/0001-I/5/2007, anlehnt, ist auf die am 9.5.2007 im Ministerrat beschlossene und nunmehr der parlamentarischen Behandlung zu unterziehende Regierungsvorlage für ein Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG) hinzuweisen. Auf die sich gegenüber dem Begutachtungsentwurf zum B-UHG ergebenden Änderungen wird unter den Punkten II. und III. eingegangen.

Wenngleich unter Punkt 9. des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen die Anführung personenbezogener Bezeichnungen jeweils in männlicher und weiblicher Form mit dem Text der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umwelthaftungsrichtlinie) begründet wird, so wäre schon aus Gründen der leichteren Lesbarkeit eine Bezeichnung zu wählen, bei der die Formulierung für beide Geschlechter gilt.

In normökonomischer Hinsicht sollte der Ansatz, die Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie auf zwei — weitestgehend gleichlautende — Gesetze aufzuteilen, überdacht werden.

Es wird angeregt, den Gebrauch des Wortes „darf“ (vgl. zB § 5 Abs. 2: „Die Behörde darf [...]“, § 7 Abs. 2: „Die Landesregierung darf [...]“ und § 11 Abs. 1: „Der Beschwerdeführer [...]“darf [...]) zu überdenken.

Aus den Erfahrungen beispielsweise im Rahmen des Agrarumweltprogramms kann abgeleitet werden, dass nicht jedem, der seinen Beruf ausübt, das Wissen über die (schädlichen) Auswirkungen seiner Tätigkeit auf geschützte Tiere zugemutet werden kann.

Es wird daher angeregt zu prüfen, ob die Einrichtung einer Auskunftsstelle (eventuell bei der Naturschutzbehörde) sinnvoll ist, dass die vom Gesetz betroffenen Berufsausübenden die Möglichkeit haben zu erfahren, ob ihre Tätigkeit eine Gefahr für die geschützten Tiere oder für den Boden darstellt. Diese Informationen können nur von Fachleuten gegeben werden, denn die einzelnen geschützten Tiere haben sehr unterschiedliche Anforderungen, die das Wissen von Nichtfachleuten eindeutig übersteigt und die Betroffenen daher überfordert. Das könnte auch zur Vermeidung gefährlicher Situationen beitragen, denn viele Gefahren werden nicht aus Unvorsichtigkeit sondern aus Unwissenheit herbeigeführt.“

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Normunterworfene sich über die Gefahren für die geschützten Tiere oder für den Boden, die von der von ihm durchgeführten Tätigkeit ausgehen können, selbst informieren muss. Er muss sich also selbst erkundigen („Unwissenheit schützt nicht vor Strafe (Rechtsfolgen)“. Die erforderlichen Auskünfte sind bei der zuständigen Behörde zu erfragen. Erforderlichenfalls kann noch eine Präzisierung auf dem Erlasswege erfolgen.

2. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes eines NÖ Agrar-Umwelthaftungsgesetzes wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

zu § 1BMLFUW:

„Anders als bei Art. 1 der Umwelthaftungsrichtlinie handelt es sich bei der vorgeschlagenen Regelung genaugenommen nicht um eine Zielbestimmung, sondern um eine — wenn auch allgemein gehaltene — Umschreibung des Anwendungsbereichs des vor geschlagenen Landesgesetzes. Die Überschrift „Ziel“ ist also nicht ganz richtig. Ungeachtet dessen könnte schon an dieser Stelle einleitend klargestellt werden, dass es um verwaltungsrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden geht.“

Dieser Anregung wurde entsprochen.

zu § 2LAD-VD:

„In § 2 Abs. 3 Z. 5 sollte die letzte Fassung des Atomhaftungsgesetzes 1999 zitiert werden (BGBl. I Nr. 33/2003).“

Dieser Anregung wurde entsprochen.

Wirtschaftskammer NÖ:

Es wird begrüßt, dass der Entwurf entsprechend der Richtlinie keine rückwirkende Haftung vorsieht. In Z. 2 sollte die Formulierung jedoch folgendermaßen modifiziert werden:

*„Umweltschäden, die durch Emissionen, Ereignisse oder Vorfälle verursacht wurden, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden haben, wenn sie auf eine **spezielle** Tätigkeit zurückzuführen sind, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet war;“*

Die Formulierung „unzweifelhaft“ findet sich nicht in den Richtlinienvorgaben und ist daher zu streichen. Der Zusatz „spezielle“ Tätigkeit entspricht den Vorgaben des Art. 17 der RL und soll klarstellen, dass z.B. nicht die gesamte IPPC - Anlage, sondern nur die spezielle Tätigkeit (z.B. Betrieb des Kessels) im Rahmen der Fülle der Tätigkeiten von der Haftung erfasst ist.“

Dieser Anregung wurde nicht entsprochen, da sie sich auch in § 18 Abs. 2 des geltenden Bundes-Umwelthaftungsgesetzes nicht findet und eine größtmögliche Einheitlichkeit erzielt werden soll.

zu 2 § Abs. 1 Z 1 Punkt 1

BMLFUW:

„Ein direkter Verweis auf eine Richtlinie erscheint aus Sicht der Vollziehbarkeit des vorliegenden Entwurfs nicht unbedingt empfehlenswert. Auch das B-UHG, welches dem gegenständlichen Entwurf für viele Bestimmungen Modell steht, hat den Anhang III der Umwelthaftungsrichtlinie in einem eigenen Anhang 1 umgesetzt, und an entsprechen der Stelle auf diesen verwiesen.

Ganz allgemein wird befürchtet, dass durch die Positivauzählung in Abs. 1 und die Negativauzählung in Abs. 3 Bereiche übrig bleiben, die letztlich keiner Regelung unterliegen.

Allenfalls könnte normiert werden, dass diese Bestimmungen insoweit zur Anwendung kommen, als nicht bundesgesetzliche Vorschriften zur Anwendung kommen.“

Dieser Anregung wurde entsprochen. Die Anhänge wurden entsprechend den Anhängen des geltenden Bundes-Umwelthaftungsgesetzes gestaltet.

zu § 2 Abs. 1 Z 2 lit. c:

BMLFUW:

„Zu den Begriffsbestimmungen darf auf die Umwelthaftungsrichtlinie hingewiesen werden, da die Begriffsbestimmung der Verwendung in § 2 des Gesetzes über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft, LGBl. 6170, zu eng gefasst ist.

Die Beschränkung auf den Bereich der Landwirtschaft ist in den Erläuterungen nicht begründet. Der bloße Verweis auf das NÖ LandesG (LGBl. 6170) dürfte nicht genügen.“

Dieser Anregung wurde entsprochen.

zu § 2 Abs. 3 Z 1 und 2:

BMLFUW:

„Vgl. den gegenüber dem Ministerialentwurf geänderten § 18 Abs. 2 der Regierungsvorlage zum B-UHG.“

Dieser Anregung wurde entsprochen.

Zu § 2 Abs. 3 Z 4 bis 6:

BMLFUW:

„Vgl. § 3 Abs. 1 bis 3 der Regierungsvorlage zum B-UHG.“

Dieser Anregung wurde insofern entsprochen als die Begriffsbestimmungen bis auf § 4 Z. 1 lit. a. inhaltlich ident mit dem geltenden B-UHG sind.

Zu § 2 Abs. 5:

BMLFUW:

„Die Schreibweise „Schadensersatzes“ ist — auch im niederösterreichischen Landesrecht — kaum noch gebräuchlich. Vgl. auch § 2 Abs. 4 der Regierungsvorlage zum B UHG.“

Dieser Anregung wurde entsprochen.

zu § 3

Land- und Forstbetriebe NÖ:

„Gemäß § 3 Z 17 ist die Behörde zuständig, in deren Sprengel die Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen sind. Was jedoch nicht geregelt ist, welche Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist, wenn sich ein Umweltschaden über zwei oder mehrere Bezirke erstreckt.“

Dieser Anregung wurde nicht entsprochen, da das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz dazu ausreichende Bestimmungen enthält.

Wirtschaftskammer NÖ:

„Die Richtlinie schränkt die Anwendung der Umwelthaftung auf erhebliche Umweltschäden ein. Der Definition der Erheblichkeit kommt daher maßgebliche Bedeutung im Zuge der Umsetzung der Richtlinienvorgaben zu. Es ist daher unbedingt erforderlich, dass im Gesetz eine klare Definition der Erheblichkeit vorgesehen ist, anderenfalls den Unternehmen eine Risikobewertung nicht möglich ist. Derzeit legt der Entwurf nur fest, dass als Umweltschaden nur ein erheblicher Schaden anzusehen ist. Hingewiesen wird zur Erklärung des Begriffes „Erheblichkeit“ auf die im Anhang I der UmwelthaftungsRL festgeschriebenen Kriterien. Dennoch bietet dies und auch die Erläuterungen zum Entwurf keine ausreichende Klarheit.

Das Kriterium der „Erheblichkeit“ muss wenigstens so klar definiert sein, dass sowohl Betreiber als auch Behörden in jedem Fall rasch und ohne aufwändige Gutachten erkennen können, ob es sich um einen „erheblichen“ Schaden handelt. Da für den Betreiber an die „Erheblichkeit“ eine Reihe von „unverzüglich“ zu erfüllenden Pflichten geknüpft sind, ist eine diesbezügliche Unsicherheit unzumutbar. Eine klare Definition der „Erheblichkeit“ ist aber auch deshalb nötig, damit ein Betreiber ex ante entsprechende Maßnahmen ergreifen kann.

Es sollte daher zumindest in den Erläuterungen näher ausgeführt werden, was als „erheblich“ eingestuft wird. So könnte z.B. zum besseren Verständnis in die Erläuterungen aufgenommen werden:

„Die nachteiligen Auswirkungen sind in Bezug auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands der geschützten Arten und Lebensräume erheblich, wenn anhand des zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen Erhaltungszustands, der mit den geschützten Arten und Lebensräumen verbundenen Funktionen sowie ihrer natürlichen Regenerationsfähigkeit eine wesentliche und nachhaltige Verschlechterung feststellbar ist.

Die Erheblichkeit der Auswirkungen auf die geschützte Art ist anhand folgender Kriterien zu beurteilen:

- Veränderung gegenüber dem Erhaltungszustand vor der Schädigung anhand folgender

Parameter

- natürliches Verbreitungsgebiet
- Populationsdynamik (Größe, Altersstruktur, Bestandsschwankung etc. der Population) und daraus abgeleitet der absehbaren weiteren Entwicklung der Art.
- Abweichung des Erhaltungszustands nach der Schädigung gegenüber dem günstigen Erhaltungszustand;
- Möglichkeit einer natürlichen Regeneration.

Die Erheblichkeit der Auswirkungen auf den geschützten Lebensraum ist anhand folgender Kriterien zu beurteilen:

- Veränderung gegenüber dem Erhaltungszustand vor der Schädigung anhand folgender

Parameter

- natürliches Verbreitungsgebiet
- Fläche des Lebensraumstyps innerhalb des natürlichen Verbreitungsgebiets
- spezifische Strukturen und Funktionen (einschließlich lebensraumtypischer Arten) und daraus abgeleitet der absehbaren weiteren Entwicklung des Lebensraums.
- Abweichung des Erhaltungszustands nach der Schädigung gegenüber dem günstigen Erhaltungszustand;
- Möglichkeit einer natürlichen Regeneration.

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen gelten folgende Grundsätze:

- Keine erhebliche Auswirkung ist jedenfalls gegeben, wenn sich der Erhaltungszustand

nach der Schädigung vom Ausgangszustand nicht wesentlich unterscheidet.

- Als räumlicher Maßstab für die Bewertung der Erheblichkeit ist das natürliche Verbreitungsgebiet der betreffenden Art oder des betreffenden Lebensraums heranzuziehen.

- Eine Schädigung, die Auswirkungen auf die Erreichung und Beibehaltung des günstigen

Erhaltungszustands einer geschützten Art oder eines geschützten Lebensraums hat und die sich nachweislich auch auf die menschliche Gesundheit konkret ausgewirkt hat, ist jedenfalls eine erhebliche Schädigung.

- Unbeschadet der Anwendung der oben definierten Kriterien für geschützte Arten und geschützte Lebensräume ist keine erhebliche Schädigung jedenfalls eine:

- *nachteilige Abweichung, die geringer ist als die natürliche Dynamik der Art oder des Lebensraumes;*
- *nachteilige Abweichung, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen ist;*
- *nachteilige Abweichung, die auf eine gebietsübliche oder eine für den Betreiber früher übliche Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete zurückzuführen ist, sofern die früher übliche Bewirtschaftung einer guten Bewirtschaftungspraxis entspricht und die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen;*
- *sich selbst in angemessener Zeit ohne äußere Einwirkung regenerierende Schädigung.“*

Eine Aufnahme dieser umfangreichen Ausführungen würde die Lesbarkeit des Gesetzes stark beeinträchtigen und der Betreiber hätte damit auch nichts gewonnen, da eine große Anzahl von unbestimmten Begriffen in den Text aufgenommen würde. Für die Feststellung der Erheblichkeit wird jedenfalls die Beziehung eines Gutachters nötig sein, ein Laie wird das erforderliche Fachwissen in der Regel nicht aufweisen.

Zu § 3 Z. 3 (Begriffsbestimmung - geschützte Arten):

Mit dieser Bestimmung werden einerseits die durch die Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) und die Fauna - Flora - Habitat - RL (FFH - RL) geschützten Arten unter den Anwendungsbereich gestellt. Andererseits wird eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung festgeschrieben, weitere Tierarten zu geschützten Arten zu erklären, wenn dies aufgrund europarechtlicher Vorgaben notwendig ist.

Wichtig ist darauf hinzuweisen, dass eine Einbeziehung von Arten in den Anwendungsbereich über die Vorgaben der VSchRL und der FFH - RL hinaus nicht notwendig ist. Einerseits ist für diese Arten - insbesondere für wirbellose Tiere - Erkenntnisstand zur Verbreitung und Ökologie gering, andererseits genießen viele Arten auch „indirekten Schutz“ über die Schutzgebiete.

Im Sinne einer praktikablen und für den Haftungsadressaten klaren Regelung erscheint daher die Ausweisung zusätzlicher Arten oder Lebensräume als Schutzgüter im Rahmen der Umwelthaftung nicht sinnvoll.

Dieser Anregung wurde entsprochen, es wurden keine über die RL hinausgehenden Schutzgüter in das NÖ UHG aufgenommen.

Zu § 3 Z. 5 (Begriffsbestimmung - Betreiber oder Betreiberin):

Besonders kritisch, da maßgeblich für die Haftung, ist aus unserer Sicht die Regelung über den Begriff „Betreiber oder Betreiberin“ zu sehen.

Es ist bei der gewählten Formulierung einerseits kritisch zu betrachten, dass der Kreis der Betreiber auch auf „Träger des wirtschaftlichen Risikos“ erweitert wird. Dieser Begriff ist auch von der RL so nicht vorgesehen, sondern spricht diese für den Fall, dass die nationalen Rechtsvorschriften eine derartige Regelung vorsehen wollen, von einer „ausschlaggebenden wirtschaftlichen Verfügungsmacht“. Überdies kann nach dem Verursacherprinzip nur derjenige zur Haftung herangezogen werden, in dessen Verfügungsmacht es steht, auf die Tätigkeiten bzw. Unterlassungen des Betriebes Einfluss zu nehmen. Der Träger des wirtschaftlichen Risikos zählt nach unserer Ansicht nicht zu dieser Zielgruppe.

Andererseits ist auch die Ausdehnung des Betreiberbegriffes auf den Anlageninhaber, für den Fall, dass die Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird, kritisch zu hinterfragen. Derartige Regelungen sind nach höchstgerichtlicher Rechtssprechung der Österreichischen Rechtsordnung fremd. Überdies wären sie auch für den Wirtschaftsstandort kontraproduktiv.

Der Betreiberbegriff sollte daher idealer Weise der Definition der UmwelthaftungsRL entsprechen, oder zumindest im Gleichklang mit dem Bundes- Umwelthaftungsgesetz formuliert sein.

Dieser Anregung wurde aus verwaltungs- und verfahrensökonomischen Gründen nicht entsprochen.

Zu § 3 Z. 8 (Begriffsbestimmung - Gefahr im Verzug):

Die hier vorgesehene Definition von „Gefahr in Verzug“ ist unseres Erachtens verfehlt. Gemäß ständiger Rechtssprechung und Judikatur ist „Gefahr in Verzug“ nicht

bereits bei Vorliegen einer aktuellen Schädigungsgefahr gegeben, sondern erst dann, wenn ein akutes Handeln der Behörde zur Abwehr der Schädigung unerlässlich ist.

Darüber hinaus findet sich diese Bestimmung nun auch nicht mehr im Entwurf zum Bundes - Umwelthaftungsgesetz und könnte daher entfallen.“

Dieser Anregung wurde entsprochen. Es wurde die aktuelle Schädigungsgefahr wie vorgeschlagen definiert. Die Definition ist erforderlich, da sie den Unterschied zwischen „unmittelbarer Gefahr“ und „Gefahr im Verzug“ verdeutlicht.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

„Die Richtlinie ermächtigt die Mitgliedstaaten bei Vorliegen im Anhang I letzter Absatz aufgelisteter Bedingungen, bestimmte Schädigungen nicht als erheblich einzustufen. Die Landwirtschaftskammer ersucht diese Ermächtigung in Anspruch zu nehmen, weil ansonsten bei Durchführung freiwilliger Naturschutzmaßnahmen die Gefahr besteht, dass nicht mehr zu „früheren Bewirtschaftungsweisen“ zurückgekehrt werden kann. Wir wollen vor allem jene Fälle erfassen, bei denen nach längerer extensiver Bewirtschaftung bzw. Brache ein Grundstück wieder so intensiv wie früher genutzt werden soll. Bei einer Nichtinanspruchnahme der Ermächtigung wären zum Beispiel freiwillige landwirtschaftliche Schutzmaßnahmen für die Großtrappenpopulation oder freiwillige forstwirtschaftliche Schutzmaßnahmen für das Haselhuhn mit der Gefahr verbunden, dass trotz Ende einer zivilrechtlichen Verpflichtung die Auflagen im Hinblick auf das Agrar-Umwelthaftungsgesetz eingehalten werden müssen.

Die Autoren der Studie² „Umsetzung der EU-Umwelthaftungsrichtlinie im Bereich Biodiversität“ meinen, dass das Abstellen auf „frühere Bewirtschaftungsweisen“ so verstanden werden könnte, dass auch dann jedenfalls keine erhebliche Schädigung gegeben wäre, wenn lange zurückliegende und unter Umständen sehr intensive Bewirtschaftungsformen wieder aufgenommen werden würden. Laut der zitierten Studie *„strebt diese Regelung jedenfalls eine gewisse Flexibilität in Bezug auf die land- und*

² Katharina Huber-Medek und Robert Zideck, Umsetzung der EU-Umwelthaftungsrichtlinie im Bereich Biodiversität (Wien: Schwartz & Huber-Medek Rechtsanwälte OEG und Landschaftsplanungsbüro LACON; Dezember 2006), Kapitel 3.2.8 Ausnahme für übliche oder frühere Bewirtschaftungsmaßnahmen (Seite 31/32)

forstwirtschaftliche Bewirtschaftung an, die somit eine Wiederaufnahme der Bewirtschaftung nach längerem Brachfallen, die forstwirtschaftliche Nutzung seit längerem nicht genutzter Bestände oder aber auch die Instandsetzung von Drainagen oder ähnlichem ermöglichen soll. Diese Regelung erscheint auch insoweit sinnvoll, als es sonst quasi zu einer stillen Enteignung kommen könnte – wenn nämlich eine frühere Bewirtschaftung, die längere Zeit nicht stattgefunden hat – aus welchen Gründen auch immer – wieder aufgenommen wird und davon geschützte Arten und Lebensräume betroffen sind.“

Da es weder im Sinne der Landwirtschaft noch im Sinne des Naturschutzes ist, vor einer Teilnahme an Artenschutzprogrammen warnen zu müssen, schlagen wir die wörtliche Übernahme der folgenden drei Anstriche aus dem letzten Absatz des Anhangs I der Umwelthaftungsrichtlinie und eine Ergänzung des dazugehörigen Erläuterungstextes vor.

Dieser Anregung wurde entsprochen, siehe Anhang 2 des NÖ UHG.

Ergänzungsvorschlag

§ 3 Begriffsbestimmungen Z 1 Umweltschaden

...Nachteilige Auswirkungen sind nicht zu berücksichtigen, wenn

- *sie aufgrund von Tätigkeiten eines Betreibers oder einer Betreiberin entstehen, die ausdrücklich genehmigt wurden;*
- *sie geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten;*
- *sie auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht;*
- *eine Schädigung von Arten bzw. Lebensräumen eintritt, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein aufgrund der Dynamik der betreffen-*

den Art oder des betreffenden Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.

Textergänzung Erläuterung

Mit der Aufnahme der Ausnahmeermächtigung aus Anh I der Umwelthaftungsrichtlinie soll klargestellt werden, dass Schäden, die auf nicht beeinflussbare Ursachen oder auf die Wiederaufnahme früherer Bewirtschaftungsweisen zurückzuführen ist – sofern die Bewirtschaftung im Rahmen der gültigen Rechtsvorschriften erfolgt – nicht als Umweltschaden eingestuft wird.

Dieser Anregung wurde sinngemäß in § 4 Z. 1 lit. b NÖ UHG gefolgt.

Ad § 3 Z 17 Begriffsbestimmung Behörde

Gemäß Z 17 ist die zuständige Behörde die Bezirksverwaltungsbehörde (BVB), in deren Sprengel die Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen sind. Nicht geregelt ist, welche BVB zuständig ist, wenn ein Umweltschaden in mehreren Bezirken auftritt bzw. wenn mehrere Schutzgüter der Umwelthaftungsrichtlinie betroffen sind oder sein könnten bzw. wenn Vermeidungsmaßnahmen und Sanierungsmaßnahmen in unterschiedlichen Bezirken durchgeführt werden müssen. So könnten dann mehrere BVB auf Grund unterschiedlicher Anspruchsgrundlagen (Bundesrecht bzw. Landesrecht) zuständig sein. Hierzu sei auf § 21a Abs. 3 IG-L verwiesen. Diese Regelung gibt vor, dass eine Behörde sich mit den anderen zuständigen Behörden koordinieren muss.“

Dieser Anregung zur Behördenzusammenarbeit wurde nicht entsprochen, da das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz dazu ausreichende Bestimmungen enthält.

EVN:

„1. § 3 Z.5 „Anlageninhaber“

Gemäß § 3 Z. 5 des vorliegenden Entwurfs ist Betreiber grundsätzlich „jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die die berufliche Tätigkeit als Trägerin des wirtschaftlichen Risikos - allein oder mittels Gehilfen oder Gehilfinnen [dazu unten] -ausübt oder bestimmt“. Sofern die Tätigkeit nicht mehr

ausgeübt wird, „gilt der Anlageninhaber oder die Anlageninhaberin als Betreiber oder Betreiberin“.

Der zuletzt wiedergegebene 2. Satz der zitierten Bestimmung, wonach der Anlageninhaber als Betreiber haftet, widerspricht insbesondere dem in Erwägungsgrund 2 der Umwelthaftungs-RL ausdrücklich als grundlegendes Prinzip dieser Richtlinie festgehaltenen und mit Art 1 der Richtlinie normierten Verursacherprinzips.

Es überrascht daher nicht, dass eine in frühen Fassungen des Entwurfs eines B-UHG enthaltene wortgleiche Formulierung entfallen ist und durch eine differenzierte Bestimmung, welche die Einflussmöglichkeiten des Liegenschaftseigentümers berücksichtigt, ersetzt wurde.

Im Sinne einheitlicher verwaltungsrechtlicher Bestimmungen wird daher angeregt, von der pauschalen Inpflichtnahme des Anlageninhabers Abstand zu nehmen und zumindest eine § 4 Z. 5 B-UHG entsprechende Bestimmung in das NÖAUHG aufzunehmen.

Dieser Anregung wurde entsprochen.

2. § 3 Z.8 „Gefahr in Verzug“

§ 3 Z 8 des Entwurfs definiert „Gefahr in Verzug“ als „das Vorliegen einer aktuellen Schädigungsgefahr“.

Eine identische Bestimmung fand sich in frühen Entwürfen eines B-UHG. In der nunmehr vorliegenden Endfassung des Entwurfs eines B-UHG findet sich diese Definition aus guten Gründen nicht mehr.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ist „Gefahr in Verzug“ nämlich nicht schon bei Vorliegen einer aktuellen Schädigungsgefahr anzunehmen, sondern erst dann, wenn die Behörde von einer konkreten und unmittelbar drohenden Gefahr für die körperliche Sicherheit und Gesundheit auszugehen hat und ein unmittelbares Handeln unerlässlich ist.

Schon aus Gründen der einheitlichen Umsetzung derselben Richtlinie sollte diese Definition daher entfallen.“

Dieser Anregung wurde teilweise entsprochen. Es wurde der aktuelle Schädigungsgefahr eine nähere Definition angefügt.

zu § 3 Z 1 und 2:

BMLFUW:

„In dieser Bestimmung wird näher festgelegt, wie die Erheblichkeit zu ermitteln ist. Nicht näher definiert wird die Nachteiligkeit; es wird lediglich normiert, unter welchen Umständen nachteilige Auswirkungen nicht zu berücksichtigen sind.“

Dieser Anregung wurde entsprochen. Es wurde eine nähere Definition in den Text des § 4 Ziffer 1 lit. a aufgenommen. Es wurde weiters in Anhang 2 festgelegt, welche nachteiligen Auswirkungen nicht als erheblich einzustufen sind.

zu § 3 Z 5:

BMLFUW:

„Vgl. den gegenüber dem Ministerialentwurf geänderten § 4 Z 5 der Regierungsvorlage zum B-UHG und die bezughabenden Erläuterungen.“

Dieser Anregung wurde aus verwaltungs- und verfahrensökonomischen Gründen nicht entsprochen.

zu § 3 Z 6:

BMLFUW:

„Zu Z 8 wird angeregt klarzustellen, dass eine berufliche Tätigkeit auch dann vorliegt, wenn sie nicht auf Gewinn gerichtet ist. Vgl. die Erläuterungen zu § 4 Z 4 B-UHG.“

Dieser Anregung wurde nicht entsprochen.

zu § 3 Z 7 und 8:

BMLFUW:

„Es wird darauf hingewiesen, dass sich in dem nunmehr die Begriffsbestimmungen

beinhaltenden § 4 der Regierungsvorlage zum B-UHG keine Definition für „Gefahr im Verzug“ mehr findet. Vgl. aber die bezughabenden Erläuterungen zu § 4 Z 2 B-UHG.“

Dieser Anregung wurde teilweise entsprochen. Es wurde der aktuelle Schädigungsgefahr eine nähere Definition angefügt.

zu § 3 Z 13:

BMLFUW:

„Bei der Schreibweise „Funktionen und Funktionen einer natürlichen Ressource“ wird nicht deutlich, dass es sich um zwei, wenn auch ununterschieden verwendete, Begriffe handelt (vgl. „Funktionen“ und „Funktionen einer natürlichen Ressource“ in der umzusetzenden Richtlinie), was jedoch unschwer etwa durch Nicht-Fettschreibung des Wortes „und“ deutlich gemacht werden könnte.“

Dieser Anregung wurde entsprochen.

zu § 3 Z 14:

BMLFUW:

„Es muss „im Zeitpunkt des Schadenseintritts“ und „der Umweltschaden“ heißen.“

Dieser Anregung wurde entsprochen.

zu § 4

BMLFUW:

„Da der vorliegende Entwurf offensichtlich dem Konzept der sogenannten „geschlechtergerechten Sprache“ verpflichtet ist, müsste in Abs. 3 auch die Form „jeder“ angeführt werden. Auf die Ausführungen unter Punkt 1. Allgemeines wird hingewiesen.“

§ 4 Abs. 3 lässt offen, ob die Behörde nach der vorgeschlagenen Regelung auch die Befugnis hat, die in Betracht kommenden Liegenschaften und Anlagen zu untersuchen, dort Proben zu ziehen und andere für die Ermittlung des Sachverhalts notwen-

digen Schritte bzw. Verfahrenshandlungen zu setzen. Vgl. in diesem Zusammenhang gegenüber dem Ministerialentwurf geänderten § 5 Abs. 3 der Regierungsvorlage zum B-UHG.

§ 4 Abs. 4 setzt voraus, dass der Betreiber die notwendigen Maßnahmen „nicht oder nicht rechtzeitig getroffen“ hat. Offen bleibt, ob die Behörde auch dann einschreiten kann, wenn der Betreiber seiner Verpflichtung nicht ausreichend nachgekommen ist. Das sollte gegebenenfalls durch eine Ergänzung des Gesetzestextes selbst geklärt werden. Vgl. in diesem Zusammenhang den gegenüber dem Ministerialentwurf geänderten § 5 Abs. 4 der Regierungsvorlage zum B-UHG.

Auf die gegenüber dem Ministerialentwurf hinzugefügte Bestimmung des § 5 Abs. 6 der Regierungsvorlage zum B-UHG sei hingewiesen.“

Dieser Anregung wurde teilweise entsprochen.

zu § 5

BMLFUW:

„Zu den Abs. 2 und 3 sei auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 3 und 4 verwiesen, sie gelten mutatis mutandis auch für die vorliegende Bestimmung. Überdies fehlt in § 5 Abs. 2 das „Verdachtsmoment“ (vgl. Art. 6 Abs. 2 lit. a der Richtlinie und § 6 Abs. 2 der Regierungsvorlage zum B-UHG).“

Dieser Anregung wurde teilweise entsprochen.

zu § 6

BMLFUW:

„Zu Abs. 2 ist auf die gegenüber dem Ministerialentwurf hinzugefügte Bestimmung des § 7 Abs. 3 der Regierungsvorlage zum B-UHG und die bezug habenden Erläuterungen zu verweisen.“

Weiters sei auf die gegenüber dem Ministerialentwurf hinzugefügte Bestimmung des § 7 Abs. 6 der Regierungsvorlage zum B-UHG hingewiesen.“

Dieser Anregung wurde entsprochen.

zu § 7

Land- und Forstbetriebe NÖ:

„Nach § 7 Abs. 7 können Kosten, die bei dem oder der zur Kostentragung Verpflichteten nicht hereingebracht werden, dem Grundstückseigentümer oder der Eigentümerin der Liegenschaft, von der die Schädigung ausgeht, auferlegt werden. Diese subsidiäre Liegenschaftseigentümerhaftung findet jedoch in der Richtlinie keine Grundlage. Diese Regelung wurde aus dem B-UHG übernommen und in den Erläuterungen dazu wird auf § 31 Abs. 4 WRG verwiesen. Jedoch findet sich in der Richtlinie keine Grundlage dafür. Es wird auch darauf hingewiesen, dass zum Gesetzeswortlaut des § 31 Abs. 4 WRG Höchstgerichtliche Entscheidungen vorliegen und eine andere Formulierung zu Rechtsunsicherheit führen könnte.“

Dieser Anregung wurde teilweise entsprochen, die Formulierung auf Landesebene wurde gegenüber der Bundesbestimmung deutlich abgeschwächt.

Wirtschaftskammer NÖ:

„Der Entwurf sieht im Fall mehrerer Verursacher eine Solidarhaftung vor. Die Richtlinie überlässt es den Mitgliedsstaaten, eine Anteilshaftung oder Solidarhaftung festzulegen. Die Solidarhaftung birgt für die Wirtschaft die Gefahr, dass sich die Behörde an den kapitalstärksten Verursacher hält. Im Hinblick darauf, dass sehr viele ausländische Firmen an österreichischen beteiligt sind, ist die Solidarhaftung umso bedenklicher, als sich die Behörde tendenziell eher nur an die österreichischen Betreiber wenden wird. Die Verlagerung des Risikos der Uneinbringlichkeit soll nicht auf die Unternehmen überwält werden.

Eine Solidarhaftung ist auch im Sinne des Umweltschutzes kontraproduktiv, da sie gerade jene Unternehmen benachteiligen würde, die viel in Umweltschutzvorkehrungen investieren und ihre Anlagen „sauberer“ betreiben als gesetzlich oder durch Auflagen vorgeschrieben.

Darüber hinaus fehlt an dieser Stelle eine Regelung über einen Ausgleichsanspruch bei mehreren (potentiellen) Kostentragungspflichtigen. Es besteht eine offensichtliche Regelungslücke. Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Natur des Kostenersatzanspruchs ist auch nicht von vornherein klar, dass hier die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen analog herangezogen werden können. Darüber hinaus bestehen auch im Zivilrecht durchaus Sonderregelungen für Ausgleichsansprüche im Kontext der Gefährdungshaftung (etwa in § 11 EKHG).

Dieser Anregung wurde entsprochen.

Zu § 7 Abs. 6 (Kostentragung bei Kapitalgesellschaften - Durchgriffshaftung):

Der Entwurf sieht eine subsidiäre Haftung von Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft vor. Diese Haftung ist zwar auf die Fälle vorwerfbarer Unterkapitalisierung und Missbrauch der Organisationsform eingeschränkt, ist aber dennoch mit Nachdruck abzulehnen. Die Durchgriffshaftung ist dem österreichischen Verwaltungsrecht fremd und kommt auch im Gesellschaftsrecht nur in Ausnahmefällen zum Tragen.

Eine wesentliche Beteiligung soll nach den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf schon bei Übersteigen einer Quote von 25% vorliegen. Mit dieser Beteiligungsquote hat man aber weder Einfluss auf die Geschäfte der Gesellschaft, noch auf deren Kapitalausstattung. Die mangelhafte Kapitalausstattung kann daher nicht mit einem Sorgfaltsverstoß eines Gesellschafters gleichgesetzt werden.

Selbst wenn man im Einzelfall die Durchgriffshaftung bejaht, kann man hinsichtlich der Kapitalausstattung nicht auf den Zeitpunkt des Schadenseintritts abstellen. Ausschlaggebend dürfte eher sein, ob die Gesellschaft schon von Anfang an planmäßig unterkapitalisiert war. Eine Verpflichtung zur Kapitalaufstockung durch die Gesellschafter bei später eintretendem Kapitalmangel gibt es nicht.

Die Ausdehnung der Haftung in der vorliegenden Form ist somit viel zu weitgehend und muss unterbleiben. Überdies findet sich diese Haftung nunmehr auch nicht mehr im Entwurf zum Bundes - Umwelthaftungsgesetz.“

Dieser Anregung wurde aus verwaltungs- und verfahrensökonomischen Gründen nicht entsprochen.

EVN:

„3.§ 7 Abs. 1 „Solidarhaftung“

Richtig ist, dass die Umwelthaftungs-RL in Art 9 den Mitgliedstaaten frei stellt, wie sie die nationalen Regelungen für die Kostenverteilung im Falle mehrerer Verursacher handhaben.

In der Endfassung des Entwurfs eines B-UHG ist die ursprünglich vorgesehene Bestimmung, wonach mehrere Verursacher solidarisch haften sollen, ersatzlos entfallen. Dies erfolgte aus guten Gründen, weil eine grundsätzliche solidarische Haftung ebenfalls nicht mit dem grundlegenden Prinzip der Umwelthaftungs-RL, wonach dem Verursacherprinzip folgend für kausale Schäden gehaftet werden soll, vereinbar ist.

Die grundsätzliche Normierung einer Solidarhaftung mehrerer Verursacher wäre auch innerhalb des österreichischen Verwaltungsrechts systemwidrig, weil sich regelmäßig Anteile bestimmen lassen und eine derartige Ersatzpflicht auch keine unteilbare Leistung darstellt.

Im Übrigen sehen § 8 Abs. 1 und 2 des Entwurfs sogar ausdrücklich vor, dass die Behörde die Aufgabe hat, den Betreiber oder die Betreiberin, der oder die den Schaden verursacht hat, festzustellen und die Erheblichkeit des Schadens zu ermitteln. Vor dem Hintergrund des von der Umwelthaftungs-RL vorgegebenen Verursacherprinzips umfasst diese Prüfung somit jedenfalls auch die Feststellung der einzelnen Beiträge mehrerer Verursacher.

Sofern diese nicht feststellbar sind, ist allenfalls eine Aufteilung nach gleichen Teilen denkbar.

Nicht zuletzt im Sinne einer einheitlichen Umsetzung sollte daher die in § 7 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs eines NÖAUG vorgesehene Solidarhaftung entfallen.

Dieser Anregung wurde entsprochen.

4. § 7 Abs. 6 „Durchgriffshaftung“

Zu § 7 Abs. 6 des Entwurfs eines NÖAUHG ist festzuhalten, dass die nunmehr vorliegende Fassung des Entwurfs eines B-UHG auf eine in Erstfassungen wortgleich normierte Bestimmung verzichtet.

Hintergrund dafür war einerseits einmal mehr die Fremdheit eines derartigen Haftungsregimes für das österreichische Recht, welches in einzelnen Fällen eine Durchgriffshaftung zwar kennt, aber selbst in diesen Fällen ein deliktisches Verhalten des Gesellschafters - beispielsweise Missbrauch der Gesellschaft, Täuschungsabsicht über die Kapitalausstattung etc. - voraussetzt.

Andererseits waren die in Erstentwürfen des B-UHG und nunmehr im vorliegenden Entwurf enthaltenen Formulierungen „jede von der Betreiberin und ihren Organen verschiedene Person“ und „aufgrund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Regelungen ein bestimmender Einfluss auf die berufliche Tätigkeit der Betreiberin zukommt“ so weit gewählt, dass sie weit über das Ziel, eine verschuldensabhängige Haftung zu normieren, hinausschossen.

Diese Formulierungen sind so weit gefasst, dass sich sogar die Tätigkeit einer Behörde, die in Vollziehung eines Gesetzes tätig wird, zwanglos unter diese Bestimmung subsumieren lässt. Vor diesem Hintergrund wäre der in den erläuternden Bemerkungen zum vorliegenden Entwurf enthaltene Pkt. 6. „Finanzielle Auswirkungen“ wohl insofern zu überarbeiten, als dann nicht mehr von einem „bloß geringen finanziellen Mehraufwand für das Land Niederösterreich“ ausgegangen werden kann.

Wir regen daher an, die in § 7 Abs. 6 des Entwurfs eines NÖAUHG vorgesehene Durchgriffshaftung aus den dargelegten Gründen und in Übereinstimmung mit dem Entwurf eines B-UHG ersatzlos zu streichen.“

Dieser Anregung wurde aus verwaltungs- und verfahrensökonomischen Gründen nicht entsprochen.

zu § 7 Abs. 1:

BMLFUW:

„Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Regierungsvorlage zum B-UHG gegenüber dem Ministerialentwurf keine Solidarhaftung mehrerer verursachender Betreiber vorsieht.“

Dieser Anregung wurde entsprochen.

zu § 7 Abs. 4:

BMLFUW:

„Vgl. § 8 Abs. 3 der Regierungsvorlage zum B-UHG.“

Dieser Anregung wurde entsprochen.

zu § 7 Abs. 5:

BMLFUW:

„Es wird auf die irrtümliche Setzung eines zusätzlichen „dass“ am Beginn der Z 2 aufmerksam gemacht.

In Z 2 lit. a ist die Formulierung „sofern die Zulassung in vollem Umfang eingehalten wurden“ offensichtlich fehlerhaft; gemeint ist wohl „sofern die Bedingungen der Zulassung in vollem Umfang eingehalten wurden“. Vgl. auch § 8 Abs. 4 der Regierungsvorlage zum B-UHG.“

Dieser Anregung wurde nicht entsprochen, da § 8 Abs. 4 in der damaligen Form nicht in das NÖ UHG aufgenommen wurde (Normalbetriebsausnahme und Entwicklungsrisiko).

zu § 7 Abs. 6:

BMLFUW:

„Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Regierungsvorlage zum B-UHG gegenüber dem Ministerialentwurf keine Regelung betreffend einen Haftungsdurchgriff

vorsieht. Vgl. aber diesbezügliche Erläuterungen zu § 4 Z 5 der Regierungsvorlage zum B-UHG.“

Dieser Anregung wurde aus verwaltungs- und verfahrensökonomischen Gründen nicht entsprochen.

zu § 7 Abs. 7:

„Aufmerksam gemacht wird weiters auf die sprachliche Inkonsistenz im letzten Satz („[...] *der*, wenn diese [...]“) Das Wort „*der*“ nach dem Begriff „Rechtsnachfolgerinnen“ ist überflüssig und stellt offensichtlich ein redaktionelles Versehen dar.“

Dieser Anregung wurde entsprochen.

Zu § 8

Wirtschaftskammer NÖ:

„Mit dieser Bestimmung soll es der Behörde ermöglicht werden, die zu beurteilenden erforderlichen Informationen und Daten zu erlangen. Aus dieser Bestimmung sollte den Betreibern jedoch keine weitere Ermittlungspflicht erwachsen. § 8 Abs. 2 könnte daher lauten:

„Die Behörde darf, vom Betreiber oder der Betreiberin die Durchführung einer eigenen Bewertung und die Bereitstellung aller erforderlichen Informationen und Daten, *die dem Betreiber oder der Betreiberin zum Zeitpunkt der Ermittlung durch die Behörde vorliegen*, verlangen“.

Dieser Anregung wurde nicht entsprochen, weil es Informationen und Daten gibt die nur der Betreiber herbeischaffen kann.

zu § 8

BMLFUW:

„Der Beistrich nach dem Wort „darf“ in Abs. 2 sollte entfallen.“

Dieser Anregung wurde entsprochen.

zu § 9BMLFUW:

„Einen Bezirk kann man schwerlich informieren, da dieser weder eine Person noch ein Organ, sondern bloß eine territoriale Einheit ist.

In Abs. 2 muss es „der Kommission“ und „den Rechtsträgern [...] angefallenen Kosten“ heißen.

Bei grenzüberschreitenden Umweltschäden wäre der Bund einzubinden. Das heißt, entweder wäre die Information im Wege des Bundes vorzunehmen oder der Bund wäre zumindestens zu informieren.“

Dieser Anregung wurde teilweise entsprochen.

zu § 10Abteilung RU4 – Umweltrecht:

„In § 10 Abs. 2 wird die Möglichkeit der Umweltbeschwerde – entsprechend der UmwelthaftungsRL – auch NGOs eingeräumt und zwar solchen Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 anerkannt sind.

§ 19 Abs. 7 UVP-G 2000 sieht bei dieser Anerkennung zwei relevante Entscheidungsteile vor:

- die Entscheidung über das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 zur Erlangung der Stellung einer Umweltorganisation und
- die Festlegung jener Bundesländer, in denen die Umweltorganisation ihre (Parteien)Rechte ausüben darf.

Nach der Formulierung des § 10 Abs. 2 könnte man zur Ansicht gelangen, dass es für das Recht zur Erhebung einer Umweltbeschwerde nur auf die Eigenschaft als Umweltorganisation, nicht aber darauf ankäme, ob die Umweltorganisation Ihre (Parteien)Rechte in NÖ überhaupt ausüben darf.

Nach unserer Auffassung sollte das Recht der Umweltbeschwerde nur jenen Umweltorganisationen zustehen, die auch sonst ihre (Parteien)Rechte in NÖ ausüben dürfen.

Eine entsprechende Klarstellung, gleich ob in § 10 Abs. 2 oder in den Erläuterungen sollte überlegt werden.“

Dieser Anregung wurde entsprochen.

zu § 10

BMLFUW:

„In Abs. 1 zweiter Satz muss es „bei der Bezirksverwaltungsbehörde“ heißen; zu erwägen wäre auch, im ersten Satz „bei“ oder „gegenüber der Bezirksverwaltungsbehörde“ zu formulieren.

Es stellt sich die Frage, ob die in Abs. 3 Z 3 letzter Satz normierte Beschränkung der Aktivlegitimation auf Umweltorganisationen unter Ausschluss aller sonstigen betroffenen natürlichen und juristischen Personen durch die Umwelthaftungsrichtlinie gedeckt ist. Den Erläuterungen ist keine Begründung dafür zu entnehmen. Vgl. auch § 11 der Regierungsvorlage zum B-UHG.“

Dieser Anregung wurde entsprochen.

zu § 11

BMLFUW:

„In Abs. 4 zweiter Satz muss es „gerechtfertigt“ heißen.

Vgl. den gegenüber dem Ministerialentwurf teilweise geänderten § 12 der Regierungsvorlage zum B-UHG.“

Dieser Anregung wurde entsprochen.

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ:

„Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ ist durch den vorliegenden Entwurf in vierfacher Hinsicht betroffen, nämlich als Beschwerdeinstanz nach § 11 Abs. 1, generell als Berufungsbehörde gegen alle Bescheide, die in Anwendung dieses Gesetzes erlassen werden, nach § 11 Abs. 5, allenfalls sogar als Beschwerdeinstanz bei faktischen Amtshandlungen und als StraBerufungsbehörde.

Wenngleich – wie in den Erläuterungen dargestellt – eine zahlenmäßige Abschätzung der zu erwartenden Verfahren nicht vorgenommen werden kann, so darf nicht übersehen werden, dass jedes einzelne Verfahren auf Grund seiner Komplexität und der meist notwendigen umfangreichen Ermittlungstätigkeit besonders arbeits- und zeitaufwendig sein wird (vielfach Sachverständigengutachten udgl.).

Dies bedeutet im Ergebnis, dass auch bei Annahme eines zahlenmäßig geringen Anfalles beim Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ der verbundene Aufwand ein erheblicher sein wird.“

zu § 12

Land- und Forstbetriebe NÖ:

„In Art 14 UH-RL sollten die Mitgliedsstaaten Maßnahmen ergreifen, mit denen entsprechende wirtschaftliche und finanzielle Anreize dazu geschaffen werden. Im vorliegenden Entwurf fehlt eine solche.

Der Wortlaut „... wie im redlichen Geschäftsverkehr üblich“ wirft zumindest eine nicht klar definierte Umsetzung in die Land- und Forstwirtschaft auf.“

Dieser Anregung wurde nicht entsprochen. Im geltenden B-UHG ist keine Regelung über die Deckungsvorsorge enthalten.

Wirtschaftskammer NÖ:

„Die Bestimmung, wonach Betreiber verpflichtet sein sollen, „in einer Art und einem Ausmaß, wie im redlichen Geschäftsverkehr üblich“ für eine angemessene Deckungsvorsorge zu sorgen, wird mit Nachdruck abgelehnt. Diese Regelung bedeutet eine weitere Kostenbelastung für Betreiber in einem nicht kalkulierbaren Ausmaß, zumal der Entwurf – wie eingangs ausgeführt – eine klare Definition des Begriffs der „Erheblichkeit“ vermissen lässt.

Mehrere Gründe sprechen gegen die hier vorgesehene Formulierung:

- Die UmwelthaftungsRL sieht selbst keine Verpflichtung der Deckungsvorsorge vor. Insbesondere ist lediglich vorgesehen, dass die Mitgliedsstaaten Maßnahmen ergreifen sollen, um Anreize zur Schaffung von Instrumenten und Märkten der Deckungsvorsorge zu setzen. Auf Europäischer Ebene soll über eine allfällige Pflichtversicherung erst nach dem 30.4.2010 nachgedacht werden.
- Die Regelung greift somit der Europäischen Entwicklung vor.
- Im Entwurf zum Bundes - Umwelthaftungsgesetz findet sich diese Regelung nicht mehr.

§ 12 könnte daher in Übereinstimmung mit dem Entwurf zum Bundes- Umwelthaftungsgesetz mit der Überschrift „*Risikovorsorge*“ bezeichnet werden und lauten:

„Um den Verpflichtungen nach § 7 nachzukommen, ist vom Betreiber eine angemessene Risikovorsorge zu treffen“.

Dieser Anregung wurde nicht entsprochen. Im geltenden B-UHG ist keine Regelung über die Deckungsvorsorge enthalten.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

„In Art. 14 Umwelthaftungsrichtlinie ist vom Anreiz zur Schaffung einer Deckungsvorsorge die Rede. Diese Umsetzungsmaßnahme fehlt im vorliegenden Entwurf. Unklar ist der Satzteil „... wie im redlichen Geschäftsverkehr üblich, ...“ im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft. Ein Versicherungsschutz ist meist durch eine betriebliche Haftpflichtversicherung gegeben. Für pauschalierte Betriebe ist die Bildung einer Umweltrücklage aus steuerlichen Gründen nicht möglich. In Anlehnung an die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Österreich zum Bundes-Umwelthaftungsgesetz sprechen wir uns für die Streichung dieser Wortfolge aus, da möglicherweise ein in anderen Wirtschaftssektoren üblicher und redlicher Geschäftsverkehr auf die Land und Forstwirtschaft angewendet werden soll, die Voraussetzungen aber nicht gegeben sind. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass – nach

Auskunft des Österreichischen Versicherungsverbandes – der Normalbetrieb eines Unternehmens nicht versicherbar ist.“

Dieser Anregung wurde nicht entsprochen. Im geltenden B-UHG ist keine Regelung über die Deckungsvorsorge enthalten.

EVN:

„5. § 12 „Deckungsvorsorge“

Art 14 der Umwelthaftungs-RL spricht davon, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, „mit denen den entsprechenden wirtschaftlichen und finanziellen Akteuren Anreize zur Schaffung von Instrumenten und Märkten der Deckungsvorsorge, (...), geboten werden, damit die Betreiber Finanzsicherheiten in Anspruch nehmen können, um ihre Haftung im Rahmen dieser Richtlinie zu decken“.

Der vorliegende Entwurf sieht dagegen lediglich vor, dass Betreiber verpflichtet sind, „in einer Art und in einem Ausmaß“ für eine „angemessene Deckungsvorsorge“ zu sorgen.

Eine wortgleiche Bestimmung in Erstfassungen eines B-UHG wurde nunmehr dahingehend geändert, dass vom Betreiber eine angemessene Risikovorsorge zu treffen ist.

Die Erläuterungen - sowohl zum Entwurf eines B-UHG als auch zum Entwurf eines NÖAUHG - halten sich hinsichtlich inhaltlicher Bestimmungen zu den oben wiedergegeben Allgemeinposten bedeckt und verweisen lediglich darauf, dass jeweils Art. 14 Umwelthaftungs-RL umgesetzt wird.

Dies trifft nicht zu, weil unter Maßnahmen zur Schaffung von Anreizen primär wohl nicht gesetzliche Verpflichtungen, sondern wohl viel eher finanzielle Anreize zu verstehen sind, wobei als wohlverstanden gilt, dass hier aus kompetenzrechtlichen Gründen im Wesentlichen der Bundesgesetzgeber gefordert wäre.

Wiederum sollte aber zumindest im Sinne einer weitgehend einheitlichen Umsetzung der Umwelthaftungs-RL eine mit § 13 des nunmehr vorliegenden Entwurfs eines B-UHG vergleichbare Bestimmung in das NÖAUHG aufgenommen werden.“

Dieser Anregung wurde nicht entsprochen. Im geltenden B-UHG ist keine Regelung über die Deckungsvorsorge enthalten.

BMLFUW:

„Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass § 13 der Regierungsvorlage zum B-UHG normiert, dass vom Betreiber eine angemessene Risikovorsorge zu treffen ist, um den Verpflichtungen nach § 8 nachzukommen.“

Dieser Anregung wurde nicht entsprochen. Im geltenden B-UHG ist keine Regelung über die Deckungsvorsorge enthalten.

zu § 13

EVN:

„In § 13 Abs. 3 des Z. 3 des Entwurfs sollte die Verwaltungsübertretung wohl für den Fall vorgesehen sein, dass der Betreiber die „gebotenen Sanierungsmaßnahmen nicht ergreift“.

Dieser Anregung wurde entsprochen.

BMLFUW:

„In § 13 Abs. 3 Z 3 ist vor dem Wort „ergreift“ ein „nicht“ einzufügen.“

Dieser Anregung wurde entsprochen.

zu § 14

Abteilung WST6 - Elektrizitätswesen:

„Wird als Behörde die Bezirksverwaltungsbehörde festgelegt, so ist in Elektrizitätsangelegenheiten die zweite Instanz die Landesregierung (vgl. Art. 12 Abs.1 Z. 5 B-VG). Aus unserer Sicht sollte dies in § 14 Berücksichtigung finden.“

Im Sinne der Einheitlichkeit der Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie im Österreichischen Recht wurde zwischen Bund und Ländern vereinbart, dass in

erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde und in zweiter Instanz der Unabhängige Verwaltungssenat zuständig sein solle. Davon kann nicht abgewichen werden.

BMLFUW:

„Die Berichte gemäß § 14 wären auch dem Bund gegenüber zu erstatten.“

Dieser Anregung wurde nicht entsprochen. Im geltenden B-UHG findet sich eine Verordnungsermächtigung des Bundes, in welcher der Bund die Berichtspflichten in Angelegenheiten der Umwelthaftung regeln wird.

zu § 15 Abs. 2:

BMLFUW:

„Es wird vorgeschlagen, die Wortfolge „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004“ zu streichen.“

Dieser Anregung wurde nicht entsprochen, da diese Form der Zitierung den NÖ Legistischen Richtlinien entspricht.

3. Zu den Erläuterungen:

LAD-VD:

„In den Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z. 1 lit. b des Entwurfs sollte nicht § 3 lit. 3 des Entwurfs sondern § 3 Z. 3 des Entwurfs zitiert werden.

Die Erläuterungen zu § 3 Z. 6 des Entwurfs geben eine Auslegungsvariante wieder, diese ist jedoch mit einer gewissen Unsicherheit behaftet.“

Diese Anregung ist gegenstandslos.

BMLFUW:

„Allgemeiner Teil, 1. Ist-Zustand, Zeile 3:

„(Umwelthaftungsrichtlinie)“ wäre zu verschieben und nach dem Wort „Umweltschäden“ zu stellen.

Dieser Anregung wurde entsprochen.

Allgemeiner Teil, 6. Finanzielle Auswirkungen

Es erscheint bemerkenswert, dass von einem nur geringen finanziellen Mehraufwand für das Land Niederösterreich ausgegangen wird. Wenngleich diese Beurteilung nicht zu beanstanden ist, so darf in Erinnerung gerufen werden, dass das Land Niederösterreich im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum Entwurf für ein B-UHG die diesem zugrunde liegende Kostenargumentation massiv kritisiert hat. Insbesondere er scheint nicht abschätzbar, ob und in welcher Höhe durch die Einführung der Umweltbeschwerde für die Behörden ein Mehraufwand zu erwarten ist.

Besonderer Teil, Zu § 2:

Es ist nicht ersichtlich, an welcher Stelle Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie umgesetzt ist. Dies scheint in § 2 Abs. 1 des Entwurfes der Fall zu sein, sollte aber, ebenso wie bei allen anderen Bestimmungen, auch so bezeichnet werden.

Der 7. Absatz erscheint unvollständig („Die in § 2 Abs. 1 Z 2 lit. a und b“).

Im letzten Satz auf Seite 5 der Erläuterungen zu § 2 findet „2 Abs. 2 Z 3“ keine Entsprechung im Entwurf. Möglicherweise ist „2 Abs. 1 Z. 2 lit. c“ gemeint.

Diese Anregung ist gegenstandslos.

Besonderer Teil, Zu § 3:

Das Wort „Artikel“ sollte entweder immer ausgeschrieben oder — wie häufiger der Fall — immer abgekürzt werden.

Es sollte bei Zitierung von Artikeln der Umwelthaftungsrichtlinie neben den jeweiligen Artikel durchgängig auch das Wort „der Richtlinie“ gesetzt werden.

Zu Z 6 wird angeregt klarzustellen, dass eine berufliche Tätigkeit auch dann vorliegt, wenn sie nicht auf Gewinn gerichtet ist. Vgl. die Erläuterungen zu § 4 Z 4 B-UHG.

Zu Z 16: Der Kostenbegriff findet sich in § 4 Z 12 der Regierungsvorlage zum B-UHG.

Dieser Anregung wurde teilweise entsprochen.

Besonderer Teil, Zu § 4:

Die Formulierung des § 5 Abs. 1 der Regierungsvorlage zum B-UHG erscheint kompakter, da geschlechtsneutral.

Im letzten Satz der Erläuterungen zu § 4 muss es „des § 5 Abs. 5“ heißen.

Diese Anregung ist gegenstandslos.

Besonderer Teil, Zu § 5:

Zum 2. Absatz wird darauf hingewiesen, dass § 6 Abs. 2 der Regierungsvorlage zum B-UHG den Art. 6 Abs. 2a der Richtlinie umsetzt.

Diese Anregung ist gegenstandslos.

Besonderer Teil, Zu § 6:

Im zweiten Satz des 4. Absatzes erscheint die Bezugnahme auf „Abs. 1 des Entwurfs“ verfehlt. Gemeint ist wohl Abs. 2 des Entwurfs.

Dieser Anregung wurde entsprochen.

Besonderer Teil, Zu § 7:

Bei den Erläuterungen zu § 7 Abs. 6 wäre ein „s“ im Wort „Einkommensteuergesetz“ zu streichen. Auf die obigen Ausführungen zu § 7 Abs. 6 wird hingewiesen.“

Dieser Anregung wurde entsprochen.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

„Im allgemeinen Teil, Z 3 kompetenzrechtliche Grundlagen müsste folgende Korrektur vorgenommen werden.

*Die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung zu Regelung von Maßnahmen zur Vermeidung von Verunreinigungen des Bodens und zur Sanierung von eingetretenen Bodenverunreinigungen ergibt sich bezüglich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft aus ~~Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG~~ **Art 12 Abs.1 Z. 4 iV mit Art 15 B-VG.**“*

Dieser Anregung wurde entsprochen.